Bavar.
2314
hb

Bavar
2314 hb

Samhaber

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Das

kgl. bayrische Prozeßgesetz

vom 17. November 1837

für

Nichtjuristen erläutert

und zum

Gebrauche für Rechtskundige und Geschäftsmänner

als Nachtrag

zum

„Rechtsweg in Bayern"

bearbeitet

von

Conrad Samhaber,

Assessor des k. b. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.

Würzburg, 1838.

Verlag der Stahel'schen Buchhandlung.

R

W.

94. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Um mein Buch: „der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins (Würzburg, bei Stahel 1836) dessen Zweckmäßigkeit mir von vielen Seiten versichert, ja sogar von dem k. Staatsministerium des Innern durch öffentliche Anempfehlung anerkannt worden ist, ungeachtet der Erscheinung des neuen Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 mit seinem reichen, das bestehende Verfahren in vielen Punkten abändernden Umfange von 116 §§. in voller Brauchbarkeit zu erhalten, habe ich es für nothwendig erachtet, letzterwähntes Gesetz mit gleichem Streben, wie bei obigem Werke, zu bearbeiten.

Bei diesem Unternehmen, welches, weit entfernt, einen gelehrten Commentar zu dem neuen Gesetze schaffen, oder dasselbe hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit einer weitläufigen kritischen Betrachtung unterziehen zu wollen, sich jedoch keineswegs damit begnügt, ohne alle Beurtheilung und Erläuterung die Worte des Gesetzes wieder zu geben, mußte ich vor Allem, dem Zwecke des ersteren Werkes entsprechend, die Klasse der Nichtjuristen unter meinen geehrten Lesern im Auge halten, und mich daher einer ihnen verständlichen Sprache bedienen. Dabei habe ich es nicht unterlassen, mehrfache Zweifelspunkte zu berühren, welche in Anwendung des neuen Gesetzes Schwierigkeit erzeugen können, und meine unvorgreifliche Ansicht darüber auszusprechen.

Auf diese Weise war ich bemühet, meine Darstellung so einzurichten, daß auch Rechtskundige und Geschäfts-Männer sich des Buches mit Vortheil werden bedienen können.

Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich, soweit nöthig, stäts auf die treffende Stelle des Rechtswegs (durch die Zeichen R. W.) verwiesen, was dem Nicht-Juristeu das Studium des neuen Gesetzes erleichtern, dem Rechtsgelehrten aber manche nicht unliebe Reminiscenz gewähren wird.

Zweckgemäß für die klare Uebersicht hielt ich es, den einzelnen §§., hinsichtlich deren Reihenfolge ich jene des Gesetzes (die Bezeichnung auf dasselbe ist durch N. P. G. Neues Prozeß-Gesetz bezeichnet) einhalten zu müssen glaubte, Ueberschriften ihres Inhalts beizugeben.

Die Schwierigkeit meines erwähnten doppelten Zwecks bei Ausarbeitung dieser Schrift, und die Erwägung, daß es überhaupt keine leichte Aufgabe ist, ein neues, noch nicht zur Anwendung gekommenes Gesetz aufklärend auf noch ganz unbetretener Bahn in das Leben einzuführen, möge meine Bitte um nachsichtsvolle Beurtheilung und wohlwollende Berichtigung etwa irrigen Ansichten rechtfertigen! Gelehrte Beurtheiler dürfen im Voraus meines desfallsigen Dankes versichert seyn.

Aschaffenburg, am 6. März 1838.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Einleitung.

Abschnitt I. Von dem Verfahren bei den Untergerichten. §. 1—17.

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre §. 1—15.

§. 1. Wann das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre statt finden muß?
§. 2. Von der Beschränkung der Klagenhäufung und Widerklage im beschleunigten mündlichen Verfahren.
§. 3. Von der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.
§. 4. Von der Vertretung der Parteien.
§. 5. Von Anbringung der Klage.
§. 6. Von der mündlichen Anmeldung oder schriftlichen Einreichung der Klage.
§. 7. Von den Folgen des Nichterscheinens bei der anberaumten Tagfahrt a. von Seite des Klägers.
§. 8. b. von Seite des Beklagten.
§. 9. Von dem Verfahren im Termine.
§. 10. Weitere Bestimmung über das Verfahren im Termine.
§. 11. Vom Erkenntnisse.
§. 12. Vom Beweisverfahren.
§. 13. Von weiterem Vergleichsversuche nach vollendetem Beweisverfahren.
§. 14. Besondere Verfügung bei Streitigkeiten unter 50 Gulden. a. hinsichtlich der Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen;
§. 15. b. hinsichtlich der rechtlichen Kraft eines Zeugen oder Sachverständigen.

B. Das gewöhnliche Verfahren §. 16—17.

§. 16. Allgemeine Bestimmung.
§. 17. Besondere Vorschriften.

Abschnit II. Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren §. 18—23.

§. 18. Von der Strafe des Ungehorsams des Beklagten.
§. 19. Von der speciellen Beantwortung der Klage.

§. 20. Von der analogen Anwendung
a. der Bestimmungen des §. 18 auf den Ungehorsam im Repliciren und Dupliciren.
§. 21. b. der Bestimmungen des §. 19 auf die Replik und Duplik.
§. 22. c. der Bestimmungen des §. 20 und 21 auf die Triplik u. s. w.
§. 23. Von den besonderen Fällen des Ungehorsams der Minderjährigen, Stiftungen, Gemeinden und des k. Fiscus.

Abschnitt III. Privilegirte Einreden §. 24—28.

§. 24. Wann die Einlassung auf die Klage verweigert werden darf?
§. 25. Wie die gerichtsablehnenden Einreden anzubringen sind?
§. 26. Weiteres Verfahren, wenn die gerichtsablehnende Einrede verworfen wurde.
§. 27. Ueber die nothwendige gleichzeitige Vorbringung aller prozeßhindernden und eine vorläufige Erörterung fodernden Einreden.
§. 28. Weitere Bestimmung über das Vorbringen der Einreden und die Streiteinlassung.

Abschnitt IV. Fristen, Termine, Fristenverlängerung, Wiedereinsetzungen ꝛc. ꝛc. §. 29—39.

§. 29. Allgemeine Bestimmung über die ausschließende Eigenschaft der Fristen.
§. 30. Von gegenseitigen Fristenverlängerungen durch die Parteien selbst.
§. 31. Von Fristgesuchen und deren Behandlung.
§. 32. Weitere Bestimmungen über Fristverlängerung.
§. 33. Vom Verfahren des Richters, wenn er das zweite und weitere Fristgesuch verwirft.
§. 34. Unter welchen Bedingungen der Richter zum ersten- oder zweitenmale Fristen verlängern und Termine verlegen darf?
§. 35. Von der Bewilligung des dritten und ferneren Fristgesuches.
§. 36. Von der Dauer, wie lange die §. 35 erwähnten Hindernisse das Verlängerungs- oder Verlegungsgesuch begründen?
§. 37. Von Bestrafung der Gerichte, Anwälte und Parteien, welche gegen die Bestimmung der §§. 35 36 handeln, resp. Anträge stellen.
§. 38. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumniß von Fristen oder Terminen.
§. 39. Anwendung der Bestimmung dieses Abschnitts auf Minderjährige, den k. Fiskus und dgl.

Abschnitt V. Von dem Beweisverfahren §. 40—50.

§. 40. Von der Aufnahme des Beweises.
§. 41. Von der nothwendigen Benennung der Beweismittel innerhalb der Beweisfrist.
§. 42. Folgerung aus der Natur der eventuellen Eideszuschiebung.

§. 43. Vom Gegenbeweise.
§. 44. Wann die Zeugen zu vernehmen sind?
§. 45. Von Fragstücken.
§. 46. Von dem Verfahren bei der Zeugenvernehmung selbst.
§. 47. Von dem Verfahren bei sich widersprechenden Zeugenaussagen.
§. 48. Vom Zeugeneide.
§. 49. Von dem Vergleichsversuche vor der Beeidigung einer Partei.
§. 50. Von dem Fortbestande der Bestimmungen der G.-O. Cap. IV. §. 12. Cap. XI. §. 5. Nr. 1. und §. 7. Nr. 1.

Abschnitt VI. Von der Appellation §. 51—69.

§. 51. Unstatthaftigkeit der Berufung gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide.
§. 52. Ausnahme von der Bestimmung des §. 51.
§. 53. Weitere Bestimmungen für die Fälle des §. 51.
§. 54. Wann die Berufung an die dritte Instanz gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Erkenntnisse nicht statt findet?
§. 55. Von der Berufung gegen Beschlüsse, welche nur auf Antrag Eines Theils ergangen sind.
§. 56. Von der Berufung gegen Contumacial-Erkenntnisse.
§. 57. Von der Berufungssumme.
§. 58. Bestimmung über die Berechnung der Berufungssumme.
§. 59. Wie die Berufungssumme bei jährlichen Zahlungen oder Renten in Geld zu berechnen ist?
§. 60. Von der Berechnung der Berufungssumme bei Naturalleistungen.
§. 61. Von der Schätzung zur Herstellung der Berufungssumme.
§. 62. Weitere Bestimmung über die Berechnung der Berufungssumme.
§. 63. Von der Berufung wegen bestrittener Rechte.
§. 64. Von der Berufungsfrist.
§. 65. Von der Abweisung der nach §. 51 unzulässigen Berufungen durch das Gericht, gegen dessen Verfügung Beschwerde geführt wird. Von Bestrafung des Appellanten wegen der gegen §§. 54, 57 und 64 ergriffenen Berufung.
§. 66. Von der aufschiebenden Wirkung der Berufung.
§. 67. Von der Zulässigkeit der Nebenverantwortung.
§. 68. Von der Adhäsion.
§. 69. Von Succumbenzgeldern beim k. Oberappellationsgerichte.

Abschnitt VII. Von der Exekution §. 70—108.

§. 70. Von Gewährung der Zahlungsfristen und Nachlässe.
§. 71. Ueber Bestimmung der Vollstreckungs-Mittel.
§. 72. Weitere Vorschrift für das richterliche Einschreiten im Exekutions-Verfahren.
§. 73. Von Besoldungen u. dgl. als Exekutionsmitteln.
§. 74. Von dem Verfahren bei der Auspfändung.
§. 75. Ueber die Behandlung des Ausgepfändeten.
§. 76. Fortsetzung von §. 75.
§. 77. Von dem Betrage der auszupfändenden Gegenstände und von ihrer Schätzung.

§. 78. Von der Versteigerung der ausgepfändeten Gegenstände.
§. 79. Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Schuldners und der Gläubiger, hinsichtlich der Versteigerung der ausgepfändeten Gegenstände an einem dritten Orte.
§. 80. Von der Bekanntmachung der Versteigerung.
§. 81. Wie die Bekanntmachung zu geschehen hat?
§. 82. Wie der Schuldner die Versteigerung rückgängig machen kann?
§. 83. An welchen Tagen eine Versteigerung nicht vorgenommen werden darf?
§. 84. Wer die Versteigerung abzuhalten hat?
§. 85. Von dem Zuschlage.
§. 86. Weitere Bestimmung hinsichtlich der Versteigerung und Befriedigung des Gläubigers aus Mobilien.
§. 87. Von der Werthbestimmung des unbeweglichen, zur Hilfsvollstreckung dienenden Vermögens.
§. 88. Selbstverkauf ansehnlicher Güter durch den Schuldner findet nicht mehr statt.
§. 89. Stille Gant findet nicht statt.
§. 90. Von der Bekanntmachung der Versteigerung unbeweglicher Güter.
§. 91. Von dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 90.
§. 92. Von der Versteigerung eines verhypothecirten Guts.
§. 93. Von Lehen, Fideicommissen oder Ewiggeldern im Exekutionsverfahren.
§. 94. Wo und durch wen die Versteigerung unbeweglicher Güter geschehen soll?
§. 95. Wie viele Versteigerungen statt finden?
§. 96. Besondere Anordnungen des Verfahrens bei Versteigerungen.
§. 97. Vom Zuschlage.
§. 98. Von der zweiten Versteigerung.
§. 99. Von Ertheilung des Zuschlags bei der zweiten Versteigerung.
§. 100. Von dem Verfahren, wenn bei der zweiten Versteigerung kein Gebot fällt,
a. wenn Ein Gläubiger betheiligt ist,
§. 101. b. wenn mehrere Gläubiger betheiligt sind.
§. 102. Vom Zuschlage und Zuschlags-Dekrete.
§. 103. Von Aufhebung des Einstandsrechts der Adeligen und des Wiedereinlösungsrechts des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage.
§. 104. Ob auf Baarzahlung oder Fristen zu versteigern ist?
§. 105. Von Beitreibung des Kaufschillings.
§. 106. Von der Räumung des zugeschlagenen Gutes.
§. 107. Wie der Schuldner den Zuschlag unbeweglicher Güter von sich abwenden kann?
§. 108. Von der Berufung im Exekutionsverfahren.

Abschnitt VIII. Vom Concurs-Verfahren §. 109—114.

§. 109. Responsionen auf die Beweisartikel finden auch im Concursprozesse nicht statt.
§. 110. Von der Frist zur Anmeldung der Berufung gegen das Concurs-Erkenntniß.
§. 111. Fortsetzung des §. 110.
§. 112. Vom Reinigungseide im Concursprozesse.
§. 113. Von der Frist zur Vollmachtsberichtigung im Concursprozesse.
§. 114. Allgemeine Bestimmung über das Concurs-Verfahren.

Allgemeine Verfügung §. 115—116

§. 115. a. Ueber die fortdauernde Giltigkeit der Gerichtsordnung und der übrigen bestehenden Gesetze.
§. 116. b. Von dem Eintritte des neuen Prozeßgesetzes.

Einleitung.

Zum zweitenmale seit dem Erscheinen der bayerischen Verfassung v. J. 1818 ist aus dem Schooße der ständischen Berathung ein durch die Staatsregierung vorgelegtes Gesetz von bedeutendem Umfange zur Verbesserung der Gerichts-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hervorgegangen, um zu ergänzen, was bei den veränderten Zeitverhältnissen an den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung v. J. 1753 (eines Meisterwerkes seiner Zeit, dessen Schöpfer Freiherr von Kreitmayer gerade gegenwärtig durch Errichtung eines Denkmales in Bayerns Haupt- und Residenzstadt von seinen dankbaren Nachkommen verherrlichet werden soll) für unsere Tage nicht mehr passend oder unzureichend erachtet wurde.

Das neue Prozeßgesetz vom 17. November 1837 gehet mit seinen VIII Abschnitten und 116 §§ jenem vom 22. Juli 1819, welches nur 38 §§ umfaßte, in der Ausdehnung weit vor, und ist von wichtigem Einflusse auf das Rechtsleben in Bayern. Schon ein oberflächlicher Blick auf die Abtheilung des neuen Gesetzes in seine VIII Abschnitte läßt leicht einsehen, wie eingreifend dasselbe in das bisherige processualische Verfahren seyn muß, und gewährt die Ueberzeugung, daß man gerade an jenen Stellen hilfreiche Hand anlegte, wo es besonders Noth that. Aus allen diesen neuen Bestimmungen gehet das Streben hervor, Zweifel in Auslegung mancher Gesetzesstellen zu lösen, den Gang des Prozesses zu vereinfachen, das wahre Recht gegen die Obergewalt des förmlichen zu schützen, Irrungen durch Vergleiche zu schlichten, die gerichtlichen Handlungen den Parteien zugänglich zu machen, Verzögerungen zu verhüten, die Gleichheit der Rechte der streitenden Theile vor dem Gesetze zu sichern, eine schleunige richter-

liche Entscheidung herbeizuführen, das Recht der obern Instanzen möglichst zu gewahren, und den errungenen Ausspruch des Sieges mit Zuverläßigkeit zum Vollzuge zu bringen. Daß ein solches Streben der Gesetzgebung dankenswerth und löblich sey, liegt wohl am Tage. Möchte es doch durch einen glücklichen Erfolg belohnet werden, und bald zu einer neuen vollständigen Civilprozeßgesetzgebung führen, zu welcher es höchst wesentliche Vorbereitungen enthält, indem es in seinem Schooße Folgerungen trägt, welche die wichtigsten Verbesserungen hervorrufen müssen!

Abschnitt I.

Von dem Verfahren bei den Untergerichten.

(Gerichtsordnung cap. III § 3 Nr. 1—4. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 § 1—4.)

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

§ 1.

Wann das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre stattfinden muß.

Der I. Abschnitt des neuen Prozeßgesetzes berühret lediglich die Untergerichte, (die Kreis- und Stadtgerichte, die Landgerichte, die Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Klasse) und nicht die Gerichte Iter Instanz überhaupt, folglich nicht die Appellationsgerichte, wenn sie in Streitsachen gegen den k. Fiscus, die erblichen Reichsräthe, sowie die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, die Ite Instanz bilden. Die Richtigkeit dieser Behauptung gehet schon aus der Ueberschrift dieses Abschnittes hervor, und hiemit stimmet auch eine officielle Erläuterung überein, welche der k. Regierungskommissär auf gestellte Anfrage in der Kammer der Abgeordneten gegeben hat. (Verhandlung. der Kammer der Abgeordnt. Bd. VIII. Seite 182.) *)

---

*) Zu § 1. Bei den Appellationsgerichten bestand das mündliche Verhör schon bisher nicht. Dasselbe möchte sich auch mit dem dortigen Geschäftsgange nicht wohl vereinigen lassen. — Wenn die Beklagten unter mehrere Gerichtsbezirke gehören, und daher das gemeinschaftliche Obergericht für die Sache zuständig wird, so findet zwar bei diesem eine Verhandlung nicht statt; doch kann es wohl zu diesem Zwecke ein Untergericht beauftragen.

Ein beschleunigtes Verfahren war auch schon der Gerichts-Ordnung v. J. 1753 cap. III. § 3 Nr. 1—4 und dem Prozeßgesetze vom 22. Juli 1819 (R. W. § 35) bekannt. Das neue Gesetz hat aber dasselbe erweitert, und noch schärfer gezeichnet, besonders, was die Frage angehet, wann das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre stattfinden muß? Während bisher die Willkühr der Parteien oder wohl gar der Anwälte durch Umgehung die wohlthätigen Folgen des Gesetzes leicht aufheben konnte, läßt dasselbe mit ernster Strenge keine Ausnahme in jenen Fällen zu, deren Unterwerfung unter das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre der Gesetzgeber für nothwendig zur Erreichung des Zwecks der Rechtspflege erkannt hat. Die Gründe, aus welchen überhaupt das mündliche Verhör einzutreten hat, sind bald Geringfügigkeit des Gegenstands, bald Einfachheit der Sache und des Rechtsverhältnisses, bald die Nothwendigkeit einer schleunigen Erledigung des Streites.

Wie in dem mündlichen Verhöre verfahren werden soll? — ist unten §§ 9 und 10 näher bestimmt. Dasselbe war bisher schon in Altbayern nicht unbekannt.

Zum mündlichen Verhöre müssen nun gebracht werden:

1) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 100 Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schaden und Nutzungen betreffen. Werden Zinsen, Kosten und Schaden allein eingeklagt, so kommt es bei Entscheidung der Frage, ob das beschleunigte mündliche Verfahren einzutreten hat? — wohl darauf an, ob die eingeklagte Summe den Betrag von 100 Gulden übersteiget, oder nicht.

Rechte und Gerechtigkeiten eignen sich nicht hierher. Der allgemeine processualische Grundsatz stehet fest, daß gutsherrliche Renten und Rechte nicht zum summarischen Processe gehören. Nur, wenn bei jährlichen Renten und sonstigen Bezügen nicht auch das Hauptrecht bestritten ist (sondern z. B. nur die Größe), eignen sie sich hierher, vorausgesetzt, daß der Klaggegenstand nicht den Betrag von 100 fl. übersteigt; denn in diesem Falle tritt ohnedieß der Natur der Sache nach das ordentliche Verfahren ein. Zu solchen Bezügen gehören die aus dem Dienstverhältnisse fließenden Besoldungs- und Pensionsraten, die zeitweise

anfallenden Leibrenten, die bei Gutsveränderungen anfallenden Handlöhne u. s. w. *)

Zum mündlichen Verhöre müssen ferner gebracht werden:

2) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, soferne es dabei nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als 100 fl. sich handelt. **)

Hiernach ist klar, daß durch diese Bestimmung die Verhandlungen in Ehescheidungssachen nicht berühret werden; diese bleiben vielmehr den Ehegerichten (in katholischen Ehesachen den bischöflichen und erzbischöflichen Ordinariaten, in protestantischen diesseits des Rheins nunmehr dem Appellationsgerichte von Oberfranken in Iter, und dem Oberappellhofe in letzter Instanz) überlassen. Streitigkeiten zwischen Eheleuten kommen nicht selten im Leben vor, und eine schleunige Rechtshilfe ist hier nothwendig, damit sie nicht zu Thätlichkeiten und scandalösen Auftritten ausarten. Von Streitigkeiten getrennter Eheleute handelt es sich hier nicht; das Gesetz beabsichtigt hier nur, die Zwistigkeiten derer leicht zu heben, welche durch das heilige Band der Ehe vereiniget sind, damit dieses erhalten werde. Daß Klagen getrennter Eheleute, wenn sie einer andern Numer dieses § unter den dortigen Voraussetzungen zu unterstellen sind, z. B.

*) Es ist wohl zu unterscheiden, ob es sich davon handelt, daß ein Grundstück handlohnbar, ein Acker zehntpflichtig, ein Haus erbzinsbar ist; oder davon: wieviel Handlohn rückständig ist? wieviel Zehnt abgeliefert werden muß? u. s. w. — Bei grundherrlichen Renten ist zu erwägen, daß die Rechtsverhältnisse sich hier in der Regel fast allenthalben gleichen, und der Verlust des Rechts bei Einem der Grundholden jenen bei allen Andern nothwendig nach sich ziehet; — einen Verlust, welcher sich leicht über den größten Theil des Vermögens des Grundherrn erstrecken kann, weil er oft dieselbe Rente von mehreren Grundholden zu fordern hat.

**) In allen Fällen (Nr. 2—9) des § 1 — außer dem ersten — hatte der Gesetzentwurf keine Rücksicht auf den Betrag des Streitgegenstandes genommen. In dem obigen Falle Nr. 2 ist nun hierin eine Ausnahme begründet, und mit Recht, weil während der Ehe sehr wichtige Streitigkeiten über das Vermögen sich ergeben können (z. B. wenn die Frau gegen ihren verschwenderischen Ehemann auf Sicherung ihres Einbringens von 50000 fl. klaget), welche man nicht wohl dem beschleunigten Verfahren überlassen dürfte.

der Nummer 8, wo es Alimenten gilt, dem mündlichen Verhöre unterworfen werden müssen, ist für sich klar; allein in diesem Falle geschieht dieß nicht auf dem Grunde des ehelichen Verhältnisses als solchen.

Zum mündlichen Verhöre müssen ferner gezogen werden:

3) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, (z. B. wenn es sich handelt von dem Rechte der väterlichen Gewalt, von dem Sondergute der Kinder, von der älterlichen Einwilligung zur Verehelichung derselben) zwischen Hausgenossen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, — bei allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses.

Dieses letzterwähnte Verhältniß muß also hier stattfinden, wenn die fraglichen Streitigkeiten nothwendiger Gegenstand des mündlichen Verhörs seyn sollen. Findet dieses Verhältniß statt, dann ist die Streitsumme gleichgiltig, und es gehören hierher also z. B. Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen, wenn sie die Rechts-Ansprüche aus dem, zwischen ihnen bestehenden Lohnvertrage — auch hinsichtlich einer Streitsumme über 100 fl. — betreffen. Mangelt es aber an dem fraglichen Verhältnisse, und es streitet sich um ein Vermögen von mehr, als 100 fl., so, daß also der Fall Nr. 1 § 1 nicht eintritt, so ist die Sache nicht der Bestimmung dieser Numer (3) zu unterwerfen. Insbesondere ist also auch bei den Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern das Eintreten des beschleunigten Verfahrens durch das dienstliche oder gewerbliche Verhältniß hier (nach Nr. 3 § 1 des N. P. G.) bedingt, und es sind daher Forderungen rückständigen Lohns nach aufgelöstem Dienstverhältnisse nicht hierher zu ziehen, wenn sie nicht schon nach Nr. 1 hierher gehören.

Das Gesetz hat ferner hierher gezogen:

4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen in Betreff des

Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch bestehet; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethsverhältnisse, insofern dieselben sich nicht weiter, als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen.

Auf Pachtungen von Grundstücken ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Hierher gehören weiter:

5) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Flößern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerksconten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.*) Ferner:

6) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind oder zugewiesen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen. Nach dieser Voraussetzung ist es dem Kläger freigegeben, die fraglichen Streitigkeiten zu dem mündlichen Verhöre zu bringen. Will er dieses nicht, weil er es vielleicht wegen Wichtigkeit der Sache bedenklich findet, so mag er nur mit seiner Klage warten, bis die Messe oder der Markt geendigt ist.

Zum mündlichen Verhöre müssen ferner gebracht werden:

7) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Gärten und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Gränze durch Verrückung von Gränzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfah-

---

*) Streitigkeiten aus dem Verwahrungsvertrage (act. de recepto,) wenn z. B. der Wirth die Effekten des Reisenden zur Aufbewahrung übernommen hat, und dieselben verloren werden u. dgl., sind hier ausgeschlossen.

ren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Erndten, Einherbsten, soferne die Beschädigung nicht schon vor Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.

Hier kommt es häufig auf einen Geldbetrag gar nicht an, z. B. es gehet oder fährt Einer über das Feld seines Nachbarn, und dieser verlangt hiefür keine Entschädigung, sondern nur, daß es der Richter abstelle. Das Gesetz zielet hier dahin, Gewaltthätigkeiten und Unfrieden zwischen Nachbarn oder Gemeinden schnell abzuwenden.

Unter obenerwähnten Garten- und Feldfrüchten ist auch der Hopfen zu verstehen, obschon er nicht ausdrücklich benannt ist.

Uebrigens handelt es sich bei den erwähnten Beschädigungen weder von ewigen Rechten, noch von polizeilichen Untersuchungen verübter Frevel, sondern nur davon, daß der widerrechtlich verursachte Schaden schleunig ersetzt, oder der weiteren Zufügung desselben auf die kürzeste Weise Einhalt gethan werde.

Noch gehören hieher:

8) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentaten (R. W. § 112) — Klagen, welche den jüngsten Besitz (R. W. § 141) betreffen, — Alimentationssachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthilfe (R. W. § 1) und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen; endlich

9) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

Nicht alle Alimentationssachen eignen sich hierher, sondern nur die dringenden, also wohl nur jene wegen laufender Alimente. Venter non patitur moram; de praeteritis nemo esurit, neque sitit.

An den prozeßrechtlichen Bestimmungen über das possessorium momentaneum sive summarissimum (R. W. § 4 — Ger. Ord. cap. III. § 5) hat das neue Gesetz nichts geändert.

Bei Ehrenbeleidigungen ist eine vierfache Klage möglich, nämlich:

a) auf Ehrenerklärung (hier hat der Beklagte nur zu

erklären, er habe die Absicht nicht gehabt, zu beleidigen);

b) eine ästimatorische Klage, wenn eine gewisse Geldsumme als Entschädigung verlangt wird;

c) eine Klage auf Widerruf (hier muß der Beklagte erklären, er habe die Unwahrheit gesagt);

d) eine Klage auf Abbitte — hier äußert der Beklagte Reue über die offenbare unzweifelhafte Ehrenbeleidigung.

Nur im ersterwähnten Klagfalle muß das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre eintreten.

Bei allen voraufgeführten, dem mündlichen Verhöre nothwendig unterworfenen Fällen wird vorausgesetzt, daß die Sache an sich eine Rechtssache (R.-W. § 1) sey. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt nach den bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten (R. P. G. § 1 a E.)

Wo das Gesetz specielle Fälle des mündlichen Verhörs aufgeführt hat, und nicht bloß Beispiele desselben gab, darf der Richter die gesetzte Gränze nicht überschreiten. Nur in der Bestimmung Nr. 8 ist ihm ein ziemlicher Wirkungskreis offen gelassen, dessen ungeeignete Ueberschreitung aber nicht zu befürchten stehet, weil das fragliche mündliche Verfahren, wie sich in der folgenden Darstellung zeiget, dem Richter mehr beschwerlich, als leicht fallen dürfte, gewiß also nicht wohl von ihm durch zu häufige Anwendung mißbraucht werden wird.

Gleichgiltig ist es wohl bei der Anwendung des mehrerwähnten § 1, welches von den in den einzelnen Fällen angeführten Subjekten die Rolle des Klägers oder des Beklagten, wenn diese überhaupt der Natur der Sache nach wandelbar seyn kann, übernimmt (ob z. B. im Falle Nr. 4 der Vermiether gegen den Miether oder der Miether gegen den Vermiether klagend auftritt). *)

---

*) Die Frage, ob eine Berufung stattfindet? — hängt nicht davon ab, ob die Sache dem mündlichen Verhöre unterworfen war? — s. u. § 57.

§ 2.

Von der Beschränkung der Klagenhäufung und Wiederklage im beschleunigten mündlichen Verfahren.

Daß eine Klagsache den Reihen jener Fälle unterstellet sey, welche dem mündlichen Verhöre (§ 1) unterworfen werden müssen, ist nicht bloß von formellem Einflusse in Behandlung der Sache, sondern hat auch bedeutende, in das Wesentliche eingreifende Folgen, (z. B. im Beweisverfahren s. § 12) namentlich auch in Beziehung auf Zuläßigkeit der Klagenhäufung (R. W. § 56) und Wiederklage (R. W. § 19, 66).

Abgesehen nämlich von den gewöhnlichen Erfordernissen zur Verhandlung verschiedener Ansprüche in Einem Rechtsstreite (Klagenhäufung) auf dem Wege des mündlichen Verhörs, ist insbesondere hier *) noch vorgeschrieben, daß die mehreren Klagen unter dieselbe Numer des § 1 gehören müssen, wenn hier Klagenhäufung eintreten soll (§ 2 R. P. G.). Wenn also z. B. aus einer Darlehns-Forderung von 50 fl. und wegen Ehrenbeleidigung auf Abbitte oder wegen einer Beschädigung an Bäumen (Nr. 1 und Nr. 7 § 1 a. a. O.) geklagt werden will, so findet keine Klagenhäufung hier statt, obschon jeder dieser Streitgegenstände einzeln für sich dem mündlichen Verhöre unterworfen ist. Klar ist wohl an sich, daß Klagenhäufung um so mehr hinwegfällt, wenn der eine Klaggegenstand auf dem Wege des mündlichen Verhörs nach § 1 a. a. O. behandelt werden muß, der andere den gewöhnlichen Verfahren der Regel nach angehöret; doch dürfte Uebereinkunft der Parteien eine Ausnahme von der Regel begründen (s. § 3). Aus obiger Bestimmung ergiebt sich auch, daß die Zusammenstellung der einzelnen Fälle des § 1 nach Numern nicht als eine zufällige oder willkürliche zu betrachten ist, sondern daß sie auf dem

---

*) Hier d. i. in den, im § 1 aufgeführten Fällen. Die Bestimmung des § 2 ist nicht auf das gewöhnliche Verfahren anzuwenden. Dieses gehet aus der Stellung dieses §, seiner Bezugnahme auf § 1 und aus der Natur seines Inhalts selbst hervor. Die gewöhnlichen Erfordernisse zur Klagenhäufung s. R. W. § 56.

Grunde eines gewissen inneren Zusammenhangs der einzelnen Fälle geschah und also geschehen mußte.

Will eine Wiederklage mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung (auf dem Gebiete des beschleunigten mündlichen Verhörs) geltend gemacht werden, so muß dieselbe außer den Erfordernissen der Wiederklage überhaupt nach der Ger. Ord. cap. VIII. § 1 (R. W. § 19 und 66) auch zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet seyn. (R. P. G. § 2.) Diese Beschränkung der Zuläßigkeit der Wiederklage liegt in der Natur der Sache, indem es ungeeignet wäre, aus dem Gebiete des ihr eigenthümlichen ordentlichen Verfahrens die Wiederklage hinüber in das außerordentliche mündliche Verhör einseitig-willkürlich *) zu ziehen. Eine Verhandlung der Klage im mündlichen, beschleunigten Verfahren — verbunden mit Verhandlung der Wiederklage als solcher im gewöhnlichen Verfahren, ist ohnedieß gegen das Wesen gleichzeitiger Verhandlung. Hinsichtlich des Stattfindens der Wiederklage in dem gewöhnlichen Verfahren, wenn auch die Klage dahin gehöret, bleiben die bisher bestehenden Bestimmungen in Anwendung. Ist die Hauptsache dem gewöhnlichen Verfahren unterworfen, und der Beklagte will eine Wiederklage anstellen, welche, selbstständig angebracht, nach § 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 zu behandeln wäre, so fraget es sich, ob die Wiederklage hier nicht wenigstens im ordentlichen Verfahren stattfindet? „Das mündlich Beschleunigte, möchte man meinen, sei ein Privilegium des Klägers, und dieser (hier als Wiederkläger auftretend) könne auf dasselbe verzichten, wenn er seinem Gegner auf dem ordentlichen Rechtswege mit dieser Wiederklage begegnet.“ Allein ein solcher Verzicht findet in den Fällen des § 1 nicht statt (s. o.), weil dort von dem nothwendigen Eintritte des beschleunigten Verfahrens die Rede ist, und es kann also auch der im gewöhnlichen Verfahren Beklagte dort keine Wiederklage geltend machen, welche selbstständig als Klage angebracht, dem beschleunigten Verfahren unterzogen werden müßte. Uebrigens würde eine solche Wiederklage auch wenig Vortheil gewähren, und als Klage im mündlichen beschleunigten Verfahren behandelt, wohl noch zu einem schnelleren und sicherern Ziele führen.

---

*) Ob nicht durch Uebereinkunft ein Anderes erzielt werden kann? — ist aus den Bestimmungen § 3 zu bemessen.

§ 3.
Von der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

Die Bestimmungen des § 1 des neuen Prozeßgesetzes beschränken sich darauf, wann das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre stattfinden muß? In jenen Fällen ist ein Verzicht auf dasselbe gesetzlich unzuläßig. Aber auch in andern Fällen außer der Nothwendigkeit dieses Verfahrens will das Gesetz die Partheien von der Wohlthat desselben nicht ausschließen, und es stellet ihnen daher frei, auch jede andere Rechtssache außer den im § 1 benannten Gegenständen im mündlichen Verhöre nach Uebereinkunft verhandeln zu lassen (§ 3 N. P. G.).

Diese Uebereinkunft kann nicht bloß ausdrücklich durch bestimmte Erklärung der Parteien geschlossen werden, sondern auch stillschweigend. Sie soll insbesondere als geschlossen gelten, wenn der Kläger bei Anbringung der Klage die Verhandlung im mündlichen Verhöre verlangt hat, und sodann der Beklagte, vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht, *) dennoch bei dem Gerichte am bestimmten Tage erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun. (§ 3 a. a. O.). Das Nichterscheinen im Termine von Seite des Beklagten ist hingegen keineswegs für stillschweigende Einwilligung zu erachten (s. u. § 8). Die wohlthätige Absicht des Gesetzes bei Zulassung des mündlichen Verhörs außer den Fällen des § 1. — in Folge Uebereinkunft der Parteien — bezielet die Erweiterung dieses Verfahrens. Insoferne andere Fälle einer stillschweigenden Uebereinkunft außer dem oben besonders Erwähnten sich durch die Umstände noch ergeben könnten, sind sie nicht ausgeschlossen.

---

*) War der Beklagte auf sein Recht, daß er sich die Verhandlung der Sache im mündlichen Verfahren nicht müsse gefallen lassen, in der Ladung nicht aufmerksam gemacht worden, so schadet ihm sein Erscheinen bei Gericht, und sein Antworten auf die Klage nicht. Der Beklagte mußte, wenn der Verzicht auf die Verhandlung im ordentlichen Prozesse gegen ihn angenommen werden soll, vorerst die fragliche Belehrung bei Gelegenheit der Vorladung erhalten haben.

§ 4.

Von der Vertretung der Parteien.

Aufgabe einer guten Prozeßgesetzgebung ist es, besonders in jenen Fällen, bei welchen Beschleunigung der Sache nothwendig ist, den Parteien den Zutritt zum Richter zu erleichtern, vorausgesetzt, daß sie sich selbst zu vertreten im Stande sind. Auf der andern Seite darf es denselben nicht versagt seyn, sich der Unterstützung eines Anwaltes zu bedienen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bestimmet das Gesetz: „Die Parteien können bei der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.“ (§ 4 a. a. O.) Winkelagenten (N. W. § 33 und 53) sind stets ferne zu halten.

Da die Zuziehung eines Anwalts einer Partei nicht verwehret ist, so muß die Andere, wenn sie zur Kostenzahlung überhaupt verurtheilt wird, auch die durch Beiziehung eines Anwalts dem Gegner ergangenen Kosten ersetzen, und kann wohl hingegen nicht einwenden, der Andere habe sich selbst vertreten können und sollen. — Erscheint eine Partei ohne Anwalt, so hat der Richter ihr die erforderliche Rechtshilfe mit väterlicher Sorgfalt zu leisten, ohne daß er jedoch hiebei den Rechten der andern Parthei zu nahe treten darf.

§ 5.

Vom Anbringen der Klage.

Schon in Gemäßheit § 2 der Novelle vom 22. Juli 1819 sollten bestimmte Gerichtstage in jeder Woche zur Anbringung und Verhandlung der zum mündlichen Verfahren geeigneten Klagsachen angesetzt werden. Auch das neue Prozeßgesetz kennet solche Gerichtstage, indem es § 5 a. a. O. den Partheien gestattet, „an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht zu erscheinen, und über die Klage, sofern sie nicht unzuläßig befunden wird, *) zu verhandeln.“ — Außer diesem Falle bringt Kläger seine Klage besonders vor.

---

*) Wenn also auch beide Theile erschienen, so muß der Richter dennoch erst prüfen, ob die Klage zuläßig ist? — und findet er das Gegentheil, so ist sie zu verwerfen, und eine Verhandlung nicht zu gestatten.

§ 6.

Von der mündlichen Anmeldung oder schriftlichen Einreichung der Klage.

Tritt der Fall besonderer Klaganbringung ein (§ 5 a. E., wenn nämlich die Partheien nicht freiwillig bei Gericht erscheinen, um über die Klage zu verhandeln,) so stehen zu diesem Zwecke dem Kläger zwei Wege offen, nämlich mündliche Anmeldung oder schriftliche Einreichung der Klage. Ueber Erstere ist ein kurzes, vom Kläger zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, welches

a) Namen, Stand, Wohnort der Partheien,
b) Bezeichnung des Gegenstandes und Grunds der Klage;
c) Bemerkung des Tags und der Tagszeit der Verhandlung,
d) Ladung der Partheien mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge, wo eine solche stattfindet,

nach einem, bei jedem Untergerichte vorliegenden Muster *) wodurch zugleich eine Erleichterung dieses Geschäfts bezweckt wird, enthalten muß.

Wird ein solches Muster mit allgemeinen Umrissen lithographirt, so, daß nur die besondern Rubriken auszufüllen bleiben, so nehmen dergleichen Anmeldungen, welche ohnedieß auch als Vorbereitung zur Klage gelten, wenige Zeit in Anspruch, und lohnen die Mühe auf mancherlei Weise. Denn der verständige Richter findet schon bei der Anmeldung Gelegenheit, ungeeignete Klagen durch gehörige Vorstellung im Keime zu ersticken. Jedenfalls

---

*) Ein Muster einer solchen Anmeldung ist dem Gesetze vom 17. November 1837 sub Nr. I am Ende in folgender Art beigegeben:

Gegenwärtig. Geschehen.

Johann Maier, Bauer zu . . . . . . meldet eine Klage wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . in Betreff eines dem letztern am 25. November 1835 gemachten Darlehns von 40 fl. an.

Beschluß.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr.

Vorladung der Partheien (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten).

Unterschrift des Klägers.

Gericht.
Richter.

Aktuar.

gewähren diese Anmeldungsaufnahmen, deren wesentlicher Inhalt in die an den Beklagten ergehende Ladung *) einzurücken ist, diesem hinreichenden Stoff, sich auf die Verhandlung vorzubereiten, und letztere kann dann schneller und sicherer zum Ziele geführet werden. Die vorerwähnten Muster sollen übrigens nur als solche, nicht als Gesetz gelten. (Landst. Verhdl. Bd. VIII. S. 431.)

Die Aufnahme eines Anmeldungsprotokolls fällt hinweg, wenn die Klage schriftlich eingereicht wurde. Diese Einreichung muß aber zweifach geschehen, und das Duplikat der Klage ist der Ladung des Beklagten beizulegen. Letztere erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei der mündlichen Anmeldung, **) und der Kläger ist besonders zu laden.

Die Verhandlungstagfahrt soll auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage angesetzt werden, und ein mehr als 14 tägiger Aufschub für Justizverzögerung gelten. ***) (§ 6 a. a. O.)

---

*) Ein Muster einer solchen Ladung ist folgendes (Beilage II zu § 6 a. a. O.)

Formular.

Johann Maier, Bauer zu . . . . . hat wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . eine Klage wegen eines demselben am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr anberaumt, und Beklagter, falls er sich im mündlichen Verhöre einzulassen gedenkt, (§ 3 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837) hiezu (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten) vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Datum.

Gericht.

Richter.

Aktuar.

**) Ist die Klage zur gänzlichen Abweisung oder zur Abweisung in der angebrachten Art geeignet, so muß eine solche erfolgen, und es kann von keiner Ladung des Beklagten die Rede seyn.

***) Möchte es doch den untern Beamten im gemischten Dienste möglich werden, solche Justizverzögerungen zu vermeiden!

§ 7.

Von den Folgen des Nichterscheinens bei der anberaumten Tagfahrt.

a) von Seite des Klägers.

Auch dem Kläger darf es nicht ohne nachtheilige Folgen frei stehen, richterlichen Ladungen nicht Folge zu leisten, und seinen Gegner nach Belieben zu nöthigen, zu Gericht zu kommen; denn das Richteramt soll nur angegangen werden, wo es Noth thut, dem Berechtigten zu seinem Rechte zu verhelfen, nicht aber, um der Laune eines Leichtfertigen zu fröhnen.

Mit Recht bestimmet also das Gesetz (§ 7), daß der Kläger, wenn er bei der bestimmten Tagfahrt nicht erscheint, in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird. Gleichgiltig ist es hiebei, ob der Beklagte erschienen war, oder nicht? In keinem Falle ist es zuläßig, daß dieser seine Vernehmlassung abgebe. Will sich Beklagter nicht damit begnügen, daß die Sache als beruhend erklärt werde, so mag er den Kläger zur Fortsetzung des Streits herausfordern (provociren). Dieß ist um so leichter, als der erhobene Anspruch gerichtsbekannt ist, und sohin an den Kläger der Auftrag ergehen muß, binnen 30 Tagen bei Vermeidung ewigen Stillschweigens seine Klage zu verfolgen.

Meldet Kläger die Klage später wieder an, so wird neuerlicher Verhandlungstermin angesetzt, aber unter dem Rechtsnachtheile für denselben, daß Entsagung der Klage,*) wenn er wieder nicht erscheint, angenommen werden solle. (§ 7 a. a. O.)

§ 8.

b) Von Seite des Bekagten.

Machet sich der Beklagte des Ungehorsams gegen die richterliche Ladung schuldig, so kommt es vorerst darauf an, ob er

---

*) In diesem Falle kann wohl auch im gewöhnlichen Verfahren die Klage nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie gleichwohl an sich dazu geeignet wäre. Der oben erwähnte Rechtsnachtheil ist allerdings für den Kläger sehr gewichtvoll, und er muß sich wohl hüten, daß er nicht von einem listigen Beklagten sich zum Ausbleiben verleiten läßt.

in einer Sache nicht erschien, welche vermöge des Gesetzes (§ 1) zum mündlichen Verhöre gebracht werden muß, oder in einer Sache, welche erst durch Uebereinkunft (§ 3) zum mündlichen Verhöre sich eignete! In dem ersten Falle wird der ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilet, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor bloß mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protokoll zu nehmenden Klage auf einen weiteren Termin vorgeladen, und zwar unter einem der Rechtsnachtheile, welche § 18 benannt sind.

Erschien aber der Beklagte in einer Sache nicht, welche nur vermöge Uebereinkunft (s. o. § 3) zum mündlichen Verfahren gebracht werden kann, so ist zu unterscheiden,

α) ob eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungstagfahrt wirklich geschlossen worden war, oder

β) ob eine solche Uebereinkunft noch nicht bestehet?

In jenem ersteren Falle wird wider den ungehorsam ausbleibenden Beklagten eben so verfahren, als wenn die Sache gesetzlich zum mündlichen Verhöre gehörte; in dem andern Falle aber wird angenommen, der ausgebliebene Beklagte erwarte die Klagstellung im gewöhnlichen Verfahren, und Kläger wird dahin verwiesen. (N. P. G. § 8). Darüber, was dann zu geschehen habe, wenn beide Theile nicht erscheinen — enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Allein es versteht sich wohl von selbst, daß hier das Verfahren wider den ungehorsam ausbleibenden Kläger (§ 7) eintritt, und ein Weiteres wider den Beklagten zur Zeit unterbleibet. — Erscheint in dem weiteren, unter dem fraglichen Rechtsnachtheile (§ 18) anberaumten Termine der Beklagte wieder nicht, so ist dieser Rechtsnachtheil gegen ihn zu verwirklichen, und hiernach weiter wider ihn zu verfahren.

§ 9.

Von dem Verfahren im Termine.

Wenn beide Theile mit oder durch oder ohne Anwälte erscheinen, was ihnen nach § 4 frei stehet, so ist vor Allem jede Parthei *) über die Folgen des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens, wie diese im

*) Weil bei jeder Parthei die fragliche Folge nach Verschiedenheit ihrer Rolle eine andere ist.

Abschnitte II § 18, 19 aufgeführt sind, (s. u. § 18, 19) ausdrücklich *) zu belehren.

Ist diese Belehrung vor sich gegangen, so hat der Kläger seine Klage, wenn sie nicht bereits schriftlich eingereicht war (§ 5), mündlich vorzutragen; eben so der Beklagte seine Antwort: beide erklären sich sodann vollständig ohne Zulassung eines Schriftenwechsels oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder über das Verhältniß der Sache, und wenn diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget und vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht (§ 9 a. a. O.).

Man erkennet aus dieser Bestimmung, daß das hier vorgeschriebene Verfahren sich in den Untersuchungsprozeß verlieret, und daß die Aufgabe des Richters keine leichte ist, wenn er dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechen will. Dieß wird um so schwieriger, je ungeübter in Rechtsangelegenheiten die Partheien sind, mit welchen er zu thun hat. In der Erwägung dieser Schwierigkeit und mit Hinblick auf die Wichtigkeit des Einflusses des das Geschäft leitenden Commissärs auf die Partheien ist gesetzlich (a. a. O.) angeordnet, daß zur Leitung des mündlichen Verhörs nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener **) verwendet werden dürfen, widrigens die Verhandlung nichtig seyn, und der Gerichtsvorstand die hiedurch veranlaßten Kosten zahlen soll.

Diese Bestimmung ist allerdings für die Beamten hart, wenn man erwägt, welche außerordentliche Geschäftslast im äußern Dienste ihnen überbürdet ist, und wie häufig sich die Fälle des mündlichen Verhörs ergeben werden. Wenn nicht Erleichterung in dem Geschäftsumfange eintritt, so läßt sich eine vollkommene Durchführung dieser gesetzlichen Anordnung kaum hoffen; dieß ist auch bereits in den ständischen Verhandlungen mehrfach anerkannt, und das Vertrauen auf die sichere, baldige Abhilfe dieses Mißstandes laut ausgespochen worden. Jedenfalls

*) Also nicht bloß oberflächlich, — und zwar vom Gerichtskommissäre. Diese Belehrung ist um so wichtiger, als die Folgen des Hinwegfallens des allgemeinen Widerspruchs so neu und bedeutend sind. Bei dieser Belehrung ist wohl besonders auf die Fassungskraft und Bildungsstufe der zu Belehrenden Rücksicht zu nehmen.

**) Also keine Practicanten, Accessisten, Funktionäre.

ist, soviel möglich, mit Schonung bei Verwirklichung des neuen Gesetzes zu verfahren; doch darf durchaus nicht geduldet werden, daß der Vorstand nur auf dem Papiere seine Rolle spielet, und etwa der Skribent derjenige ist, welcher die Sache leitet, indem der Vorstand sich damit begnüget, das Protokoll zu unterzeichnen!

Zweckgemäß ist übrigens der Zeitpunkt festgesetzt, in welchem die Güte versucht werden soll. Wird nämlich dieser Versuch in einem Momente gemacht, in welchem die Partheien ihre wechselseitigen Verhältnisse noch nicht gehörig erkannt haben, so läßt sich wenig von einem solchen Versuche erwarten. Kommt der Vergleich zu Stande, so ist er alsbald zu Protokoll zu nehmen; ist aber eine gütliche Vereinigung der Partheien nicht zu erzielen, so ist das Ergebniß ihrer gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichem Inhalte, *) (nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und Anträge der Partheien) zu Protokoll zu nehmen. Diesen Anforderungen zu entsprechen, wird Beamten, welche noch nicht die nothwendige Uebung hierin haben, schwer fallen; am hinderlichsten wird aber bei Lösung dieser Aufgabe wieder der Mangel der hiezu nothwendigen Muse wirken.

§ 10.

Weitere Bestimmung über das Verfahren im Termine.

Ergeben sich in dem Termine Anstände, welche der Spruch-Reifheit der Akten entgegenstehen, so hat das Gesetz dem Richter im Allgemeinen die Aufgabe gestellt (§ 16 a. a. O.), „sogleich das Sachgemäße zu verfügen." Als ein solcher Fall, (doch nur beispielsweise, wie aus dem Geiste der gesetzlichen Bestimmung hervorgehet,) ist jener aufgeführt, wenn der Richter Mangel an der Fähigkeit eines Theiles, überhaupt oder allein vor Gericht zu handeln, **) oder an der Legitimation der

---

*) Unnütze, nicht zur Sache gehörige Weitläufigkeiten sind ferne zu halten. Vor dem Vergleichsversuche darf nichts niedergeschrieben werden, und kommt der Vergleich zu Stande, so sind alle früheren Erörterungen nicht zu protokolliren. Erhebt eine Parthei über das Niedergeschriebene Anstände, so müssen diese Anstände gehoben werden. Das Gewicht der deßfalls erfolgenden Erklärungen zu beurtheilen, bleibet Aufgabe des Richters.

**) Bei der Wichtigkeit der mündlichen Erklärung der Partheien in

Sache (R. W. § 49—52), oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung findet, oder wenn der Beklagte erhebliche verzögerliche Einreden vorbringt. Unerhebliche Einreden dieser Art sind nicht zu berücksichtigen, sondern sogleich zu verwerfen.

Lassen sich die erkannten Mängel noch später heben, (z. B. durch Berichtigung des Vollmachtspunkts u. dgl.), so hat der Richter deßhalb die geeignete Auflage den Partheien zu machen, und mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung derselben schließlich in der Hauptsache verhandeln zu lassen. Sind aber die Anstände von der Bedeutung, daß der Richter dieses nicht angemessen findet, so soll er (ohne einen Antrag der Partheien abzuwarten) eine neue Tagfahrt zur Erfüllung des Auftrags und zur Verhandlung selbst*) ansetzen.

Ist eine Ersetzung **) zu machen, so ist diese bei der nämlichen Tagfahrt vom Richter anzuordnen, und die Partheien sind (sogleich) auf einen neuen Termin vorzuladen (§ 10 a. a. O.). Als Fall solcher Ersetzungen ist denkbar die Nothwendigkeit der Aufsuchung und Vorlage älterer Acten, einer Streitverkündigung an einen Dritteren u. s. w.

§ 11.

Vom Erkenntnisse.

Prozeßvorschriften, deren höchstes Streben auf Beschleunigung der Sache gehet, werden unvollkommen seyn, wenn nicht Sorge dafür getragen wäre, daß die Entscheidung bald möglich erfolget. Es ist daher angeordnet, daß, sobald die Sache zum endlichen oder Beweiserkenntnisse reif ist, das Erkenntniß von

---

diesem Verfahren (s. § 9) bedarf ihre Fähigkeit, selbst zu handeln, einer besondern Berücksichtigung. Ergiebt sich hierin ein Mangel, so bestehet in diesem Falle das dem Richter zur Pflicht gemachte sachgemäße Einschreiten wohl darin, daß er sogleich die Verhandlung abbricht, und Sorge für Aufstellung eines gesetzlichen Vertreters trägt.

*) Also nicht zwei Tagfahrten — eine zur Erfüllung des Auftrags, die andere zur Verhandlung. Dieß wäre gegen den Geist des beschleunigten Verfahrens.

**) Da das Gesetz des Falls der Ersetzung besonders gedacht hat, so ist dieser von den in obenerwähnten Fällen sich ergebenden Mängeln gehörig zu unterscheiden.

dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen, in der Regel nach dem Abtreten der Partheien sogleich zu Protokoll diktirt werden soll; hierauf sind die Parteien wieder vorzurufen, (das Diktiren des Urtheils hat also zu geschehen, nachdem die Partheien abgetreten sind,) und das Urtheil ist ihnen sogleich zu eröffnen.

Dieses Verfahren bildet die Regel. Nur ausnahmsweise, aus zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus verschoben werden, und dieser Gerichtstag ist sogleich zu bestimmen, und den Partheien zu eröffnen. — Allerdings stehet hier eine schnelle Justiz in Iter Instanz zu hoffen; möchte nur nicht die Gründlichkeit darunter leiden!

Liegt der Grund des Aufschubs in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Collegialgericht *) ist, dem Collegium Vortrag zu erstatten, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen (R. P. G. § 11). Vergl. u. § 64.

§ 12.

Vom Beweisverfahren.

Der Beweis muß in der Regel binnen 8 Tagen nach verkündigtem Beweiserkenntnisse angetreten werden; ausnahmsweise soll die Beweisfrist nie über 14 Tage betragen. Dieses gilt aber nur von der im Erkenntnisse vorzusetzenden Frist. Was die allerdings mögliche Verlängerung dieser Frist (von einer Nothfrist d. h. einer, durch das Gesetz selbst, nicht vom Richter bestimm-

*) Die Bezeichnung Collegialgericht ist hier nicht im strengen Sinne, in welchem „Collegialgericht" ein Obergericht bedeutet, sondern in dem Sinne eines mit collegialer Verfassung versehenen Gerichts (z. B. eines Kreis- und Stadtgerichts) zu nehmen. Hier entscheidet also der Instruent auch selbstständig, wenn er nicht wegen Schwierigkeit der Sache die Entscheidung verschiebet. Freilich stehet es bei ihm, jede Entscheidung wegen angeblicher Schwierigkeit zur collegialen Berathung hienüber zu spielen, — eine Befugniß, — welche den Zweck des Gesetzes leicht vereiteln könnte! Auf der andern Seite sind sehr wichtige Gegenstände (§ 1) dem Urtheile eines Einzigen preisgegeben, wenn er sie nicht schwierig findet!

ten Frist, welche unter keiner Voraussetzung vom Richter verlängert werden kann, ist hier keine Rede) betrifft, darüber kommen die unten im IVten Abschnitte zu erwähnenden Bestimmungen zur Anwendung.

Auch ein freiwilliger Beweisantritt von Seite des Beweispflichtigen sogleich im Verhandlungstermine ist zuläßig. Bei welchem Acte der Verhandlung? — darüber bestimmt das Gesetz hier nichts Näheres. Es gelten also deßfalls die allgemeinen prozessualischen Bestimmungen (R.-W. § 74), um so mehr, wenn man die unten folgenden des § 50 erwägt.

Hat der Beweispflichtige seine Beweismittel im Beweistermine schon mitgebracht, so soll sogleich mit deren Aufnahme *) verfahren werden. Gleiches gilt vom Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen. **)

Rechtsausführungen finden nicht statt. ***) (§ 12 a. a. O.)

§ 13.

Von weiterem Vergleichsversuche nach vollendetem Beweisverfahren.

Ist das Beweisverfahren vollendet, so soll der Richter neuerdings den Vergleich versuchen. Mißlingt der Versuch, so treten die Vorschriften über die Urtheilsverkündigung (§ 11) ein.

---

*) Dieses Aufnehmen der Beweismittel im Termine hat sich sogleich auf die eigentliche Instruktion des Beweises z. B. auf Urkundenproduction, Zeugenvernehmung u. dgl. zu erstrecken. Wird die Eideszuschiebung als Beweismittel gewählt, so muß der Gegner des Beweisführers sich sogleich gemäß den Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. XIII. § 2 deßfalls erklären. — In der Zahl der Beweismittel ist der Beweisführer nicht beschränkt, und auf die zur Vernehmung sogleich mit zu Gericht gebrachten Zeugen ist hier nicht anzuwenden, was im ordentlichen Verfahren nach der Gerichtsordnung cap. X. § 6 von Zeugen gilt, welche sich ohne Ladung zur Vernehmung bei Gericht melden. Hier auf dem Wege des beschleunigten Verfahrens sind solche Zeugen unverdächtig.

**) Schriftliche Eingaben in diesem Betreffe sind ausgeschlossen.

***) Eine sehr zweckgemäße, zeit- und kostensparende Bestimmung! R. W. § 81.

(R. P. O. § 13.) Findet ein Vergleich statt, so ergiebt sich in Uebereinstimmung mit der obigen Bestimmung (§ 9) die Verbindlichkeit für den Richter, den Vergleich sogleich zu protokolliren.

§ 14.

Besondere Verfügung bei Streitigkeiten unter 50 Gulden.

a) hinsichtlich der Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen.

Bei Streitigkeiten von einem Betrage unter 50 Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schaden und Nutzungen sind Sachverständige und Zeugen nur auf Handgelöbniß an Eidesstatt zu verpflichten. Diese Bestimmung ist sehr zweckgemäß, indem sie dazu beiträgt, die Eide zu mindern, und dadurch ihre Heiligkeit zu heben. „Der Name des Herrn soll nicht eitel genannt werden!" — Uebrigens ist die fragliche Bestimmung nichts Neues. Die Ger.-Ordnung cap. X § 3 Nr. 7 kennet dieselbe schon. — Auch bei Abnahme des Handgelübds muß der Richter die Wichtigkeit der Handlung dem Zeugen nachdrücklich darlegen, und ihn darüber belehren, welche schwere Strafe die falsche Betheurung auf Handgelöbniß an Eidesstatt trifft, (jene des ausgezeichneten Betrugs). Es ist daher nicht zu besorgen, daß diese Bestimmung, wie Manche meinen, (landständ. Verhandlg. Bd. IX S. 27) den Beutelschneidern Thüre und Thore öffne.

§ 15.

b) Hinsichtlich der rechtlichen Kraft Eines Zeugen oder Sachverständigen.

In den § 14 erwähnten Sachen kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse, der Aussage eines einzigen vollgiltigen jedoch beeidigten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beigelegt werden. Hier genügt also Handgelöbniß nicht, sondern der Richter muß den Zeugen oder Sachverständigen noch förmlich beeidigen, wenn er ihm die fragliche Kraft beilegen will. Das Gesetz räumet hier allerdings dem Richter eine bedeutende Befugniß ein, gewärtiget aber sorg-

fältiges Erwägen aller Verhältnisse, ehe er von dieser Befugniß Gebrauch machet, und ist früheren gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen, sondern hat sie nur nachgeahmet (vgl. Kreitmaiers Anmerk. z. G. O. cap. X. § 13. 5).

Jedenfalls müssen alle Erfordernisse des Gesetzes cap. X § 17 in vollem Maaße erfüllt seyn, wenn Ein Zeuge Beweis liefern soll. Die höchste innere und äußere Glaubwürdigkeit muß seiner Aussage zur Seite stehen; sie muß vom Lichte der Wahrheit umstrahlt seyn! Doch ist hier noch besonders im Auge zu behalten, daß die Bestimmungen des § 14 und 15 nicht von allen Fällen des § 1, sondern nur von § 1 Nr. 1 gelten sollen, also von Bagatellsachen unter 50 fl. —

B. Das gewöhnliche Verfahren.

§ 16.

Allgemeine Bestimmung.

Tritt das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre nicht ein (s. o. § 1 und 3), so richtet sich das erste Verfahren *) nach der Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819, § 1—4 unabbrüchig jedoch der in der Gerichtsordnung bestimmten

---

*) d. i. das Verfahren bis zum Beweiserkenntnisse, wenn ein solches nothwendig wird (Klage, Exception u. s. w.) N. W. § 35, 54 u. flg. Die oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 gehen dahin:

§ 1. Bei den Gerichten I. Instanz sollen alle streitigen Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beide Theile selbst, außer den in der Gerichtsordnung cap. III. § 3 benannten Fällen, die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beider Theile ein mündliches Verfahren stattfinden.

Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schlüssigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beide Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag

besondern Verfahrungsarten in den dahin einschlagenden Sachen **) (R. P. G. § 16).

§ 17.

Besondere Vorschriften.

Nebst der allgemeinen Bestimmung § 16 ordnet das neue Gesetz § 17 noch Folgendes an:

1) die Klage muß jederzeit schriftlich überreicht, oder umständlich zu Protokoll genommen werden. (Ueber die allgemeinen Erfordernisse der Klage s. R. W. § 54). Es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Klage in einzelnen Abschnitten vorgetragen

---

vorgeladen, oder auch, wenn beide ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheilsverkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Parteien den Termin sogleich ansetzen und eröffnen.

§ 3. Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeistand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Faktum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird.

§ 4. Ist der Bestimmung des § 1 zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichtspersonen und Advokaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden, und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schaden ohne Nachsicht verurtheilt werden."

Die cap. III § 3 der Ger. Ordn. vorkommenden Anordnungen betreffen den s. g. processus summarissimus und executivus (R. W. § 4 und 138), und es sind dieselben in dem neuen Gesetze in den Bestimmungen über das mündliche Verhör (§ 1 u. flg. — dann besonders auch § 18) berücksichtiget.

**) R. W. § 136 u. flg. — Vom besondern Verfahren in fiskalischen Prozessen. s. R. W. § 36. An dem Verfahren bei der schriftlichen Instruktion der Sache, wie sie z. B. bei Appellationsgerichten in I. Instanz stattfindet, (s. o. § 1), hat das neue Gesetz nichts abgeändert.

würde, und voraus die Geschichtserzählung ginge, dann die Rechtsausführung folgte, und das Gesuch den Vortrag schlöße.

2) Die schriftliche Klage ist doppelt einzureichen. Der Richter hat ihre Zuläßigkeit zu prüfen, und findet er sie zuläßig, so ist sie dem Gegentheile mitzutheilen, *) und zwar, wenn sie schriftlich eingereicht war, im Duplikate, war sie aber zu Protokoll gegeben, durch Protokollsabschrift. Die Mittheilung der Klage geschieht zunächst nur unter monitorischer Ladung (d. h. ohne Androhung eines bestimmten Rechtsnachtheils in der Hauptsache). Wenn aber diese Ladung fruchtlos bleiben sollte, so wird der unten § 18 Abschnitt II. für das Nichtantworten auf die Klage ausdrücklich festgesetzte Rechtsnachtheil angedroht.

3) Anlangend das protokollarische Verfahren selbst, so hat es weiters darauf anzukommen,

a) ob für die Partheien oder mit denselben Rechtsanwälte erscheinen? — In diesem Falle haben diese die treffende Handlung zu Protokoll zu diktiren. Wichtiger ist dagegen die Aufgabe des Richters, wenn

b) die Parteien oder eine derselben ohne Rechtsbeistand erscheinen. Denn nun muß der Richter **) suchen, von einer solchen Partei durch ihre Erzählung und durch die Beantwortung der für nothwendig erachteten Fragen sich eine klare Uebersicht von demjenigen zu verschaffen, was die Partei zur Vertheidigung oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzutragen hat. Von dem Beklagten ist also eine bestimmte Erklärung darüber zu erholen, ob er die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume oder nicht? — was er denselben entgegensetze? — Der Kläger aber ist darüber zu befragen, ob er die den Einreden und allenfalls der Wiederklage zu Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht? — und was er ihnen entgegensetze?

Mit diesem, dem Richter (§ 17 lit. b Nr. 3) gemachten

---

*) Auch, wenn die Klage von dem Richter unzuläßig befunden, und von der Schwelle (a limine) abgewiesen wird, ist es zweckmäßig, sie dem Gegner mitzutheilen, damit er erfahre, was der Kläger gegen ihn beabsichtiget.

**) Wegen Gleichheit des Falles mit dem § 9 Erwähnten des mündlichen Verhörs dürfen auch hier nur selbstständige, mit dem Richter-Amte bekleidete Staatsdiener dieses Verfahren leiten, worauf das Gesetz selbst mit dem Ausdrucke „Richter" hinweiset.

besondern Vorschriften ist die ihm obliegende Aufgabe im unterstellten Falle nicht entschöpft; allein das Gesetz konnte nur die Grundzüge derselben geben, und der kenntnißvolle, gewissenhafte und thätige Mann wird in jedem vorkommenden Falle am Sichersten von selbst die Bahn finden, welche er zu verfolgen hat. Die Wichtigkeit der richterlichen Aufgabe leuchtet auch hier besonders daraus ein, daß der Grundsatz des allgemeinen Widerspruchs aufgehoben ist (s. u. § 19).

c) Die Erklärungen der Parteien sollen sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, welche der Prozeß mit sich bringt, (R. W. § 60—66) in abgesonderten Sätzen zu Protokoll genommen werden.

d) Auch (s. o. § 9) in diesem Verfahren sollen die Parteien *) über den Rechtsnachtheil des Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (s. u. § 18 bis 19) ausdrücklich belehret werden.

e) Der Rechtsstreit muß in der anberaumten Tagfahrt vollständig verhandelt werden.

Nur wenn die Einreden des Beklagten thatsächliche Behauptungen enthalten, welche nach dem Ermessen des das Verfahren leitenden Richters nicht wohl auf der Stelle beantwortet werden können, darf zur Abgabe der Replick oder Duplick (R. W. § 65) auf Kosten des Nachsuchenden eine neue Tagfahrt, doch nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt werden. Nie aber darf ohne ausdrückliche Einwilligung beider Theile zur Einbringung schriftlicher Handlung eine Frist anberaumt werden. Hiernach ist das schriftliche Verfahren auch nach dem neuen Prozeßgesetze nicht gänzlich im gewöhnlichen Verfahren ausgeschlossen, aber doch ziemlich beschränket. Uebrigens darf auch

f) ein schriftlicher Rezeß (Vortrag) statt des mündlichen vor oder bei der Tagfahrt zu Protokoll eingelegt werden; **) dessen ungeachtet muß der Beklagte, wenn er auch einen Vernehmlassungsrezeß einlegte, im Termine erscheinen; sonst wird er, wenn Kläger replicirt, mit der Duplik aus-

---

*) Also nicht die Anwälte, denn diese müssen die Gesetze kennen.

**) Die Verordnung vom 2. Februar 1830 war solchen Recessen entgegen. Hinsichtlich der Abgabe derselben treten übrigens die allgemeinen Vorschriften über Legalisirung schriftlicher Eingaben bei Gericht (R. W. § 32) ein.

geschlossen, (s. u. § 20 Abschnitt II). Diese letztere Bestimmung ist sehr zweckgemäß, indem sie ungeeignete Verzögerungen der Sache, welche etwa durch ein schriftliches Recessiren entstehen könnten, abschneidet. Hiernach darf auch auf den bisher nicht selten üblichen Antrag des Beklagten, welcher einen schriftlichen Receß einreichet, ihm nach geschehener Mittheilung desselben an den Kläger einen Termin zur Einreichung der Duplik zu gestatten, keine Rücksicht genommen werden. Folgerecht ist die weitere Bestimmung, daß, wenn in dem oben lit. e erwähnten Falle der Anordnung einer neuen Tagfahrt zur Abgabe der Replik Kläger einen schriftlichen Rezeß einleget, ohne bei der Tagfahrt zu erscheinen, und ausnahmsweise durch die Duplik Veranlassung zur Triplik (R. W. § 65) gegeben wäre (Ger. Ordn. c. VI. § 14), Kläger mit der Triplik ausgeschlossen würde. Einem etwaigen Vorbehalte abzugebender Triplik ist hiernach auch keine rechtliche Folge zuzugestehen.

Abschnitt II.

Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren.

(Gerichtsordnung cap. V § 10. cap. VI. § 12, 13, 16. cap IX. § 3. Nr. 1. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 § 6.)

§ 18.

Von der Strafe des Ungehorsams des Beklagten. *)

Welche Nachtheile es für die Parteien habe, wenn sie bei einzelnen processualischen Handlungen nicht vor dem Richter erscheinen, ist theilweise schon oben § 7, 8 und 17 erwähnt. Hier handelt es sich davon, was der Beklagte zu gewärtigen hat, wenn er in dem gewöhnlichen Verfahren auf die ihm gehörig be-

---

*) R. W. § 41.

händigte wiederholte *) Ladung nicht erscheint, oder eine Antwort **) auf die Klage innerhalb der dafür anberaumten Frist ***) oder in dem dafür angesetzten Termine nicht giebt?

In diesen Fällen soll Beklagter mit allen seinen Einreden ausgeschlossen werden (allerdings ein bedeutender Rechtsnachtheil, wenn Beklagter gegründete Einreden hätte!). Diese Anordnung ist allgemein, aber nicht genügend; denn stünden dem Beklagten keine Einreden zu Gebote, und träfe seinen fraglichen Ungehorsam nur Ausschluß mit den Einreden, so bliebe sein Ungehorsam unbestraft; daher bestimmet das Gesetz auch noch einen anderen, nach Verhältniß der Sache verschiedenartigen Nachtheil für den Beklagten, wenn er sich des erwähnten Ungehorsams schuldig macht.

Wenn nämlich die Klage durch Urkunden begründet wurde, ****) diese dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt worden sind, und dem Beklagten bei der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden wären, so werden diese im unterstellten Falle seines Ungehorsams für liquid und eingestanden angenommen (§ 18 a. a. O. Nr. 1). Das bloße Beilegen von Urkunden zur Klage ist nicht hinreichend, die erwähnte Folge des Ungehorsams hervorzurufen, sondern es wird hiebei vorausgesetzt, daß die fraglichen Urkunden die Klage begründen (vergl. u. § 50), auch abschriftlich dem Beklagten bei der Ladung mitgetheilt worden sind.

In jedem andern Falle außer dem eben Erwähnten wird nach dem Gesetze vom 22. Juli 1819 § 6 Abs. 1 verfahren, d. h. die Klage wird für abgeleugnet gehalten (die Einreden des Beklagten sind ohnedieß verloren) und Kläger zum Beweise der Klage gelassen. (R. W. § 41). — Durchgreifender (ob aber auch räthlicher, und mit dem Zwecke der Gerechtigkeit vereinbarer? — bleibe dahin gestellt), würde die Maaßregel seyn, daß

*) Die erste Ladung geschieht nur mahnend (monitorisch). § 17 Nr. 2.

**) Das bloße Erscheinen nützet dem Beklagten nicht, um den Folgen des Ungehorsams zu entgehen. Er muß auch antworten.

***) Der Ausdruck „Frist" deutet hier im Gegensatze mit „angesetztem Termine" auf Einreichung eines Schriftsatzes (§ 17 Nr. 3 lit. f) oder auf das eigentliche schriftliche Verfahren (s. o. § 1 und Ges. vom 22. Juli 1819 § 1).

****) Nicht jede Urkunde genügt aber zur Begründung der Klage; ob eine Urkunde hiezu genügend ist, muß nach allgemeinen processualischen Grundsätzen beurtheilt werden. R. W. § 84 u. flg.

man allgemein annehme, Beklagter habe, wenn er nicht erscheinet oder nicht antwortet, die Klage zugestanden (affirmative Litiscontestation); — eine Annahme, welche die Staatsregierung bei Vorlage des Prozeßgesetzentwurfs vom Jahr 1837 beabsichtigte, und mit welcher auch die Kammer der Abgeordneten, nicht aber jene der Reichsräthe einverstanden war.

Oben erwähnter Rechtsnachtheil muß, um ausgesprochen werden zu können, in der Ladung ausdrücklich angedroht worden seyn, und der Richter haftet für die Nachtheile und Kosten, welche aus einer Verzögerung in Folge dieser Unterlassung entspringen.

Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch im Verfahren des mündlichen Verhörs nach näherer Maaßgabe des oben § 8 Gesagten. Ist das schriftliche Verfahren eingeleitet, so geschieht die Klagmittheilung zur Vernehmlassung ohne Androhung eines Rechtsnachtheils. Erfolgt die Vernehmlassung in gesetzter Frist nicht, so wird auf gegentheiligen Anruf eine weitere Frist mit Androhung des dem oben Erwähnten entsprechenden Rechtsnachtheils vorgesetzt.

§ 19.

Von der speciellen Beantwortung der Klage.

Aeußerst wichtig ist die Bestimmung des neuen Prozeßgesetzes (§ 19), daß ein allgemeiner Widerspruch, wie er in dem bisherigen Verfahren stattfand, nicht mehr zuläßig ist. Es ist vielmehr dem Beklagten zur Pflicht gemacht, in jedem Verfahren (also in dem mündlichen, wie in dem gewöhnlichen protokollarischen oder schriftlichen) in der Antwort auf die Klage die vorgetragenen, ihr zu Grunde liegenden Thatumstände, welche er widersprechen will, ausdrücklich zu bezeichnen und verneinend zu beantworten. Durch diese gesetzliche Anordnung wird einem großen Mißbrauche entgegengearbeitet, welcher in dem Systeme des allgemeinen Widerspruchs, diesem Träger der Frivolität und oberflächlicher Behandlung der Sache, gelegen ist. Mancher, welcher, um kurz wegzukommen, und durch Verzögerung die Sache hinauszuschieben, sich bisher mit einem allgemeinen Widerspruche half, wird sich künftighin vielleicht doch entblöden, alle einzelnen Klagpunkte kühn zu widersprechen, und seinem Gegner unnütze Beweislasten aufzubürden, um nur auf

längere Zeit die Erfüllung seiner Verbindlichkeit ferne zu halten. **Jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand** *) **gilt für zugestanden. Der allgemeine Widerspruch hat keine rechtliche Wirkung.** So heilsam diese Anordnung ist, so erfordert sie doch genaue Berücksichtigung, indem sie bei einem geringen Versehen von sehr nachtheiligen Folgen seyn kann.

§ 20.

Von der analogen Anwendung

a) der Bestimmungen des § 18 auf den Ungehorsam im Repliciren und Dupliciren.

Hinsichtlich der Folgen des Ungehorsams, in Beziehung auf die Replik und Duplik, kommen die Bestimmungen des § 18 in analoge (d. i. auf dem Grunde der Aehnlichkeit des Falles beruhende) Anwendung.

Hätte sich die Vernehmlassung bloß auf die in der Klage enthaltenen Thatsachen erklärt, und keine selbstständigen Behauptungen eigener Thatsachen aufgestellt, so findet nach Umständen (G. O. cap. VI. § 11) gar keine weitere Verhandlung mehr statt.

Die eigentliche Replik will die Einreden, die Duplik die Replik widerlegen (R. W. § 65.) Wurde also die Replik versäumt, so gehen die Einwendungen gegen die Einreden verloren, und wenn diese Einreden sich auf Urkunden stützen, welche im Originale oder beglaubigter Form vorgelegt wurden, (bei der protokollarischen Verhandlung dem Kläger zur Einsicht vorlagen, oder bei der schriftlichen ihm abschriftlich zugekommen waren), — so wird, wenn die Replik versäumt wurde, und jene Urkunden geeignet waren, die Einrede zu begründen, die Einrede für zugestanden angenommen, in je-

*) Rechtsgrundsätze, auf welche sich der Gegner stützet, bedürfen keines Widerspruchs, weil es Aufgabe des Richters ist, die Gesetze zu kennen, und sohin die fraglichen Behauptungen zu würdigen. Müßte doch der Richter auf die treffenden Rechtsgrundsätze selbst dann eingehen, wenn sich die, dieselben für sich anführende Partei nicht speciell darauf berufen hätte; es kommet also nicht darauf an, was (und ob etwas?) der Gegner dagegen erwidert.

dem andern Falle aber für abgeläugnet gehalten, und Beklagter zu ihrem Beweise belassen. Dieselbe Verbindlichkeit, welche Beklagter hinsichtlich der Klage hat, liegt dem Kläger als Replikanten hinsichtlich der Einreden ob.

Die Duplik verhält sich zur Replik, wie die Vernehmlassung zur Klage, oder die Duplik zur Vernehmlassung, wie die Replik zur Klage. Aus dem Gesagten ergiebt sich daher von selbst, welcher Rechtsnachtheil den Beklagten in Versäumniß der Duplik trifft.

Aus den aufgestellten Grundsätzen läßt sich auch entnehmen, welche Nachtheile auf dem Gebiete der Widerklage aus dem Unterlassen des gehörigen Excipirens, Re- und Duplicirens in Bezug auf dieselbe erwachsen.

§ 21.

b) Der Bestimmungen des § 19 auf die Replik und Duplik.

Wie ein allgemeiner Widerspruch in der Vernehmlassung nicht mehr statthaft ist, so müssen auch in der Replik alle Thatumstände, welche in der Vernehmlassung vorgebracht sind, und verneint werden wollen, ausdrücklich widersprochen werden, widrigens die nichtberührten für zugestanden gelten. Sind in der Replik Thatumstände vorgebracht, deren Widerspruch Aufgabe der Duplik wäre, und er erfolgt nicht ausdrücklich, so sind auch diese für zugestanden zu erachten. Dieses Alles folgt aus dem im § 19 aufgestellten Grundsatze von der Aufhebung der Wirksamkeit des allgemeinen Widerspruchs *) Allein es ist wohl zu erwägen, worin die eigentliche Aufgabe der Replik und Duplik bestehet? Was im Laufe des Prozesses einmal wider-

*) Aus den bisher aufgeführten Bestimmungen über die Folgen des Ungehorsams und der Aufhebung der Statthaftigkeit des allgemeinen Widerspruchs erhält man das auffallende Ergebniß, daß, wenn die von einer Partei aufgestellten Behauptungen von Thatsachen, welche auf das Wesen des Rechtsstreits Einfluß haben, nicht auf das Vorbringen rechtlich begründeter Urkunden beruhen, es zuträglicher ist, die zustehende Antwort (Exception, Replik u. s. w.) ganz zu unterlassen, als nur einen allgemeinen Widerspruch entgegenzusetzen; denn im ersten Falle muß der Behauptende seine thatsächlichen Angaben noch beweisen, in diesem gelten sie für zugestanden.

sprochen worden war, muß auch, wenn nicht eine spätere ausdrückliche Erklärung entgegengesetzter Art erfolgte, für den ganzen Lauf des Prozesses als widersprochen gelten. Wenn Beklagter die Thatumstände der Klage in der Vernehmlassung widersprochen hat, so bedarf es eines Widerspruchs derselben in der Duplik nicht, wenn gleichwohl der Kläger in der Replik auf dem in der Klage gemachten Vorbringen im Allgemeinen oder ausdrücklich beharrt. In der Replik müssen nur die neuen Thatsachen, welche zur Begründung der Exception vom Beklagten vorgetragen worden waren, und in der Duplik nur jene, welche der Kläger zur Begründung der Replik vorgebracht, beantwortet werden.

§. 22.

c) Der Bestimmungen des § 20 und 21 auf die Triplik u. s. w.

Sollte es ausnahmsweise (Ger. Ordn. cap. VI. § 14, R. W. § 65) zur Triplik und Quadruplik kommen, so finden die Bestimmungen des § 20 und 21 hinsichtlich der gedachten Rechtsnachtheile auch auf diese weiteren Prozeßhandlungen Anwendung. (R. P. G. § 22). Wie sich diese Anwendung zeigen muß, ergiebt sich aus der Natur der Sache und dem bisher Aufgeführten, wenn man nur das Verhältniß der Triplik und Quadruplik unter sich und den andern vorhergehenden Handlungen gehörig in das Auge fasset, und mit den bisher aufgestellten Grundsätzen (§ 20 und 21) zu vereinigen weiß.

§. 23.

Von den besondern Fällen des Ungehorsams der Minderjährigen, Stiftungen, Gemeinden und des k. Fiscus. *)

Vor dem Rechte muß Gleichheit seyn. Auch Minderjährige, Stiftungen, Gemeinden und selbst der k. Fiscus (Kör-

---

*) Vgl. Ges. v. 22. Juli 1819. §. 6. Dieser §. war öfters irrig dahin ausgelegt worden, als hätte der Fiskus das Wahlrecht, die Geldstrafe zu erlegen, und sich hiermit den Folgen des Ungehorsams zu entziehen. R. W. §. 41.

perschaften, welche der Rechte der Minderjährigen im Prozesse sich bisher erfreuten) sollen künftighin im Falle des Ungehorsams im ersten Verfahren den Bestimmungen, wie sie §. 18 bis 22 aufgeführt worden, unterworfen seyn. Jedoch stehet gegen dieselben dem Gegner auch noch statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache ein anderes Mittel zu Gebote, nämlich der Antrag auf eine Geldstrafe gegen die Vormünder oder Kuratoren und Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, sowie gegen die Vertreter des Fiskus (Fiskale). Dieses Mittel dürfte oft sicherer zum Ziele führen, indem, was durch den fraglichen Rechtsnachtheil bezweckt wird, mittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche diesen bevorzugten Gegnern zukommt (R. W. §. 118—19) wieder verloren gehen kann. Sobald aber die zweite Geldstrafe, welche oft besser, weit fühlbarer*) wirket, angedroht wird, hat das Gericht eine Anzeige hierüber an die Behörde des Säumigen zu machen, damit diese gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen könne. (R. P. G. §. 22.)

Abschnitt III.

Privilegirte Einreden.

(Gerichts-Ord. cap. VI. § 3).

§. 24.

Wann die Einlassung auf die Klage verweigert werden darf?

Schon die Gerichtsordnung hat c. VI. §. 2 als Regel im Allgemeinen festgesetzt, daß alle Einwendungen wider das Klagvorbringen zugleich und auf Einmal bei Strafe des Ausschlusses vorgeschützt werden müssen. Allein sie bevorzugte mehrere Einreden (G. O. a. a. O. §. 3. — R. W. §. 61) in der Art, daß sie bis zu ihrer Erledigung von der Einlassung

*) Besonders wenn mehr Nachlässigkeit des Vertreters, als absichtlicher Ungehorsam vorliegt.

auf die Klage befreiten. Das neue Gesetz beschränkt nun (§. 24) diese Klasse der bevorzugten Einreden auf jene der gerichtsablehnenden, so daß also der Beklagte die Einlassung auf die Klage nur dann verweigern darf, wenn er eine gerichtsablehnende Einrede vorzubringen hat. Diese Einreden bezwecken, den Richter zu verwerfen z. B. als unzuständig, verdächtig, zu spät auftretend, und den vom Kläger angesprochenen Gerichtsstand (R. W. §. 11 u. flg.) wegen der bereits anderswo anhängigen Sache, wegen Ueberspringung einer unteren Instanz (R. W. §. 25) zu umgehen. *)

§. 25.

Wie die gerichtsablehnenden Einreden anzubringen sind?

Manche hatten bisher die Ansicht, die bevorzugten Einreden seyen an die allgemeine Regel, auf Einmal vorgebracht werden zu müssen, nicht gebunden. Eine solche Ansicht führte zu unendlichen Verzögerungen der Sache, indem viele Jahre herumgehen mußten, bis nur die Streitfrage rechtskräftig entschieden war, ob Beklagter verbunden sey, sich auf die Klage einzulassen? War nämlich Eine dieser Einreden, welche von der Einlassung befreiten, nach langen Kämpfen in allen Instanzen (rechtskräftig) abgewiesen, so machte ein leichtfertiger Beklagte einen ähnlichen Versuch mit einer zweiten u. s. f. Dagegen hat nun das neue Gesetz sehr zweckgemäß angeordnet (§. 25), daß mehrere**) gerichtsablehnende Einreden, besonders jene, daß eine Justizsache nicht vorliege, ***) das angegangene Gericht das zuständige nicht sey — bei Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal anzubringen seyen. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist ein bedeutender Schritt zur Verkürzung der Rechtsstreite geschehen. — Hätte übrigens der Richter in einer Sache Gerichtsbarkeit

---

*) Hieher gehören in der Kunstsprache die exceptiones judicis incompetentis, suspecti, etc. — praeventionis, litis alibi pendentis, praeteritionis instantiae prioris.

**) Mehrere d. h. alle, welche dem Beklagten zu Gebote stehen. Dies gehet aus dem Geiste des Gesetzes nothwendig hervor.

***) Diese Einreden gelten nur als Beispiele gerichtsablehnender.

ausgeübt, in welcher er gar nicht zuständig seyn kann, (z. B. in einer Administrativsache, — in einer, vor das geistliche Gericht gehörigen Sache u. dgl.), so kann seine Handlung noch in der Folge als nichtig angefochten werden, wenn sich auch der Beklagte eingelassen, oder wenigstens obigen Einwand nicht zur rechten Zeit gemacht hat.

§. 26.

Weiteres Verfahren, wenn die gerichtsablehnende Einrede verworfen wurde.

Wird die gerichtsablehnende Einrede unbegründet gefunden, und daher verworfen, so soll zugleich zur Beantwortung der Klage weiterer Termin angesetzt werden. Es ist also hiezu kein weiterer Antrag der Parteien abzuwarten, sondern der Richter hat hinsichtlich dieser Terminsanordnung von Amtswegen zu verfahren.

Damit übrigens das Vorbringen gerichtsablehnender Einreden nicht mißbraucht werde, soll im Falle befundenen Muthwillens der Beklagte, wie sein Anwalt um 5—50 fl. gestraft werden (§. 26 a. a. O.). Dem Beklagten stehet hier unbezweifelt der Rückgriff wegen dieser Strafe gegen seinen Anwalt zu, wenn ihn dieser zur fraglichen Einrede verleitete, oder Ersterer ist wohl ganz straflos, wenn er der Rechte unkundig ist, und nur der Anwalt handelt. Diese Strafe kann Einen, den Andern oder beide treffen.

§. 27.

Ueber die nothwendige gleichzeitige Vorbringung aller prozeßhindernden und eine vorläufige Erörterung fodernden Einreden.

Manche Einreden wollen im Gegensatze der zerstörenden, welche die Klage gänzlich aufzuheben beabsichtigen, nur auf eine Zeitlang die Anstellung derselben verhindern, und heißen daher verzögerliche, prozeßhindernde. Diese, sowie die präjudiciellen Einreden, d. h. solche, welche eine vorläufige Erörterung erfordern, (R. W. §. 61) müssen künftig-

hin alle*) bei Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal vorgebracht werden, (P. G. §. 27), während bisher die präjudiciellen Einreden (except. quae naturam praejudicii habent) von weiterer Einlassung auf die Klage befreiten (G. O. c. VI. §. 3 n. 3).

§. 28.

Weitere Bestimmung über das Vorbringen der Einreden und die Streiteinlassung.

In Gemäßheit des fortbestehenden Grundsatzes der Eventualmaxime (R. W. §. 61) müssen eventuell mit den §. 27 erwähnten Einreden die Streiteinlassung (R. W. §. 37) und alle übrigen**) Einreden, welche Beklagter zu haben glaubt, verbunden werden, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Falle der Verwerfung jener zuerst benannten Einreden (nämlich der §. 27 erwähnten) die Rechtsnachtheile des Nichtbeantwortens der Klage (s. o. §. 18 Absch. II.) eintreten würden. Eine nochmalige mahnende Ladung (§. 18) fällt hier weg. Läßt sich der Beklagte vernehmen, so muß er eine vollständige Antwort geben; er darf nicht im ersten Termine halb antworten, und die andere Hälfte der Antwort bis zum zweiten verschieben; nicht dort eine gemeine verzögerliche Einrede vorbringen, die Streiteinlassung aber und verzögerliche Einreden bis hierher vorbehalten. Es ist also äußerst wichtig für den Beklagten, sich hier keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen***)

---

*) Denn das Gesetz sagt a. a. O. bestimmt: „Alle prozeßhindernden Einreden und alle Einreden, welche naturam praejudicii an sich haben, müssen . . . . zugleich und auf einmal vorgebracht werden. Von den zerstörlichen (R. W. §. 61) verstehet sich dieß ihrer Natur nach um so mehr, und es wird deutlich aus §. 28, welcher vom Vorbringen aller übrigen Einreden spricht."

**) „übrigen" d. h. nicht im §. 27 genannten Einreden; denn die verneinende Streiteinlassung ist keine eigentliche Einrede.

***) Um so weniger als Beklagter über die Art und Weise, wie er seine Streiteinlassung einzurichten hat, keine besondern Verhaltungsmaaßregeln vom Richter zu erwarten hat; doch muß dieser die oben §. 17 erwähnten Vorschriften genau beobachten.

Abschnitt IV.

Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminsverlegungen, Wiedereinsetzungen zc. zc.

(Gerichtsordnung cap. V. §. 10. 11. cap. VI. §. 16, cap. XVI. §. 1. Nr. 11. — Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 5. *)

§. 29.

Allgemeine Bestimmung über die ausschließende Eigenschaft der Fristen.

Ein Prozeßgesetz in dem Geiste jenes vom 17. November 1837, welches die Beschleunigung der Rechtsstreite sich zur ersten Aufgabe gemacht hat, mußte dem Mißbrauche, welcher nicht selten mit den Fristen im Prozesse getrieben wird, mit äußerster Strenge entgegenarbeiten. Daher spricht es folgerecht §. 29 die Bestimmung aus, „daß alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze oder vom Gerichte anberaumt seyn, kraft des Gesetzes ausschließend **) seyn sollen, mit Ausnahme der ersten blos mahnenden Vorladung des Beklagten zur Beantwortung der Klage (s. §. 17. Nr. 2)." Eine solche Maaßregel, welche bisher bereits in Beziehung auf die Replik und Duplik (G. O. c. VI. §. 16 Nr. 4) bestand, soll nunmehr auch für alle anderweitigen Handlungen im Prozesse ***) gelten.

Anlangend die Frage, wann das Gericht die Folge des Ungehorsams auszusprechen hat, — so verordnet das Gesetz, dieser Ausspruch könne nicht von Amtswegen und ohne Veranlassung geschehen, †) soll aber dann erfolgen, wenn

a) die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berech-

---

*) Ueber das Wesen der Fristen im bürgerlichen Prozesse vgl. R. W. §. 42.

**) D. h. peremtorisch, in der Art, daß mit dem Ablaufe der Frist der Ausschluß mit der Handlung, für welche sie gegeben war, verwirkt ist.

***) Namentlich also auch im Beweisverfahren.

†) Es ist wohl zu bemerken, daß das Gesetz sich hier des Ausdrucks „soll" bedient: es stehet also nicht mehr in den Fällen a und b in der Willkür des Richters, was zu geschehen hat.

tigten Theile angemeldet *) wird, und ohne diese Anmeldung, wenn

b) der andere Theil (also der Ungehorsame) die ihm obgelegene Handlung nach bereits verflossener Frist noch einreicht, und nicht zugleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenpartei beibringt, daß sie zur Fristgewährung, mit mit Verzicht auf den Vollzug des sonst verwirkten Rechtsnachtheils, einwillige.

Diese unter a und b aufgeführten Fälle sind also diejenigen, welche dem Richter Veranlassung geben, auf die fragliche Weise vorzuschreiten. Die Bestimmung unter b erfordert, daß der Säumige, bevor er nach verflossener Frist die ihm obgelegene Handlung einreicht, vor Allem sich die erwähnte Genehmigung des Gegentheils zu verschaffen suche, und kann er diese nicht erlangen, so unterläßt er besser das Nachbringen seiner versäumten Handlung. Der Gegentheil aber darf nicht durch muthwillige Hartnäckigkeit den Richter zu einem strengen Ausspruche veranlassen, welcher etwa später wieder auf dem Wege der Restitution (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, R. W. §§. 118, 119) gehoben werden muß.

§. 30.

Von gegenseitigen Fristenverlängerungen durch die Partheien selbst.

Lieget es gleichwohl wenigstens mittelbar in dem Interesse des Staates, daß die Rechtspflege beschleuniget werde, so kann er doch den Parteien nicht verbietend entgegenseyn, wenn sie sich mit Ausnahme der Nothfristen **) (R. W. §. 42 — denn diese vermag nicht einmal der Richter zu verlängern) einander längere Fristen als die gesetzlichen gestatten. Das Gesetz §. 30 gibt diese Befugniß dem Wortlaute nach nur den Parteien; aber sie ist auch auf die Anwälte untereinander auszu-

*) Es genügt, wenn der Gegentheil Erwähnung des fraglichen Ungehorsams thut: ausdrücklicher Antrag auf Ausspruch der Folgen des Ungehorsams ist nicht nothwendig, weil das Gesetz nur vom Anmelden desselben spricht.

**) Die Hauptnothfrist ist die Berufungsfrist. Selbst die Unmöglichkeit, zu handeln, befreit nicht von ihrer Einhaltung. Auch andere Fristen können nicht verlängert werden z. B. die Frist zur Einbringung der Appellations-Nebenverantwortung, zur Anmeldung einer Foderung im Concurse u. dgl. Die Beweisfrist gehört nicht zu den Nothfristen.

dehnen; denn der gewählte Anwalt bildet Eine Person mit dem Vollmachtgeber: er ist der Mann seines Vertrauens. Die der Partei hier gegebene Befugniß kommt also auch dem Anwalte zu, um so mehr, als die Partei oft gar nicht beurtheilen kann, ob es zweckmäßig ist, die fragliche Frist zu gestatten. Uebrigens gehet die erwähnte Bestimmung des §. 30 schon aus jener lit. b des §. 29 folgerecht hervor; denn wer befugt ist, verabsäumte Fristen nachholen zu lassen, darf auch wohl vor ihrem Ablaufe erweiterte Fristen mit Wirksamkeit gestatten. Hiernach darf wohl auch der Richter selbst alsdann, wenn der Rechtsnachtheil des Ungehorsams bereits ausgesprochen war, denselben mit Bewilligung des betheiligten Gegners des Ungehorsamen wieder aufheben.

„Auf kürzere, als die gesetzlich bestimmten Fristen, kann keine Partei beschränkt werden." N. P. G. §. 30 Absch. 2. Dieses Verbot der Beschränkung gilt wohl nur für den Fall, wenn eine Partei gegen ihren Willen von dem Richter in der ihr gesetzlich zustehenden Frist abgekürzt werden soll. Allein es läßt sich nicht absehen, warum die Parteien, welchen um Beschleunigung ihres Handels zu thun ist, nicht rechtsverbindlich wechselweise sich verpflichten könnten, in kürzeren Fristen, als den gesetzlichen, die ihnen zukommenden Handlungen zu pflegen. Weder dem Gesetz, noch dem Rechte der Parteien geschähe hierdurch eine Beeinträchtigung. Ist es denselben doch auch freigegeben, Sachen zum beschleunigten mündlichen Verhöre durch Uebereinkunft zu bringen, welche nicht eigenthümlich demselben angehören (s. o. §. 3).

§. 31.

Von Fristgesuchen und deren Behandlung.

Jedes Gesuch um Verlängerung einer Frist ist vor dem Ablaufe derselben anzubringen; das später angebrachte wird nicht berücksichtigt *). (§. 31 a. a. O.) Gilt es bloß der Verlegung einer Tagsfahrt, so muß diese zu einer Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gege-

*) Ist die Frist bereits abgelaufen, so kann es sich nur noch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand handeln, außer im obigen Falle. §. 29 lit. b.

ben werden kann, widrigens hat der Gesuchsteller jedenfalls die in Folge der zu spät erhaltenen Nachricht dem Gegner verursachten Kosten zu ersetzen.*)

Wird das Gesuch als unbegründet befunden,**) so tritt bezüglich auf den ersten Termin für die Partei, oder wenn der Prozeß durch einen Anwalt geführt wird, für diesen eine Strafe von 5—10 fl., im wiederholten Falle aber die Folge des Ungehorsams ein. (§. 31 a. a. O.) Diese gesetzliche Bestimmung, welche von dem ursprünglichen Gesetzentwurfe der Staatsregierung abweicht (dieser wollte sogleich das erste unbegründet befundene Fristgesuch mit den Folgen des Ungehorsams belegen) nöthiget nun den Richter, auf das erste Gesuch, wenn er es auch für unbegründet erkennet, dennoch eine Fristverlängerung zu gestatten!

Bei armen Parteien hat wohl Gefängniß an die Stelle der Geldstrafe zu treten (R. W. §. 38); allein, um mit der erwähnten Geld- oder Arrest-Strafe überhaupt vorzufahren, ist doch zu berücksichtigen, ob böse Absicht (dolus), den Prozeß in die Länge zu ziehen u. dgl., dem fraglichen Gesuche zu Grunde lag, oder ob es nur aus Aengstlichkeit u. dgl. hervorging? Bei rechtsverständigen Parteien und bei Anwälten ist im unterstellten Falle die böse Absicht nicht leicht zu bezweifeln, da man von ihnen annehmen kann, daß ihnen das Unbegründetseyn ihres Gesuches bekannt ist, und sie es daher nur wagten, um die Sache hinauszuschieben.

§. 32.

Weitere Bestimmung über Fristverlängerung.

Dem Richter stehet es ohne Zustimmung (d. i. Vernehmung) des andern Theils nur Einmal zu, die Frist zu verlängern, sowie den Termin zu verlegen***), und auch hier

---

*) Diese Anordnung ist sehr heilsam und geeignet, dem gewöhnlichen Mißbrauche der Parteien, ihre Handlungen bis zum letzten möglichen Augenblicke zu verschieben, vorzubäugen.

**) Kostenersatz findet hier ohnedieß statt, wenn das Gesuch zu spät einkam, und dem Gegner Nachtheil dadurch zuging.

***) Dieß gilt aber nur von Einem bestimmten Falle, und ein solcher kann sich allerdings öfters im Laufe des Rechtsstreites bei verschiedenen Gelegenheiten z. B. im ersten und im Beweis-Verfahren wiederholen.

nur, wenn glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt *) sind. Jedes weitere Gesuch um Fristverlängerung oder Terminsverlegung muß — letzteres unter der Eröffnung, daß der angesetzte Termin nicht stattfinde **), — von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. Erfolgt diese nicht oder nicht innerhalb der vorgesetzten Frist, so gilt das Gesuch als bewilligt.

Verweigert der Gegentheil die Bewilligung, so hat der Richter unter Beifügung kurzer Gründe zu entscheiden. Diese Entscheidung kann, wie es sich von selbst versteht, der fraglichen Verweigerung des Gegners ungeachtet auch zum Besten des Antragstellers geschehen.

Eine stillschweigende Bewilligung von Seite des Gerichts findet nicht statt. (R. P. G. §. 32 a. Ende.)

Darüber, ob der Richter ein zweites oder weiteres Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungsgesuch, welches er schon beim ersten Anblicke ganz ungeeignet findet, nicht ohne Mittheilung an den Gegentheil geradezu verwerfen darf? — enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Allein diese Befugniß ist wohl dem Richter abzusprechen; denn die oben erwähnte gesetzliche Bestimmung lautet allgemein, und ihr lieget offenbar die Erwägung zu Grunde, daß auch der Gegner des Gesuchstellers die fragliche Fristengewährung als billig anerkennen, und daher dabei betheiligt seyn kann, daß dem Fristgesuche stattgegeben werde, — sey es auch nur deshalb, um dem späteren langwierigen Restitutionsverfahren zu entgehen. Dem Antragsteller bleibt es jedoch wohl unbenommen, eine ihm zusagende Erklärung seines Gegners auf außergerichtlichem Wege zu erholen. Legt er diese in rechtsgenügender Form sogleich seinem Gesuche bei, so könnte es sich auch allerdings fragen, ob nun die mehrerwähnte Vernehmung des Gegners noch einzuholen sey! — Und es dürfte wohl in diesem Falle davon Umgang genommen werden, weil hier die obige Bestimmung §. 29 b analog zur Anwendung kommen dürfte.

Daß das erste Fristverlängerungs- und Terminsver-

---

*) Ein strenger Beweis wird hier nicht erfordert; vgl. §. 34.

**) Hiemit hat aber der die Verlängerung Nachsuchende wesentlich noch nicht gewonnen; oenn die richterliche Entscheidung kann am Ende immerhin noch gegen die Gewährung eines neuen Termins ausfallen s· §. 33.

legungs=Gesuch in gewissen Fällen vom Richter nicht nur verworfen werden darf (§. 31), sondern muß, gehet aus §. 34 (s. u.) hervor.

§. 33.

Vom Verfahren des Richters, wenn er das zweite oder weitere Fristgesuch verwirft.

Die Folgen der Verwerfung des ersten Fristgesuchs sind oben §. 31 aufgeführt. Wird das zweite oder weitere verworfen, so ist mit dieser richterlichen Entscheidung zugleich der als Folge des Versäumnisses verwirkte Rechtsnachtheil auszusprechen, und hiemit nach Umständen *) das Urtheil in der Sache selbst zu verbinden. (N. P. G. §. 33).

Das Gesetz an der angeführten Stelle nennet zwar nur Fristengesuche; allein es wird wohl keinen Anstand haben, dasselbe auch auf Tagsfahrt=Verlegungs=Gesuche anzuwenden — schon dem Geiste des Gesetzes nach und in der Erwägung, daß der §. 33 nur eine Folgerung aus den Bestimmungen des §. 32 enthält. **)

§. 34.

Unter welchen Bedingungen der Richter zum Ersten= oder Zweitenmal Fristen verlängern und Termine verlegen darf?

Schon oben ist erwähnt worden, daß von dem Gerichte ohne Zustimmung des andern Theils (d. h. ohne dessen Vernehmung §. 32) nur Einmal die Frist verlängert und der Termin verlegt werden darf, und dieß nicht ohne eine glaubwürdige Hinderungsursache. Der §. 34 a. a. O. erläutert nun für diesen Fall die nothwendige Beschaffenheit des fraglichen Hindernisses dahin, daß es ein unverschuldetes, in der Person der Partei oder des Anwalts oder in der Sache selbst liegendes seyn, und glaubwürdig dargelegt werden muß. Auch ist es im Bewilligungsdekrete ausdrücklich aufzuführen.

---

*) z. B. wenn die Replik oder Duplik, — die Erklärung über einen zugeschobenen Eid, insofern dieser einziges Beweismittel war, ausgeschlossen wird.

**) Vgl. Note **) zu §. 32.

Anders verhält es sich, wenn einem zweiten Gesuche der fraglichen Art Platz gegeben werden soll. Auch hier genügt zwar hinlängliche Bescheinigung eines Hindernisses; aber das zu bescheinigende Hinderniß muß so beschaffen seyn, daß dadurch dem Gesuchsteller und seinem Anwalte das Handeln oder Erscheinen bei der Verhandlung bedeutend erschwert wird. Eine solche bedeutende Erschwerung liegt nun für die rechtsunkundige Partei z. B. darin, wenn sie ohne Vertretung durch ihren Anwalt in einer verwickelten Rechtssache selbst handeln soll. Es ist übrigens schon schwieriger, eine günstige Entscheidung für das zweite fragliche Gesuch zu erhalten.

§. 35.

Von der Bewilligung des dritten und ferneren Fristgesuchs.

Da schon das zweite Fristgesuch (§. 34) nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden darf, so ist es bei dem bestehenden Grundsatze gesetzlicher Strenge gegen Fristverlängerungen überhaupt einleuchtend, daß die Anforderungen besonderer Verhältnisse noch gesteigert werden müssen, wenn ein drittes oder weiteres Gesuch bewilligt werden soll. Hiezu werden nämlich unverschuldete Hindernisse erfordert, welche

a) dem Gesuchsteller das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung und in demselben Maaße auch die Bestellung und Unterrichtung eines Bevollmächtigten, oder

b) dem unterrichteten Bevollmächtigten das Handeln oder Erscheinen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten unmöglich machen, oder

c) welche die Erlangung der erforderlichen Aufklärung oder Beweismittel des angewendeten größten Fleißes ungeachtet verzögern.

Diese Hindernisse müssen aber nicht nur glaubwürdig dargelegt oder bescheinigt werden, wie in den Fällen des §. 34 genügte, sondern sie sind zu erweisen, wenn dem Antragsteller entsprochen werden soll. Diesen Beweis kann derselbe keineswegs durch einen von ihm zu leistenden Kalumnien-Eid führen, indem solches den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 §. 7 entgegen wäre. Alle übrigen gewöhnlichen Beweismittel sind zulässig, und wenn es auch schwierig seyn mag, den fraglichen Beweis zu liefern, weil er einen verneinenden Satz in

sich begreift (die Negation oder Unmöglichkeit), so muß sich der Letztere doch immer auf Thatsachen zurückführen lassen, welche den eigentlichen Gegenstand des Beweises bilden.

§. 36.

Von der Dauer, wie lange die §. 35 erwähnten Hindernisse das Verlängerungs- oder Verlegungsgesuch begründen.

Finden gleichwohl die gesetzlichen Erfordernisse (Hindernisse, §. 35) zur Begründung eines dritten und ferneren Verlängerungs- oder Verlegungsgesuches statt, so kann die Wirkung derselben doch nicht auf das Unbestimmte hinaus erstreckt werden. In dieser Beziehung hat nun das Gesetz v. 17. Nov. 1837 §. 36 den erwähnten Hindernissen Wirkung auf so lange eingeräumt, als:

in dem Falle zu a) die Unmöglichkeit, selbst zu handeln, und einen Bevollmächtigten zu bestellen und zu unterrichten, andauert;

zu b) so lange weder der unterrichtete Bevollmächtigte, noch dessen Stellvertreter handeln können, und auch der hievon in Kenntniß gesetzte Vollmachtsgeber einen andern Bevollmächtigten nicht unterrichten kann;

zu c) so lange, als das Hinderniß nicht beseitigt ist. Hängt diese Beseitigung nicht von dem Gesuchsteller, sondern von äußeren Umständen ab, und ist deren Ende ihrer Natur nach nicht abzusehen, *) so hat das Gericht nach Vernehmung der Parteien und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden, ob und wie der Sache gleichwohl Fortgang zu verschaffen, oder ob dem Prozesse zur Zeit Stillstand zu geben sey?

Bei allen diesen Hinderungsursachen, besonders im Falle lit. c. wird es vorzüglich auch darauf anzukommen haben, welche der Parteien Frist oder Verlegung sucht? Von dem Kläger nämlich (folglich auch von dem Widerkläger) läßt sich nicht vermuthen, daß er durch Fristgesuche den Prozeß zu verzögern stre-

---

*) Dieser Fall kann sich z. B. ergeben, wenn die Urkunden, welche man als Beweismittel gebrauchen will, sich in alten Archiven nicht auffinden lassen, oder mit diesen in Hände fremder Nationen kamen.

ben wird, weil ihm in der Regel der Natur der Sache nach am Meisten an dem schleunigen Ausgange des Streites gelegen seyn muß. Diese Vermuthung würde freilich eine Ausnahme erleiden, wenn die Sache so gelagert wäre, daß Kläger von dem Ausgange des Prozesses nichts, als Verurtheilung in einen reichlichen Kostenersatz an seinen Gegner zu erwarten hätte.

§. 37.

Von Bestrafung der Gerichte, Anwälte und Parteien, welche gegen die Bestimmungen der §. 35, 36 handeln, resp. Anträge stellen.

Damit nicht der Richter durch leichtsinnige Gewährung von Fristgesuchen das Gesetz vereitle, wird §. 37 a. a. O. bestimmt, daß die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen des §. 35, 36 Fristen verlängern, oder Termine verlegen, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden verfallen sollen. Bei dieser gesetzlichen Anordnung steht nicht zu fürchten, daß der Richter hier zu nachgiebig mit Fristenverlängerungen sey. Möchte nur nicht im Gegentheile übertriebene Aengstlichkeit zu große Strenge herbeiführen, und hiedurch die Berufungen zu sehr vermehren! Hier gilt es, die rechte Mitte zu halten.

Die oben erwähnten Strafen sollen unnachsichtlich verfügt und erholt werden, nicht nur, wenn die Parteien dem Obergerichte den Mißstand anzeigen, sondern auch, wenn dieses bei irgend einer Veranlassung (z. B. bei einer Berufung, bei einer Gerichtsvisitation u. dgl.) den fraglichen Fehler wahrnimmt. Uebrigens kann den Richter nur dann Strafe treffen, wenn er pflichtwidrig handelt; unrichtige Unterstellung eines Falls unter das Gesetz oder ein Irrthum kann noch keine Strafe verwirken. Jedenfalls kann dem Richter seine Vertheidigung nicht entzogen werden. *)

Zur Aufrechthaltung des Gesetzes ist ferner bestimmt, daß den Advokaten die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pension-Fondes für die Hinterlassenen der Advokaten des

*) Vom Fristen-Abschlagen hat der Richter keine Gefahr zu besorgen. Die Partei verliert aber auch in der Hauptsache nicht dabei, indem sie gegen den richterlichen Ausspruch sich verwahren, und seiner Zeit appelliren kann.

Königreichs gestrichen werden sollen, wobei noch weitere Disciplinarstrafe im Falle des Muthwillens ihnen bevorstehet (s. o. §. 31).

§. 38.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumniß von Fristen oder Terminen.

Gegen den, durch die Versäumniß einer Frist oder eines Termins verwirkten Rechtsnachtheil muß es, damit nicht, wenn jene unverschuldet war, die gerechte Sache unterliege, ein Rettungsmittel geben. Als solches erscheinet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R. W. §. 118, 119).

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes (§. 38) über diese Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumniß von Fristen oder Terminen sind sehr beschränkend und strenge. Dieselbe soll nämlich nur dann platzgreifen, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termins, als der Stellung eines Gesuchs um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache (im Sinne der obigen Bestimmungen §. 35 und 36) im Wege stand; — vorbehaltlich jedoch dessen, was die B. G. Ord. Cap. XII. §. 10 verordnet hat. *)

Sehr zu billigen wegen ihrer Deutlichkeit **) ist die Anordnung des neuen Gesetzes, in welcher Frist das Gesuch um Wiedereinsetzung anzubringen ist? Es soll nämlich bei Strafe des Ausschlusses in einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Zeit an angebracht werden, wo sich das Hinderniß gehoben hat, und mit dem Gesuche ist unter dem nämlichen Rechtsnachtheil die versäumte Handlung zu verbinden.

Endlich bestimmt noch §. 38 a. a. O.

„über das rechtzeitig angebrachte Gesuch ist in der Regel der Gegentheil unter Ansetzung einer kurzen Frist oder in

---

*) Wenn nämlich der Anwalt durch Unfleiß oder Verschulden dem Prinzipale Schaden zugefügt hat, und außer Stande ist, Entschädigung zu leisten, so soll Billigkeit beobachtet werden, wenn es sich darum handelt, den Prinzipal in den vorigen Stand einzusetzen.

**) Diese Klarheit ist sehr dankenswerth, weil die Berechnung der fraglichen Frist auf dem Grunde der Bestimmung der Ger.-Ord. Cap. XVI. §. 1, Nro. 11, 2do öfters Anlaß zu Mißverständnissen gab. R. W. a. a. O.

einem anzuberaumenden Termine, mit Androhung des Rechts-Nachtheils, daß das Gesuch für bewilligt erachtet werden würde, zu vernehmen."

Ergiebt sich sogleich Anfangs, daß das Gesuch verspätet oder sonst unzulässig ist, so bedarf es dieser Vernehmung des Gegentheils nicht, sondern der Richter erläßt, ohne diese einzuholen, eine abweisende Entschließung. Auf keinen Fall darf die Restitution durch eine Geldstrafe erkauft werden.

§. 39.

Anwendung der Bestimmung dieses Abschnitts auf Minderjährige, den k. Fiskus u. dgl.

Im Allgemeinen sollen die Bestimmungen dieses Abschnitts auch auf die Minderjährigen und die ihnen Gleichgestellten *) Anwendung finden. Doch sind ihnen ausdrücklich die Rechte vorbehalten, welche ihnen nach den bürgerlichen Gesetzen **) und der Ger.-Ord. Cap. XVI. §. 1, Nro. 2. dritter Satz zustehen, nach welcher letztern Stelle Minderjährige sich der Wiedereinsetzung erfreuen sollen, wenn zu ihrem merklichen Nachtheile im Prozesse etwas von ihrer Seite unterlassen, oder von anderer Seite gefährlicher Weise begangen worden zu seyn sich äußern sollte. Diese vorerwähnte Unterlassung nützet aber dem k. Fiskus zur Begründung des Gesuchs um Wiedereinsetzung nicht mehr (§. 39 a. a. O.) Nur als Ausnahme soll auch für den k. Fiskus die Bestimmung der G. O. Cap. VII. §. 10 ***) analoge, d. h. auf Aehnlichkeit des Verhältnisses beruhende Anwendung finden, wenn der prozeßführende Fiskal gegen seine Instruktion oder Vollmacht etwas unterlassen hat, wovon der Verlust des Prozesses die Folge, und die Erholung der Entschädigung für das Staatsärar wegen Unfähigkeit des Fiskals, zu zahlen, nicht möglich gewesen ist. Diese Bestimmung ist der Billigkeit entsprechend, weil hier dem k. Fiskus in Bezug auf seinen Anwalt (den Fiskal) nur zugestan-

---

*) Z. B. Gemeinden, der königl. Fiskus, Körperschaften, Stiftungen u. dgl.

**) Vgl. Schweppe, r. Privatrecht §. 988 u. flg. — Seuffert, Lehrb. des prakt. Pfand-Rechts, Würzb. bei Stahel, §. 666.

***) S. Note *) zu §. 38.

den wird, was jeder andern Partei in noch weiterem Maaße rücksichtlich ihres Anwalts auch zukommt (§. 38). Uebrigens ist wohl weder hier, noch im Falle des §. 38 erforderlich, daß die fragliche Unfähigkeit zur Zahlung durch vollständige Durchführung des Konkurs-Prozesses hergestellt werde. Die Gewißheit, daß der Rückgriff in das Vermögen des Fiskals (Anwalts) keine Entschädigung zu gewähren vermöge, läßt sich auch auf andere Weise, z. B. durch Einsicht der Hypothekenbücher, Notorietät des Einkommens u. dgl. erlangen. — Die Restitutionen lediglich aus dem Grunde der Minderjährigkeit des k. Fiskus finden künftighin nicht mehr statt, und hiemit ist ein großer Schritt zur Herstellung der Rechts-Gleichheit gethan.

Abschnitt V.

Von dem Beweisverfahren.

(Gerichtsordnung cap. IX. und X., dann XIII. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819, Abschn. VII.)

§ 40.

Von Aufnahme des Beweises.

„In protokollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis- und Gegenbeweisantretung (R. W. §. 73) zu Protokoll genommen werden.“ §. 40 R. P. G. Hieraus folgt, daß auch bei protokollarisch verhandelten Sachen ein schriftlicher Beweis- und Gegenbeweisantritt, bei schriftlich verhandelten Sachen *) aber kein protokollarischer Beweis- und Gegenbeweisantritt stattfindet;

---

*) Von schriftlich verhandelten Sachen sind jene zu unterscheiden, bei welchen über einzelne Handlungen ein schriftlicher Rezeß eingelegt wird (§. 17. Nro. 3. Lit. f.). Im beschleunigten mündlichen Verfahren findet nur protokollarische Beweisinstruktion statt, s. oben §. 12. An dem Wesentlichen der Art des Beweisantritts im ordentlichen Verfahren hat das neue Gesetz nichts geändert.

widrigenfalls würde eine ungeeignete Vermengung des schriftlichen und protokollarischen Verfahrens eintreten.

§ 41.

Von der nothwendigen Benennung aller Beweismittel innerhalb der Beweisfrist.

Alle Beweisführung (s. oben §. 12. R. W. §. 40) müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Beweisfrist benannt werden. Ausdrücklich ist dieses auch von der eventuellen Eideszuschiebung (R. W. §. 96) und vom Erfüllungseide (R. W. §. 97) *) geboten, (§. 41. R. P. G.) und soll ersterer nur in der Art statt finden, daß von dem Eide dann (erst) Gebrauch zu machen sey, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen worden. **) Dieser Eideszuschiebungen, wenn sie auch nur eventuell geschehen, muß der Beweisführer sich immerhin vorsichtig bedienen; denn nimmt der Gegner den Eid an, und stirbt christlich vor der wirklichen Ableistung, so gilt der Eid für geleistet (Ger.-Ord. Cap. XIII. §. 2. Nro. 7.)

Ob die Beweismittel nach einander (successive), wenn nur innerhalb der Beweisfrist, benannt werden dürfen, ist nicht ausdrücklich in dem neuen Gesetze erörtert. Es gelten also deßhalb die bisher bestehenden processualischen Grundsätze. Und hiernach darf die erwähnte Frage wohl im Allgemeinen bejahet werden. Ist aber einmal die Beweisantretung dem Gegner mitgetheilt, oder gar schon durch Beweisgegenantretung beantwortet, so kann nichts mehr einseitig daran geändert werden.

---

*) Diese Bestimmung hinsichtlich des Erfüllungseides hat die bisherige Streitfrage, wann das Erbieten zu demselben geschehen muß? — (R. W. §. 97) gehoben. Das neue Gesetz geht bei seiner Bestimmung von dem Grundsatze aus, daß man dort nicht zwei Verfahren zulassen darf, wo Etwas mit Einem abgethan werden kann.

**) Letzterer Beisatz könnte an sich überflüssig erscheinen; denn was er enthält, liegt eigentlich schon in dem Begriffe der eventuellen Eideszuschiebung. Allein er ist als Vorläufer des folgenden §. zu betrachten, in welchem ein bisher nicht allgemein anerkannter Grundsatz ausgesprochen ist.

§ 42.

Folgerung aus der Natur der eventuellen Eideszuschiebung.

Hat man das Wesen der eventuellen Eideszuschiebung an sich und nach obiger Bestimmung des §. 41 im Auge, so wird man die weitere gesetzliche Anordnung (§. 42 a. a. O.) einleuchtend und folgerecht finden, daß, wenn unter Benennung anderer Beweismittel dem Gegner eventuell (R. W. §. 96) der Eid zugeschoben wurde, dennoch das Verfahren hinsichtlich dieser andern Beweismittel (Zeugen, Urkunden u. dgl.) durchgeführt werden muß, obschon der Gegner die Erklärung auf den übertragenen Eid verabsäumt hat; denn eben in der Natur des Eventuellen liegt es, daß auf dasselbe erst dann zurückgegangen werden darf, wenn das Prinzipelle (das Hauptmittel) ohne Erfolg blieb. Nach dem Ergebnisse der andern Beweismittel ist demnach das Urtheil zu fassen, und wenn durch diese gar nichts *) erwiesen worden ist, — dann erst tritt die Annahme der Eidesverweigerung als Folge des Ungehorsams ein. Hiemit ist wieder eine Streitfrage des bisherigen Verfahrens beseitigt.

§ 43.

Vom Gegenbeweise.

Mit der Mittheilung des Beweises (s. o. §. 12) ist dem Gegentheile eine Frist zur Antretung des Gegenbeweises unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorzusetzen. Diese Frist muß jener für den Beweis gleichkommen. Unter „Gegenbeweis“ verstehet hier das Gesetz (§. 43 a. a. O.) jenen Gegenbeweis, wodurch der Beweis der andern Partei

---

*) Also auch nicht so viel, daß der Delat zum Reinigungseide (R. W. §. 97) zu belassen wäre; denn dieser Fall setzet einige Verdächtigung voraus, und, um diese annehmen zu können, muß doch wenigstens Etwas wider den Gegner des Beweisführers erwiesen seyn. Sind die Voraussetzungen zum Reinigungseide gegeben, so tritt dieser als gesetzlich-nothwendiger Eid ein, welcher vor dem eventuell zugeschobenen an die Reihe kommet. Die versäumte Erklärung auf den Hauptteid schadet hier nicht.

widerlegt werden will, also den directen (R. W. §. 73). Hinsichtlich des indirecten Gegenbeweises gelten die bisherigen Bestimmungen. R. W. a. a. O.

§ 44.

Wann die Zeugen zu vernehmen sind?

Damit die Vernehmung der Zeugen und Gegenzeugen zugleich geschehen könne, was besonders zweckdienlich ist, wenn die Personen dieselben sind, verordnet das Gesetz v. 17. Nov. 1837 §. 44, daß bei der Mittheilung der Beweisantretung durch Zeugen (s. o. §. 14) nicht sogleich Termin zur Beeidigung und Vernehmung der Zeugen zu bestimmen ist. Dieß ist auch um so besser, weil es sich ergeben kann, daß der Gegner bei Gelegenheit des Gegenbeweisantrittes die völlige Untüchtigkeit des einen oder andern Zeugen nachweiset, in welchem Falle sodann die Vernehmung gänzlich unterbleibt, sohin unnütz geschehen wäre, wenn man sie früher gepflogen hätte. Auch könnte die Vernehmung dadurch überflüssig werden, daß der Gegner in seiner, auf den Beweisantritt zu gebenden Erklärung dasjenige einräumet, was die Zeugen verkundschaften sollen.

Die Terminsbestimmung zur Zeugenvernehmung soll erst geschehen, wenn der Gegenbeweis eingekommen, oder die Frist hiezu abgelaufen ist. Bei Mittheilung der rechtzeitig eingekommenen *) Gegenbeweisantretung an den Beweisführer wird zugleich der Tag bestimmt, wann die Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise (z. B. der Zeugenvernehmungen, der Urkunden-Vorlegung u. s. w.) statt finden soll.

§ 45.

Von Fragstücken.

Fragstücke (R. W. §. 76, 80) können mit der Gegenbeweis-Antretung, so wie auch allein bis zum Zeugenvernehmungster-

*) Die fragliche Mittheilung geschieht jedenfalls; allein kommet die Gegenbeweisantretung zu spät ein, so wird das Beweisverfahren hinsichtlich ihrer nicht eingeleitet, sie selbst nur zur Nachricht mitgetheilt, und als verspätet verworfen.

mine dem Gerichte übergeben, müssen aber im ersteren Falle gesondert in einer eigenen Beilage dem Gegenbeweisantritte beigefügt werden. R. P. G. §. 45.

§ 46.

Von dem Verfahren bei der Zeugenvernehmung selbst.

Das neue Prozeßgesetz nähert sich durch seine Bestimmungen §. 46 dem öffentlichen Verfahren, und lüftet den Schleier, in welchen bisher der Gerichtsgebrauch und die gesetzliche Vorschrift die Zeugenvernehmung gehüllt hat (R. W. §. 79).

Es ist nämlich nunmehr den Parteien, so wie ihren Anwälten gestattet, bei der Zeugen-Vernehmung gegenwärtig zu seyn.

Damit aber hiedurch keine Verwirrung und Unordnung entstehe, so dürfen die Parteien (wie auch der Richter) zwar während der Zeugenvernehmung, doch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen nöthig scheinen; — ferner sind auch alle Fragen zulässig, welche aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche die Rückerinnerung des Zeugen lebhafter machen, oder dazu dienen können, seine Aussagen im Zusammenhalte mit andern Beweismitteln oder andern Zeugenaussagen zu prüfen.

Ferner dürfen die Parteien vor Vorlesung der Zeugenaussagen darauf antragen, den Zeugen zur Erläuterung besonderer einzelnen Punkte, welche sie bestimmt zu bezeichnen haben, weiter zu befragen. Doch sind die Zeugen niemals in ihren Erklärungen zu unterbrechen, und die Fragen, welche ihnen die Parteien vorgelegt wissen wollen, dürfen nur von dem Richter gestellt werden.

Die Zuwiderhandelnden kann der Richter aus dem Gerichts-Zimmer wegweisen, und nebst dem noch um 5—50 fl. bestrafen.

§ 47.

Von dem Verfahren bei sich widersprechenden Zeugenaussagen.

Sehr wünschenswerth und zweckdienlich, damit förmliches Recht zum wirklichen werde, ist die Bestimmung §. 47 a. a. O.,

daß der Richter trachten soll, Widersprüche mehrerer Zeugen, sowohl von Amtswegen, wie auch auf Antrag der Parteien zu heben. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so dürfen, nach Befund der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse die sich widersprechenden Zeugen gleichzeitig vorgerufen und befragt werden. Bei solchen Gegenstellungen der Zeugen gegen einander muß der Richter mit Umsicht und einer gewissen Zartheit verfahren. Diesem Akte dürfen wohl auch wieder die Parteien und Anwälte beiwohnen, da es das Gesetz nicht bestimmt verbietet, und nach der Natur der Sache dieses Verfahren nur als eine Fortsetzung des im §. 46 Erwähnten erscheinet.

§. 48.

Vom Zeugeneide.

Bevor den Zeugen oder Sachverständigen der abzuschwörende Eid abgenommen wird, soll der Richter erst eine dem Verhältnisse angemessene Anrede (G. O. Cap. X. §. 14. Nro. 1. N. W. §. 79. Not. 1) halten, und die treffenden Stellen des Strafgesetzbuches ablesen. So ist auch hinsichtlich der Versicherung an Eidesstatt zu verfahren. N. G. §. 48. Den Meineidigen trifft 4—8jähriges Arbeitshaus und der Verlust aller Würden, Staats- und Ehrenämter; er wird zu denselben und zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eids für immer unfähig, und vor seiner Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt. Art. 269, Thl. I. des St. G. B.

§. 49.

Von dem Vergleichsversuche vor der Beeidigung einer Partei.

Wenn die Gegenpartei anwesend ist, so soll jedesmal, bevor von einer Partei ein Eid zu schwören ist, der Vergleich versucht werden. Gleiches gilt, wenn einer Partei eine Versicherung an Eidesstatt abgenommen werden soll. N. P. G. §. 49. Dieser hier gewählte Zeitpunkt des Vergleichsversuchs erscheint gewiß in jeder Beziehung sehr zweckgemäß.

§. 50.

Von dem Fortbestande der Bestimmungen der G. O. Cap. IV. §. 12. Cap. XI. §. 5. Nro. 1. und §. 7. Nro. 1.

Das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819, §. 16, hat bestimmt:

„Jedem Theile steht frei, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Parteien bei den ersten Verhandlungen zur Bestärkuug ihrer Behauptungen beizubringen pflegen, ist für einen freiwilligen Antritt des Beweises nicht zu achten.“

Dessen ungeachret sollen nach §. 50 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 die Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Cap. IV. §. 12 — Cap. XI. §. 5 Nro. 1. und §. 7 Nro. 1. fortgelten. Die G. O. Cap. IV, §. 12 hat nämlich bestimmt:

> „Beruhet die Geschicht der Klag auf brieflichen Urkunden dergestalt, daß der ganze Streit ohne anderen Beweiß dadurch gehoben werden mag, so soll der Kläger sothane Brief gleich mit der Klag übergeben, und allenfalls durch Verwerfung des Klag-Libells, oder sonst dahin angehalten werden. Im übrigen mögen sich die Theile in ihrer Klag- und anderen Schriften zwar wichtiger Allegationen (Anführungen) bedienen, nicht weniger Responsa Juris (Rechtsgutachten) beibringen, doch sollen sie sich hierunter aller Falschheiten, unnöthiger Weitläufigkeiten, und abgeschmackter Trivialien (Gemeinheiten) bei willkührlicher Straf und Zurückgaab der Schrift enthalten, die Consilia (Ansichten der Gelehrten) aber sollen nur pro informatione zur Belehrung dienen.“

Nach Cap. XI., §. 5, Nro. 1. sollen Documente (Urkunden), worauf man sich in der Klag, Antwort, Re- und Duplik bezieht, allzeit gleich abschriftlich mit beigelegt werden, sonderbar wann sie so beschaffen sind, daß der Streit dadurch allein ohne andern Beweis gehoben werden kann.

Cap. XI. §. 7. Nro. 1 der G. O. bestimmt endlich, Privatdokumente sollen ohne vorläufige Anerkennung keinen Beweis machen, daher sich auch der Gegentheil nach geschehener Vorlage oder Mittheilung allzeit gleich in der ersten Antwort, gleichviel, ob die Urkunde auf ihn selbst, oder auf einen andern lautet, deutlich und zuverlässig erklären solle, ob er die Urkunden anerkennen, ableugnen, oder ein so anderes bis zur Vorlage und Einsicht des Originals wolle ausgestellt seyn lassen. R. W. §. 54, 65, 86—89. Diese vorerwähnten Bestimmungen der Gerichtsordnung sind als noch gültig mit den Anordnungen gegenwärtigen Abschnittes V. in Einklang zu bringen. Man muß hier auch noch berücksichtigen, was oben §. 18 von dem Falle des Ungehorsams des Beklagten erwähnt wurde, wenn die Klage durch eine Urkunde begründet wird. Hiernach ergiebt sich auch der Unterschied zwischen der bloßen Berufung auf eine Urkunde und dem freiwilligen Beweisantritte mittelst derselben.

Abschnitt VI.

Von der Appellation.

(G. O. Cap. XV. Proz.-Ges. v. 22. Juli 1819. Abschn. VIII. R. W. §. 107—113, 126, 146.)

§. 51.

Unstatthaftigkeit der Berufung gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide.

Wie die Novelle v. 22. Juli 1819 §. 18 die Appellation gegen einfache Dekrete und Zwischenbescheide für unzuläßig erklärt hat (R. W. §. 108), so geschieht dieß auch in dem neuen Prozeßgesetz §. 51, nur mit der abweichenden weitern Bestimmung, daß, wer sich durch dergleichen Entschließungen beschwert glaubet, dagegen binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses bei Gericht sich verwahren muß, während nach dem frühern Gesetze die Verwahrung mit der nächsten Handlung (Eingabe) zu geschehen hatte. Die Beschwerde selbst kann (und muß,

wenn sie geltend gemacht werden will) mit der Berufung gegen das End- oder Beweis auflegende Urtheil verbunden werden. Unzulässige Berufungen dieser Art hat der Richter erster Instanz sogleich zurückzuweisen, s. unten §. 65.

Berufung ist auch unzulässig, wenn der Richter erster Instanz über Caution erkannt hat, welche der obsiegende Theil leisten soll, damit das Urtheil ungeachtet ergriffener Appellation des Gegners vollzogen werde, s. unten §. 66; — eben so findet nach §. 87 kein Rechtsmittel statt, wenn der Richter über die Erinnerungen der Parteien gegen Werthserhebung unbeweglicher, im Hilfswege zu versteigernder Güter entschieden hat.

§. 52.

Ausnahmen von der Bestimmung des §. 51.

Von der in §. 51 aufgestellten Regel der Unzulässigkeit selbstständiger Berufungen sind ausgenommen: *)

1) Bescheide, wodurch die Klage oder Widerklage, **) oder die Aufforderung zum Klagen ***) oder zum Repliziren (Ger.-Ord. Cap. IV. §§. 5 und 6) oder die Streitverkündung, ****) oder die Intervention, †) oder die Nennung des Auktors (Ger.-Ord. Cap. VIII. §. 3, ††) oder das Gerichts-Verbittungsgesuch, †††) oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (R. W. §. 118, 119) ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ††††) ganz, oder so wie angebracht, oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte, abgewiesen wird;

---

*) Ges. v. 17. Novbr. 1837, §. 52.

**) S. R. W. §. 19 u. 66.

***) Die s. g. Provokationen ex lege diffamari und si contendat. Von diesen Provokationen handeln die oben angeführten §§. 5 u. 6 G. O. Cap. IV. s. R. W. §. 140 über den Provokationsprozeß.

****) Von der Streitverkündigung s. R. W. §. 67.

†) R. W. §. 69.

††) R. W. §. 68.

†††) R. W. §. 24.

††††) Erfolgte die fragliche Abweisung nach vollständiger Verhandlung der Sache, so ergiebt sich die Zuständigkeit der Berufung (vorausgesetzt, daß, wenn es darauf ankommt, die Berufungssumme §. 57 vorliegt) von selbst.

2) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede (G. O. Cap. VI., §. 3, Nro. 1) verworfen wird, s. o. §. 25.

3) Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden, wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhöre oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protokollarisch oder schriftlich verhandelt werden soll, eben so wenig gehört, als der Beschluß, wodurch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bei demselben Gerichte verwiesen wird;

4) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird; (Beweiserkenntnisse werden also rechtskräftig, wenn nicht in gehöriger Frist dagegen appellirt wird, und ein Erkenntniß auf bessern Beweis nach bereits durchgeführtem Beweisverfahren findet nicht statt.)

5) Urtheile auf einen nothwendigen Eid (G. O. Cap. XIII. §. 3 den Erfüllungs- und Reinigungseid R. W. §. 97) oder auf einen der Cap. XI. §. 6, Nro. 5 und Cap. XIII. §§. 4 und 5 der Gerichtsordnung benannten gesetzlichen Eide; *)

6) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (G. O. Cap. XIII. §. 2. R. W. §. 96) oder über die Eidesformel aberkannt wird, so ferne in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte; (ist Letzteres nicht der Fall, indem die wirkliche Eidesleistung noch von dem Ergebnisse anderer Beweismittel abhängt, so erscheint jene erste Verfügung nur als einfacher Zwischenbescheid, und er hätte sogar füglich noch unterbleiben können und sollen, weil es möglich wäre, daß er vielleicht gar nicht verwirklichet wird);

7) Bescheide, wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe einer Urkunde verurtheilt wird;

8) Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse als unstatthaft erklären. **).

---

*) Die G. O. Cap. XI. §. 6. Nro. 5. handelt vom Editionseide bei Verweigerung der Herausgabe von Urkunden (R. W. §. 89), Cap. XIII. §. 4 vom Schätzungseide (R. W. §. 98) u. §. 5 vom Manifestationseide (R. W. §. 99).

**) R. W. §. 83. Diese letzte Bestimmung ist sehr zweckgemäß, weil durch Verwerfung des fraglichen Gesuchs ein nicht zu ersetzender

§. 53.

Weitere Bestimmungen für die Fälle des §. 51.

In allen Fällen, in welchen selbstständige Berufung nach §. 51 unzulässig ist, gelten folgende Bestimmungen:

1) macht es keinen Unterschied, ob das einfache Dekret oder der Zwischenbescheid von einem Untergerichte oder von einem Appellationsgerichte (Justizkanzlei) ausgegangen.

2) Selbstständige Berufung gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß ist selbst dann nicht zulässig, wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil aufgehoben, und ein Dekret oder einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat. *).

3) Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die Rechtskraft des einfachen Dekrets oder des Zwischenbescheids zur Folge. **).

4) Appellation vertritt die Stelle der Verwahrung nur dann, wenn sie in der Zeit eingelegt wird, in welcher nach dem §. 51 die Verwahrung anzubringen ist. ***)

5) Die Verwahrung vertritt die Stelle der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht.

6) Die eingelegte Verwahrung wird unwirksam, wenn sie nicht bei der Appellation gegen das End- oder Beweis auflegende Urtheil ausdrücklich als Beschwerde vorgebracht wird. †)

Nachtheil, insoferne die zu vernehmenden Personen bis zur Entscheidung in der Hauptsache leicht sterben könnten, zu befürchten stehet. Der Gegentheil kann gegen Zulassung dieses Gesuchs nicht selbstständig appelliren, weil er durch einstige Berufung in der Hauptsache den etwa durch voreilige Zulassung dieses Beweises ergangenen Schaden von sich abzuwenden vermag.

*) Ein Anderes ist natürlich der Fall, wenn die von dem Oberrichter erlassene Entscheidung selbst wieder von der Art ist, daß auf sie Eine der Bestimmungen des §. 51 eine Anwendung findet.

**) Diese Folge ergiebt sich schon aus der oben erwähnten Bestimmung §. 51, weil ohne diese Folge die Letzte wirkungslos wäre.

***) Also binnen 14 Tagen nach Eröffnung oder Mittheilung des Zwischenbescheids oder einfachen Dekrets, durch welches man sich beschwert erachtet.

†) Es genügt also nicht, sich zu verwahren, wo eine selbstständige Berufung nothwendig ist, und eben so wenig hat die auch gehörig ein-

7) Gegen den Ausspruch der ersten Instanz, daß selbstständige Berufung unzulässig sey, findet nur Verwahrung statt.

§. 54.

Wann die Berufung an die dritte Instanz gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Erkenntnisse nicht statt findet? *)

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1) gegen die im §. 52, Nro. 1—3, dann 7 und 8 benannten Erkenntnisse;
2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache bloß die Zinsen, Schäden, Kosten und Früchte betreffen;
3) gegen Urtheile über den jüngsten Besitz, vorausgesetzt, daß nach erledigter Klagsache hierüber noch die ordentliche Besitzklage (Ger.=Ord. Cap. III, §. 4, Nro. 2) zulässig ist (R. W. §. 141);
4) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen, oder
5) Arrest verhängt worden (R. W. §. 139), dann
6) gegen Erkenntnisse im Exekutiv=Prozesse, **) in diesen beiden Fällen 5 und 6 unter der Voraussetzung, daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt; ***)

---

gelegte Verwahrung einen Erfolg, wenn nicht die Beschwerde, welche man in der Verwahrung anzeigte, seiner Zeit auf dem Berufungs=Wege förmlich ausgeführet wird.

*) S. R. W. §. 116. Bei Gleichförmigkeit der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz in der Hauptsache hat der Umstand, daß sie im Kostenpunkte abweichend sind, keinen Einfluß auf die Entscheidung der Frage wegen Zulässigkeit der Berufung an die dritte Instanz (Revision), weil die Kosten nicht in die Revisionssumme eingerechnet werden.

**) R. W. §. 138.

***) Um diesen Vorbehalt anzunehmen, ist nicht erforderlich, daß er ausdrücklich ausgesprochen wird: es genügt, wenn er nur nicht geradezu abgesprochen ist. Der Vorbehalt kann auch ein stillschweigender seyn.

7) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen Kläger (Proz.-Ges. v. J. 1819, §. 8 I. R. W. §. 39) Cautionsleistung aufgetragen wird, es möge die Frage über die Verbindlichkeit selbst, oder über den Betrag oder über die Art der Cautionsleistung streitig seyn;
8) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutions-Verfahren (R. W. §. 126—28), so weit gegen dieselbe überhaupt eine Berufung zulässig ist;
9) gegen Erkenntnisse in Sachen wegen Ehrenbeleidigungen, insoferne nur auf Ehrenerklärung geklagt war. *)

§. 55.

Von der Berufung gegen Beschlüsse, welche nur auf Antrag eines Theils ergangen sind.

Wenn Beschlüsse nur auf Antrag eines Theiles ergangen sind (d. h. ohne daß der Andere darüber gehört wurde, wie dieß z. B. im Mandatsprozesse der Fall ist, R. W. §. 137), so kann der andere Theil hiegegen keine Berufung ergreifen. Findet er sich durch einen solchen Beschluß beschwert, so hat er bei demselben Gerichte, bei welchem die Verfügung ausgegangen war, seine Einwendungen dagegen vorzubringen (zu remonstriren), und erst, wenn diese fruchtlos geblieben sind, kann ein Rechtsmittel, vorausgesetzt, daß es an sich zulässig ist, eingewendet werden, R. P. G. §. 55. **)

§. 56.

Von der Berufung gegen Contumacial-Erkenntnisse.

Contumacial-Erkenntnisse (R. W. P. 41 u. 43) sind nur dann der Berufung unterworfen, wenn zugleich in der Hauptsache

---

*) Wenn also die Injurienklage auf Abbitte oder Entschädigung in baarem Gelde (letztere in einem, die Revisionssumme an sich erreichenden Betrage) gerichtet war, so ist die Berufung an die dritte Instanz zulässig.

**) Durch die Remonstration bei dem Untergerichte stehet nämlich noch ein Weg offen, die vermeintliche Gefährde abzuwenden, und es ist nicht abzusehen, warum, ehe dieser Weg versucht worden ist, das Obergericht behelliget werden soll?

erkannt wurde, und entweder darüber, daß das Eintreten des Ungehorsams angenommen, oder daß an den Ungehorsam eine gesetzwidrige Folge geknüpft worden ist, Beschwerde geführt wird, R. P. O. §. 56. In andern Fällen erscheinen die Ungehorsams-Erkenntnisse als einfache Zwischenbescheide, und sind daher der oben aufgestellten allgemeinen Regel (§. 51) unterworfen.

§. 57.

Von der Berufungssumme.

Die Berufungssumme (R. W. §. 108) besteht bei Berufungen gegen Aussprüche der Untergerichte in 50 fl.

Wenn der Beschwerde-Gegenstand diesen Betrag nicht erreicht, so ist die Berufung, soferne es auf eine Berufungssumme ankommt, nicht zulässig, und es darf hiebei keine Berücksichtigung auf besondere Momente genommen werden, welche etwa die Berufung wünschenswerth machen könnten. *) Im Uebrigen bleibt es bei den hinsichtlich der Berufungssumme im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 getroffenen Bestimmungen (R. P. O. §. 57). Demnach bilden bei ungleichförmigen Erkenntnissen 300 fl., bei gleichförmigen 600 fl. die Berufungssumme zur III. Instanz.

§. 58.

Bestimmung über die Berechnung der Berufungssumme.

Im §. 58 des R. P. O. ist ausdrücklich bestimmt, daß, wenn es sich um Berechnung der Berufungssumme (§. 57) handelt, alles dasjenige nicht mit in Betracht gezogen werden darf, was unter den Parteien nicht mehr streitig ist. Eben so haben Zinsen, Kosten, Schäden, Früchte — als Nebensache zu- oder aberkannt — hiebei nicht in Anschlag zu kommen.

---

*) Dort, wo die Berufungssumme bisher in 62 fl. 30 kr. (50 fl. fränk.) bestand, nämlich in den zu den ehemaligen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg gehörenden Landestheilen, bestehet diese Berufungssumme auch fernerhin; denn das neue Gesetz wollte die Berufung nicht erleichtern. Landtags-Verhdlg. B. X. S. 62. Auch sind in der Ueberschrift dieses Abschnitts die treffenden Provinzialgesetze nicht benannt.

§. 59.

Wie die Berufungssumme bei jährlichen Zahlungen oder Renten in Geld zu berechnen ist?

Betrifft der Gegenstand der Berufung jährliche Renten oder Zahlungen an Geld, so sind sie als vierprozentige Zinsen anzusehen, und hiernach als Kapital zu berechnen (§. 59 a. a. O). Es kommt nun darauf an, ob dieses also berechnete Kapital die Berufungssumme erreicht oder nicht, und hiernach bestimmt sich die Zulässigkeit der Berufung. Einleuchtend ist, daß die vorerwähnte Bestimmung zeitgemäß nach dem laufenden Zinsfuße eingerichtet ist. Jährliche Renten und Zahlungen in Geld sind hiernach den Capitalien gleichgesetzt. Von unständigen, nicht jährlich wiederkehrenden Renten ist hier keine Rede, außer sie müßten in ein gewisses jährliches Reichniß umgewandelt seyn.

§. 60.

Von Berechnung der Berufungssumme bei Naturalleistungen.

Kommt es darauf an, zu ermitteln, ob in einem Rechtsstreite über Naturalleistungen (z. B. Abgaben von Getraide, Obst, Wein u. dgl.) eine Berufung zuläßig ist? — so sind dieselben nach zehnjährigem Durchschnitts-Markts- oder laufenden Preisen anzuschlagen, und hiernach ist ihr Capitalwerth mit dem 25fachen Betrage (also mit 4 Prozent) zu berechnen. R. P. G. §. 60. Es handelt sich z. B. von einer jährlichen Lieferung zu $1/4$ Eimer Wein an eine Stiftung. Nun soll der fragliche Wein im zehnjährigem Durchschnitte 3 fl. per Eimer kosten; der Capital-Werth des Streitgegenstands wäre also 75 fl., und eine Berufung hier von dem Untergerichte an das Appellationsgericht zuläßig.

§. 61.

Von der Schätzung zur Herstellung der Berufungssumme.

Ist der Werth der streitigen Gegenstände nicht angegeben oder anerkannt, sie selbst lassen aber eine Schätzung zu, so hat diese gerichtlich einzutreten, und zwar nach den gesetzlichen Vorschriften über Schätzungen. (R. W. §. 92.)

Eine weitere Schätzung zum Zwecke der zweiten Berufung soll nicht stattfinden.

Hinsichtlich des Werths der Grunddienstbarkeiten ist zu ermitteln, um wieviel das Grundstück des appellirenden Theils durch das beschwerende Erkenntniß an Werth verlieren würde. Läßt sich dieses nicht ermitteln, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme. (§. 61. a. a. O.) Hiernach ist hier von der bisherigen, nach der Gerichts-Ordnung bestehenden Annahme, bei Grunddienstbarkeiten habe es nicht wohl auf eine Schätzung hinsichtlich der Berufungen anzukommen, in dem neuen Gesetze abgewichen, und dies dürfte wohl zu einer bedeutenden Verminderung der Berufungen führen.

§. 62.

Weitere Bestimmung über die Berechnung der Berufungssumme.

Bei Klagen und Widerklagen findet eine Zusammenrechnung der Klags- und Widerklagssumme nicht statt,*) um die Berufungssumme zu erhalten. R. P. G. §. 62, Abs. 1. Bisher hatte man in der Praxis häufig eine solche Zusammenrechnung zugelassen.

Sind aber mehrere Klagen von einerlei Ursprung auf erlaubte Weise (G. Ord. Cap. IV. §. 9.) in einer Klagschrift (s, o. §. 2.) vereinigt worden, (R. W. §. 56.) so dürfen diese Beträge der einzelnen Klagsposten zusammengerechnet werden, wenn es darauf ankommt, die Berufungssumme herzustellen. §. 62. a. a. O. **)

Im Concursprocesse (R. W. §. 142.) entscheidet sich die Berufungssumme nicht nach den einzelnen Foderungen des Appellirenden, sondern nach dem Gesammtbetrage derjenigen seiner

---

*) Diese Bestimmung ist sehr beachtenswerth, und schneidet viele Berufungen über einzelne Posten ab, welche, wie die Erfahrung zeigt, nur ergriffen wurden, um im Ganzen die Berufungssumme herauszubringen. Wenn also z. B. die Klage eine Foderung von 40 fl., die Widerklage eine solche von 20 fl. beträgt, der ganze Streit sich mithin um 60 fl. handelt, so ist doch keine Berufung zuläßig.

**) A fordert z. B. von B drei Darlehen, Eines zu 10, das Andere zu 30, das Dritte zu 40 fl.; hier ist im Ganzen die Berufungssumme vorhanden, wenn gegen den Ausspruch über diese drei Posten appellirt wird.

Foderungen, in Ansehung deren die Liquidität (Flüssigkeit) oder Priorität (das Vorzugsrecht) streitig ist. A hat z. B. gegen den Gemeinschuldner vier Darlehn angemeldet, — zu 60, — 40 30 — und 15 fl., und fordert also 145 fl. aus der Masse. Wird nun gegen die Liquidität und Priorität des ersten und zweiten Darlehns nichts erinnert, und nur das dritte und vierte zu 30 und 15 fl. abgewiesen, so ist wegen dieser Abweisung eine Berufung nicht zuläßig, da die abgewiesenen Foderungen nur 45 fl. betragen. Erreichen dagegen die einzelnen, an verschiedenen Posten desselben Gläubigers bestrittenen Beträge die Berufungssumme, so ist die Berufung selbst zuläßig.

In den Fällen endlich, in welchen im Namen mehrerer, unter einer und derselben Verwaltung (z. B. einem Magistrate) stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Vorzugs-Urtheil appellirt wird, ist die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen*) zu berechnen. § 62. a. a. O. Diese Bestimmung gründet sich auf eine frühere Verordnung v. 18. Febr. 1815.

§. 63.

Von der Berufung wegen bestrittener Rechte.

Wenn der Streit Rechte betrifft, welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen**) (insbesondere***) bei Standesklagen, Streitigkeiten über das Eherecht, Vaterschaft oder Kindschaft, väterliche Gewalt, Ehrenbeleidigungen, insofern hinsichtlich letzterer nicht bloß auf Geldleistungen geklagt ist, wobei übrigens noch in Anwendung kommt, was oben §. 54 Nr. 9 dieses Abschnitts erwähnt ist,) findet die Berufung ohne Rücksicht auf eine Summe statt §. 63.

---

*) Das Gesetz spricht nur von Stiftungen, und ist also, da es offenbar ein Privilegium zu Gunsten derselben ausspricht, nicht auf andere Körperschaften auszudehnen.

**) Manche Rechte lassen eine Schätzung zu. Die Bestimmungen hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten s. o. §. 61.

***) Die hier vom Gesetze gemachten Anführungen sind nur als Beispiele des vorher aufgestellten Grundsatzes zu betrachten, und schließen daher andere Fälle nicht aus.

§. 64.

Von der Berufungsfrist.

Hinsichtlich der Berufungsfrist (R. W. §. 109) hat das neue Gesetz §. 64 eine bedeutende Beschränkung angeordnet. Dieselbe ist nämlich gegen Erkenntnisse im Allgemeinen auf 30 Tage, — im Exekutionsverfahren aber und im beschleunigten mündlichen Verhöre (s. o. Abschnitt I. A.) auf 14 Tage festgesetzt.

In Sachen, welche sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, soll die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Parteien oder deren Anwälte gegen hinlängliche Bescheinigung geschehen.

Die Berufungsfrist lauft vom Tage der Einhändigung des Urtheils an.*) Mit dieser Bestimmung fällt hier auch die Streitfrage weg, ob es dem Appellanten zum Restitutionsgrunde dienen kann, wenn er die Abschrift des Urtheils erst kurz vor dem Auslaufe des Termins oder gar erst nach dem Auslaufe des Berufungstermins erhalten hat, zur Urtheilsverkündigung aber gehörig geladen war? —

Damit aber in Mittheilung des Urtheils keine Verzögerung entstehe, so müssen die Gerichte bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 5—25 fl. die Ausfertigung der Erkenntnisse längstens binnen 8 Tagen von der Fassung des erstrichterlichen oder vom Tage des Einlaufs des oberrichterlichen Erkenntnisses an bewerkstelligen. Sehr zu wünschen wäre, daß diese Zustellung des Urtheils an die Parteien immer an dem nämlichen Tage geschehe, weil sonst der Mißstand sich ergiebt, daß für die einzelnen Theile in derselben Sache verschiedene Berufungsfristen laufen.

---

*) Dieß gilt nicht bei Erkenntnissen in Sachen, welche zum mündlichen Verhöre sich eignen. Denn dort ist das Erkenntniß zu Protokoll zu verkündigen (s. o. §. 11). Erscheinen nun die Parteien oder ihr Anwalt nicht in dem deßfallsigen Termine, so läuft ihnen doch, wenn sie auch die Urtheilsabschrift später erhalten, die Berufungsfrist vom Tage des zur Urtheilsverkündigung angesetzten Termins, vorausgesetzt, daß dieser gehörig bekannt gemacht worden war.

§. 65.

Von der Abweisung der nach §. 51 unzulässigen Berufungen durch das Gericht, gegen dessen Verfügung Beschwerde geführt wird. — Von Bestrafung des Appellanten wegen der gegen §§. 54, 57 und 64 ergriffenen Berufung.

Das Gesetz v. 17. Novb. 1837 §. 65 beauftraget das Gericht bei Berufungen, welche der Bestimmung des §. 51 zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abzuweisen, und nach Lage des Prozesses weiter zu verfahren. *)

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54, **) 57 und 64 ergriffen sind, und deßhalb abgewiesen werden, sind nebst der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten mit 16—50 fl. Geldstrafe zu ahnden. ***)

§. 66.

Von der aufschiebenden Wirkung der Berufung.

Die Erfahrung lehret, daß nicht selten Berufungen nur zu dem Zwecke ergriffen werden, um Zeit zur Erfüllung auferlegter Verbindlichkeiten zu gewinnen. Pflicht der Gesetzgebung ist es daher, diesem Mißstande durch genaue Begränzung der Fälle, in welchen die Berufung eine aufschiebende Wirkung (Suspensivkraft R. W. §. 112.) haben soll, entgegenzuarbeiten. Das neue Prozeßgesetz verfüget in dieser Beziehung §. 66 Folgendes:

„Außer den in den Gesetzen †) und insbesondere in dem

---

*) Diese Bestimmung gilt den Gerichten, welche in I. Instanz entscheiden, und ist der Anordnung des §. 24 der Novelle v. 22. Juli 1819 gleich.

**) Dieser §. spricht von unzulässigen Berufungen an die III. Instanz, und nur diese kann also die fragliche Strafe aussprechen.

***) In den hier treffenden Fällen der Desertion der Berufung wegen Verspätung oder Mangels der Berufungssumme muß der Berufungs-Prozeß vom Unterrichter förmlich instruirt werden, und es hat die Aktenvorlage zu geschehen, wenn auch schon der Unterrichter überzeugt ist, daß die Berufung nicht statt findet. Zweckmäßig wäre es aber, wenn dieß im Einsendungsberichte bemerkt würde.

†) Vgl. R. W, §. 112.

gegenwärtigen Gesetzesabschnitte VII. ausdrücklich benannten Fällen *) tritt die aufschiebende Wirkung der Appellation nicht ein:

1) Bei Erkenntnissen, wobei es sich um die richterliche Beseitigung einer besitzstörenden Selbsthilfe handelt.

2) Sie tritt unter der Voraussetzung, daß von Seite des obsiegenden Theiles Sicherheit geleistet wird, nicht ein, wenn in einem bloß das thatsächliche Verhältniß betreffenden Streite das ergangene Urtheil auf ein vom Richter als rechtsgiltig anerkanntes Geständniß, oder auf gerichtlichen, ohne Beiziehung von Sachverständigen eingenommenen Augenschein, oder auf unbestrittene öffentliche oder anerkannte Privaturkunden, oder auf einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen und abgeleisteten Eid gegründet ist." **)

Ueber die Art der oben erwähnten Kautionsleistung hat, wenn sie bestritten wird, der Richter I. Instanz zu erkennen, und Berufung hiegegen findet nicht statt ***). Diese Bestimmung liegt in der Natur der Sache, indem dergleichen Berufungen mit aufschiebender Wirkung den Zweck schleuniger Rechtshilfe vereiteln würden. Gewiß ginge Sagunt zu Grunde, während man zu Rom beriethe!

In allen Fällen, in welchen die Gesetze ausdrücklich der Berufung die aufschiebende Wirkung versagen, hat der vorige Richter ohne Rücksicht auf etwaige Berufung sein †) Urtheil zu vollziehen.

---

*) S. u. Absch. VII. von der Exekution.

**) In allen den hier genannten Fällen läßt sich nämlich voraussetzen, daß das förmliche Recht auch wirkliches sey, und eine Hemmung desselben durch Berufung darf also nicht statthaben. — Was die richterliche Augenscheinnahme ohne Zuziehung von Sachverständigen betrifft, so stehet diese nicht in der bloßen Willkür des Richters, sondern darf nur dann eintreten, wenn die Sache so beschaffen ist, daß eigene sinnliche Wahrnehmung desselben ohne besondere technische Kenntnisse zur Herstellung des Thatbestandes genüget. R. W. §. 92.

***) Anders verhält es sich mit Erkenntnissen über Sicherheitsleistungen wegen der Prozeßkosten und der Widerklage. R. W. §. 39.

†) Der Ausdruck „vorige Richter sein Urtheil" giebt hier Ziel und Maaß darüber, wer das Urtheil II. Instanz zu vollstrecken hat, wenn durch dasselbe das erstrichterliche abgeändert worden, und nun Revision eingetreten ist, und an welchen Richter ein deßfallsiger Antrag gestellt werden muß?

§. 67.

Von der Zulässigkeit der Nebenverantwortung.

Die Nebenverantwortung zur Berufung (G. O. Cap. XV. §. 7 Nr. 7 — R. W. §. 111) ist nicht nur bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, sondern auch bei jenen gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte, wenn diese in I. Instanz urtheilen, zuläßig, muß aber in 14, beziehungsweise 30 Tagen (§. 64), nämlich nach dem dort ausgesprochenen Verhältnisse der Berufungsfrist selbst, welcher auch die Frist zur Neben-Verantwortung entsprechen muß, eingebracht werden. Diese Frist lauft von dem Tage der Zustellung der Berufung an (vgl. §. 68). Sie ist unerstreckbar.

Der Regel nach ist die Nebenverantwortung im gewöhnlichen Verfahren schriftlich einzureichen. War aber die Sache protokollarisch verhandelt worden, so kann*) sie zu Protokoll aufgenommen werden. Darüber, wo die Nebenverantwortung einzureichen ist? — hat das neue Gesetz nichts bestimmt. Es bleibt also hievon bei dem bisherigen Verfahren, wornach diese Einreichung bei dem Gerichte I. Instanz zu geschehen hat. — Die Nebenverantwortung darf in dem Falle nicht als etwas Ueberflüssiges oder wenigstens Unbedeutendes betrachtet werden, wenn die Sache an die III. Instanz gehen kann; denn hier wird der Appellat, wenn er in der II. wieder obgesiegt hat, und sein Gegner deßhalb revidirt, nicht weiter gehört.

§. 68.

Von der Adhäsion.

Die Adhäsion (G. O. Cap. XV. §. 9 Nr. 3—5, R. W. §. 111) muß immer bei dem Gerichte I. Instanz übergeben werden, und zwar bei Verwirkung des Rechtsnachtheils des Ausschlusses — sowohl bezüglich auf Berufungen zur II., als auf jene zur III. Instanz — binnen 14, beziehungsweise 30 Tagen (s. o. §. 64 und 67) unerstrecklicher Frist, vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet.

---

*) Hiemit ist die Bewirkung der Aufnahme der Nebenverantwortung zu Protokoll in dem fraglichen Falle dem Willen des Appellanten anheim gestellt, und der Richter darf den deßfallsigen Antrag nicht zurückweisen.

Auch die Adhäsion unterliegt jenen Vorbedingungen des Daseins der Beschwerdesumme, welchen die Berufung selbst unterworfen ist (nach §. 57).

Ist die Hauptberufung wegen Mangels der Förmlichkeiten *) unzulässig, so soll auch die Adhäsion als wirkungslos hinwegfallen. **)

Durch bloßen Verzicht des Appellanten auf seine bereits eingelegte Berufung verlieret die Adhäsion ihre Wirkung nicht. Hiemit hat das neue Gesetz ausgesprochen, was bisher auch schon in dem alten lag, aber nicht immer anerkannt wurde.

Von der Art, die Adhäsion anzubringen, gilt, was oben §. 67 a. E. von der Nebenverantwortung gesagt wurde. N. P. G. §. 68. ***)

§. 69.

Von Succumbenzgeldern beim k. Oberappellationsgerichte.

Das neue Prozeßgesetz enthält §. 69. hinsichtlich der Succumbenz-Gelder der bei dem k. Oberappellations-Gerichte unterliegenden Theilen (Verord. v. 24. Mai 1809, Reg. Blatt v. J. 1809 S. 813; — N. W. §. 116.) folgende Abweichungen von dem bisher geltenden Bestimmungen:

a) Anlangend den **Betrag** dieser Gelder, so ist er auf 9 bis 90 fl. (also in erhöhtem Maaße) festzusetzen, und

b) hinsichtlich des **Anfalls** derselben, so sollen sie dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs (nicht mehr den Armencassen) zugewendet werden.

Diese letztere Bestimmung ist an dieser Stelle auf alle **Geldstrafen** der Parteien und Anwälde im Processe ausgedehnt.

---

*) Z. B. wegen Verspätung, Mangel der Berufungssumme.

**) Es ist daher einer Partei, welche sich durch ein Erkenntniß beschwert fühlet, nicht zu rathen, ihre Beschwerdeführung bis zur Adhäsion aufzuschieben. Sie könnte hier leicht leeres Nachsehen haben.

***) Es wäre zu wünschen gewesen, das neue Gesetz möchte hier die Streitfrage berührt haben, ob früherer Verzicht auf selbstständige Berufung auch den Verzicht auf Adhäsion nach sich ziehet? — Diese Frage ist übrigens wohl zu verneinen.

Abschnitt VII.

Von der Exekution.

(Gerichts=Ord. Cap. VIII. Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819. §. 29—33. Verordnung v. 26. August 1805 über das Exekutions=Verfahren gegen säumige Schuldner in den fränkischen Provinzen. — Großherzoglich würzburgische Verordnung über das Exekutions=Verfahren vom 5. März 1808.) *)

§. 70.

Von Gewährung der Zahlungsfristen und Nachlässe.

In vorstehendem Betreffe ordnet das neue Proceßgesetz §. 70 Folgendes an:

Fristen (Zahlungsfristen) und Nachlässe können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen **) (Ger. Ord. Cap. XVIII. §. 13. Nro. 3. und Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29. Absch. 1. am Ende) bewilliget werden. (R. W. §. 134).

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt (G. O. Cap. XVIII. §. 13. Nro. 2.), muß sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten Gläubigern nur dann gefallen lassen, ***), wenn

1) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen Vermögens= und Schuldenstands, welchen der Gemeinschuldner auf Begehren der Gläubiger mit dem Manifestationseide (R. W. §. 99.) zu betheuern hat, und nach

---

*) S. R. W. von der Hülfsvollstreckung §. 126—129.

**) Der Ausdruck „von Amtswegen" ist hier nicht so zu nehmen, als hätte bisher der Richter, ohne auch nur von dem betheiligten Schuldner darum angegangen zu seyn, einschreiten dürfen, sondern es sind diese Fristengewährungen als richterliche hier als Gegensatz der eigentlichen Moratorien (R. W. §. 133.) zu betrachten, welche letztere ein Vorrecht der Krone sind.

***) Diese gesetzliche Obliegenheit der Gläubiger ist immerhin hart, und verdiente daher eine zweckmäßige Beschränkung.

sorgfältiger richterlicher Untersuchung der Sache sich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht Alle auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, sondern auch, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey. *)

2) Die Fristen dürfen nur auf eine leidentliche Art festgesetzt, und nicht mit der Gläubiger allzu großem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden. **)

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kommt, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen, nicht aufgehoben, vielmehr soll der Richter

3) bei Bestätigung eines Nachlaßvertrags darauf sehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihnen mithin werkthätig dadurch geholfen werde. ***)

Hinsichtlich der Moratorien bleibt es bei den (bisherigen) Bestimmungen Cap. XVIII. §. 12. der G. O. (R. W. §. 133.) und sohin auch in den vormals großherzoglichen Gebietstheilen bei den besondern Bestimmungen der Verordnung vom 5. März 1808. (Nov. zur b. G.O., Würzburg 1807, bei Bonitas, S. 84).

§. 71.

Ueber Bestimmung der Vollstreckungs-Mittel.

Die Vollstreckungs-Mittel werden auf folgende Weise in dem Gesetze v. 17. Novbr. 1837 bestimmt:

---

*) Schon in dem Geiste der bisherigen Gesetzgebung lag es, daß die fragliche Zwangsverbindlichkeit der Minderheit der Gläubiger zu Nachlässen nicht stattfand, wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit durch grobe Schuld herbeiführte (R. W. §. 134. Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern. 1836. §. 18.); allein in der Praxis wollte man bisweilen diesen Geist des Gesetzes nicht anerkennen. Das neue Gesetz hat nun durch klare Worte allen Zweifel gehoben.

**) Das Ermessen des Richters spielt hier eine große Rolle.

***) Diese Hülfe ist der Zweck des Gesetzes.

Hat der Gläubiger ein Faustpfand *), so muß er sich vor Allem an dieses halten. Außerdem hat er bei Verlust seines Vorschlagsrechts in seinem Gesuche um Exekution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, woraus er am Schnellsten befriediget werden kann.

Der Schuldner ist berechtigt, in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, von der Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen, und alle gesetzlich statthaften Einreden (§. 31. Abs. 1. des Prozeßgesetzes v. 22. Juli 1819) **) vorzubringen. Da die fragliche Befugniß dem Schuldner zukommt, so bedarf es einer desfallsigen richterlichen Aufforderung, sich derselben zu bedienen, nicht.

Findet gütliche Vereinigung des Parteien nicht statt, so hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entscheiden:

a) Renten und Früchte, — sie mögen aus Dienstverhältnissen, aus angelegten Kapitalien, aus Pachten, aus dem Ober-Eigenthum rc. rc. fließen, — sollen vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten (d. h. Rechten, welche unmittelbar auf eine gewisse Sache zustehen) zur Vollstreckung gewählt werden:

b) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden;

c) bewegliches Eigenthum vor dem unbeweglichen;

d) das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen.

Aus allen diesen Bestimmungen ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz dahin strebet, bei möglichster Sicherung der Hilfsvollstreckung den Schuldner, so weit thunlich, zu schonen.

---

*) Vorausgesetzt wohl, daß das Innehaben eines Faustpfandes nicht besonderen Gesetzen entgegen ist; denn aus einer ungesetzlichen Handlung darf kein Vortheil abgeleitet werden.

**) R. W. §. 126. Die vorzubringenden Einwendungen können die vorgeschlagene Art der Hülfsvollstreckung, oder den Vorschlag eines andern Exekutionsmittels, oder die Eintheilung in Fristen (der im §. 31., Absch. 1 des Ges. v. 22. Juli 1819 genannte Antrag auf Selbstverkauf der als Exekutionsgegenstand bestimmten unbeweglichen Güter findet nicht mehr Statt, Ges. v. 17. Nov. 1837, §. 88) betreffen, und müssen alle auf Einmal innerhalb des oben erwähnten Termins angebracht werden.

§. 72.

Weitere Vorschrift für das richterliche Einschreiten im Exekutions-Verfahren.

Die Entscheidung über die oben (§. 71.) erwähnten Einwendungen muß binnen drei Tagen erfolgen (Ges. v. 22. Juli 1819, §. 31. Abs. 2.), und das Gericht muß hiebei Sorge tragen, daß der Gesuchsteller schleunigst oder doch in der von ihm zugegebenen Frist befriedigt werden kann (R. P. G. §. 72. Abs. 1).

Auf den Widerspruch des Schuldners soll nur dann Rücksicht genommen werden, wenn das ihm minder lästige, mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Exekutionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das vom Gläubiger beantragte zum Ziele führet. Im Falle des Zweifels soll der Vortheil des Gläubigers bei dem richterlichen Spruche den Ausschlag geben (Abs. 2. a. a. O.).

§. 73.

Von Besoldungen u. dgl. als Exekutionsmitteln.

Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde-, oder was immer für anderen Kassen fließen, können, wenn sie nicht über 500 fl. betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über Tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile — Vollstreckungsmittel seyn, und das hier festgesetzte Maaß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden *).

Diese beschränkende Bestimmung gilt auch für den Untermainkreis **). (R. P. G. §. 72.) In diesem nämlich bestanden

---

*) Diese beschränkende Bestimmung hat ihren Grund offenbar darin, daß der Staat in mancherlei Beziehung gefährdet erscheint, wenn seinen Beamten u. dgl. das nothwendige Auskommen entzogen wird. Diese Bestimmung kann aber auf frühere, schon geregelte Debitsachen keinen Einfluß ausüben.

**) Dieser hier bezüglich des Untermainkreises (nun „Unterfranken und

bisher nicht nur in den Gebietstheilen des ehemaligen Fürstenthums Würzburg, (Verord. v. 10. Dec. 1791) sondern auch in den später zu Bayern gekommenen Aschaffenburgischen Gebietstheilen besondere Anordnungen über die Gehaltsabzüge der Staatsdiener.

Was die Gesetze in Beziehung auf Competenz und Alimente (s. R. W.) bestimmen, will das neue Gesetz §. 73. nicht aufgehoben (Landst. Verhdlg. B. X. S. 266), dagegen nicht auf Funktionäre, Diurnisten u. dgl. nicht ständige Diener angewendet haben (landst. Verhdl. Bd. X. S. 272.)

§. 74.

Von dem Verfahren bei der Auspfändung.

Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen, oder eine solche zur Sicherheitsbestellung von ihm erholt werden soll (G. O. Cap. XVIII. §. 3., Nr. 2., — §. 7., Nr. 1. und 4.), so ist ein Diener des Gerichts, mit einem schriftlichen Auspfändungsbefehle versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Klasse aber von dem Districtsvorsteher zu benennende Zeugen*) beizuziehen hat. Der Gerichtsdiener ist berechtigt, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden,**) nach vorheriger Herbeirufung des Gemeindevorstehers, oder — in größeren Städten — eines Polizeibeamten, öffnen zu lassen, und hiernach in Gegen-

---

Aschaffenburg") ausdrücklich gemachte Zusatz läßt folgern, daß in jenen Fällen, in welchen bisher im Untermainkreise ein von der bayer. Gerichts-Ordnung und den dazu gehörigen Novellen abweichendes Verfahren galt, das neue Prozeßgesetz, so ferne es hieran eine Abänderung machen würde (s. o. §. 57. u. 70.), nicht eintritt, wenn es seine deßfallsige Gültigkeit für den Unter-Mainkreis nicht ausdrücklich ausspricht.

*) Der von dem Gerichte zur Auspfändung ernannte Gerichtsdiener ist wohl nicht befugt, nach Willkür Einen seiner Gehülfen statt seiner zu dem übertragenen Geschäfte ohne Weiteres zu ernennen.

**) Diese Weigerung, die Thüre zu öffnen, kann eine strafrechtliche Untersuchung wegen Widersetzung nach Art. 412. Th. I. des St. G. B. zur Folge haben.

wart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen. N. P. G. §. 74. — Die ordentliche Vornahme der Auspfändung ist sehr wichtig, besonders wenn man erwägt, wie leicht Mißstände (Widersetzungen) mit den traurigsten Folgen dabei vorfallen können. Das neue Gesetz hat hiergegen möglichste Vorsorge getroffen, ohne das Verfahrn zu kostspielig zu machen.

§. 75.

Ueber die Behandlung des Ausgepfändeten.

Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder die Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken, nnd die Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen (d. i. mit einem Handzeichen zu bekräftigen, wenn sie nicht schreiben können). §. 75 a. a. O.

§. 76.

Fortsetzung von §. 75.

Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweg gebracht werden können, sind in sichere Verwahrung zu bringen; wenn aber jenes nicht thunlich ist, oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern, Weißzeug u. dgl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners *) und der Zeugen zu versiegeln; §. 75 a. a. O.

§. 77.

Von dem Betrage der auszupfändenden Gegenstände und von ihrer Schätzung.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände sollen dem Betrage der Schuld nebst Kosten, soviel möglich, gleich seyn; daher soll, wenn es nicht Gegenstände sind, welche einen Marktpreis

*) Hier kann nur von einem Privat-Siegel die Rede seyn, da die Gerichtsdiener als solche zur Zeit keine amtliche Siegel haben, und sich nicht des Gerichtssiegels bedienen dürfen.

haben, oder deren Werth Jedermann bekannt (oder ganz unbedeutend, §. 85) ist, dem mit der Auspfändung Beauftragten ein Schätzer beigegeben werden, welcher durch Uebereinkunft der Betheiligten, außerdem aber von dem Gerichte zu benennen ist. Gold und Silber sind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen. §. 77 a. a. O.

Die Bestimmung dieses §. läßt nicht besorgen, daß, bevor man über die fragliche Schätzung einig werde, der Schuldner die Auspfändungsgegenstände beseitige; hätte er dieß im Sinne gehabt, so gingen viele Mahnungen voraus, welche ihm voraussehen ließen, was ihm bevorstehe, und er hätte längst Zeit gehabt, die erwähnte Beseitigung vorzunehmen. Der Artik. 277 Thl. I. des R. G. B. (vom betrügerischen Banqueroute) mag ihn vor solchem Unternehmen warnen!

§. 78.

Von der Versteigerung der ausgepfändeten Gegenstände.

Die ausgepfändeten *) Gegenstände müssen öffentlich versteigert werden, und zwar:

a) Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. dgl. binnen 10—14 Tagen;

b) seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber u. dgl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;

c) Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art **) u. dgl. innerhalb 6—12 Wochen, — nach der Auspfändung. R. P. G. §. 78.

Was das Gesetz hier bestimmt, ist als Andeutung allgemeiner Grundzüge zu betrachten. Strenge Aufführung jedes einzelnen Falles war unmöglich.

Nach dem Termine, binnen welchem die Versteigerung vorgenommen werden soll, bestimmt sich auch jener ihrer Bekannt-

*) Hier und in den nachfolgenden §§. handelt es sich von der Versteigerung beweglicher Güter, — von jener der unbeweglichen s. u. §. 87. u. flg.

**) Bei den ausgepfändeten Gegenständen kommt es natürlich hinsichtlich der Zeit ihrer Versteigerung vorzüglich auch auf ihren Werth an, wornach sich bestimmt, welcher der oben erwähnten Klassen sie anzureihen sind?

machung und der Art derselben. Diese Bekanntmachung nämlich muß geschehen:

1) in dem Falle a wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher sie gehalten wird, sowie auch in drei benachbarten Gemeinden, und wenn mehrere derselben gleich nahe sind, in den drei größten;

2) in dem obigen Falle b wenigstens 10 Tage vor der Versteigerung im ganzen Gerichtsbezirke;

3) in dem Falle c wenigstens 4 Wochen vorher in dem ganzen Kreise, und überdieß in zwei öffentlichen Blättern, von welchen jede Partei Eines zu benennen hat (§. 80 a. a. O.)

§. 79.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Schuldners und der Gläubiger, hinsichtlich der Versteigerung der ausgepfändeten Gegenstände an einem dritten Orte.

Wenn zu erwarten ist, daß in einer andern Gemeinde, als in jener, welcher der Schuldner angehört, die Versteigerung einen besseren Erfolg haben werde, so ist der Schuldner berechtigt, zu verlangen, daß sie dort geschehe. Doch muß er auf seine Kosten die zu versteigernden Gegenstände dahin bringen lassen *).

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn bei minderem Erlöse Verlust seiner Forderung für ihn zu fürchten ist. Bei deßfalls obwaltendem Zweifel entscheidet der Richter (R. P. G. §. 79).

Hiernach ist die fragliche Befugniß des Gläubigers beschränkter, und mit Recht: denn für ihn genügt es, befriediget zu werden; dem Schuldner hingegen liegt daran, den Erlös möglichst zu steigern, damit ihm nach Befriedigung des Gläubigers noch Etwas erübrige.

§. 80.

Von der Bekanntmachung der Versteigerung.

Binnen welcher Frist und wo die Versteigerung bekannt gemacht werden soll? — ist bereits im §. 78 erwähnt.

*) Dieser Fall kann sich z. B. ergeben, wenn der Besitzer einer kostbaren Büchersammlung, welche versteigert werden soll, sich in einem Landstädtchen befindet.

§. 81.

Wie die Bekanntmachung zu geschehen hat?

Die Bekanntmachung geschieht durch Anschlag in den Gemeinden, im Gerichtsbezirke, durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, dann in ganzen Kreisen auch überdieß durch das Intelligenzblatt (§. 81 a. a. O.).*)

§. 82.

Wie der Schuldner die Versteigerung rückgängig machen kann?

Bis zur Versteigerung, wenn sie auch bereits ausgeschrieben ist, kann der Schuldner durch Zahlung oder Sicherheitsbestellung, wenn diese von den Gläubigern als genügend angenommen wird, die ausgepfändeten Gegenstände wieder auslösen. (§. 82 a. a. O.)

Tritt dieser Fall ein, so muß wohl auch die Bekanntmachung der Versteigerung wieder zurückgenommen werden.

§. 83.

An welchen Tagen eine Versteigerung nicht vorgenommen werden darf?

Das Gesetz v. 17. Nov. 1837, §. 83, bestimmt ausdrücklich: „An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden." Diese Bestimmung ist an sich klar, und es dürfte nur auffallend erscheinen, daß man es für nothwendig fand, sie noch heut zu Tage in ein Gesetz aufzunehmen. Vielleicht geschah dieß nur deßhalb, um den weiteren Beisatz des Entwurfs, daß auch an jüdischen Fest- und Feiertagen in Gegenden, wo auch jüdische Glaubensgenossen wohnen, keine Versteigerungen stattfinden sollen, beifügen zu können. Diese allerdings zweckmäßige Bestimmung ist aber nicht zum Gesetze erhoben.

---

*) Allerdings ein kostspieliges Verfahren, welches leicht dahin führen kann, daß der Gläubiger, statt befriedigt zu werden, noch auf die Versteigerungskosten beischießen muß.

§. 84.

Wer die Versteigerung abzuhalten hat?

Hinsichtlich der Frage, wer die Versteigerung abzuhalten hat, kommt es darauf an, theils, wo? theils, wegen welcher Forderung sie abgehalten wird? Wenn nämlich die Versteigerung am Orte abgehalten wird, wo der Gerichtssitz sich befindet, oder in größeren Städten, oder wenn die Forderung über 100 fl. beträgt, so hat sie das Gericht selbst, sonst aber der Gemeinde-Vorsteher abzuhalten. Den Parteien steht jedoch zu, die Abhaltung der Versteigerung einem Dritteren, hinsichtlich dessen sie übereinkommen, zu überlassen. N. P. G. §. 84.

§. 85.

Von dem Zuschlage.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unbedingt bei Gegenständen, welche wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geschätzt sind. Sind aber die Gegenstände werthvoller und deßhalb geschätzt, oder haben sie einen Marktpreis, so erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot so hoch ist, daß es wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Marktpreises erreicht.

Außerdem, oder wenn kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt, und bei dieser erfolgt der Zuschlag der ausgepfändeten Gegenstände unbedingt. Wird bei dieser zweiten Versteigerung kein Gebot gelegt, so sind dieselben dem Gläubiger um die Taxe, soweit es zu seiner Befriedigung nothwendig ist, zuzuschlagen.

Hinsichtlich des Goldes und Silbers ist bestimmt, daß es nicht unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden darf. N. P. G. §. 85.

§. 86.

Weitere Bestimmung hinsichtlich der Versteigerung und Befriedigung des Gläubigers aus Mobilien.

Die Versteigerung der ausgepfändeten Gegenstände hat zum Zwecke, den Gläubiger zu befriedigen. Es ist daher klar, daß, sobald die zur Zahlung nothwendige Summe erreicht ist, kein weiterer Gegenstand versteigert werden darf. Der mit der

Versteigerung Beauftragte haftet für baare Zahlung, und muß daher selbst Ersatz leisten, wenn er etwas ohne baare Zahlung abgibt.

Binnen drei Tagen nach Beendigung der Versteigerung muß das Gericht die Auszahlung des Erlöses an den Gläubiger, so-wie des Ueberschusses an den Schuldner (die Kosten sind vorher abzuziehen) bewirken. R. P. G. §. 86.

Hinsichtlich der letztern Bestimmung bleibt hier nur noch der Wunsch übrig, daß diese heilsame Anordnung des Gesetzes verwirklicht werde, indem es ein großer, wie die Erfahrung zeigt, nicht seltener Mißstand ist, daß Gläubiger nach lange vollzogener Hilfsvollstreckung dennoch nicht zu ihrer Befriedigung gelangen können.

§. 87.

Von der Werthbestimmung des unbeweglichen, zur Hilfsvollstreckung dienenden, Vermögens.

Wenn es sich um die Werthbestimmung des unbeweglichen Vermögens, als Gegenstandes der Hilfsvollstreckung handelt, so sollen unter Leitung des zuständigen Gerichts Guts- und Ertrags-Anschläge gefertigt werden, welchen die Rechnungen, wenigstens der letzten 5 Jahre, die Grundbücher, die Forst-, Stift- und Gefällregister, so wie andere dienliche Behelfe zu Grunde zu legen sind.

Die Fertigung dieser Anschläge geschieht von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen. Fehlt es aber an solchen Behelfen, oder erkennen sie die Betheiligten nicht für genügend, so sind drei Sachverständige, — der eine vom Schuldner, der andere vom Gläubiger, der dritte vom Gerichte zu benennen, und diese haben nun den Werth zu bestimmen. Bei dieser Werthsbestimmung muß der Preis, welchen die Güter und Gerechtigkeiten zur Zeit der Schätzung haben, zu Grunde gelegt werden.

Dieser Schätzungsaufnahme dürfen Gläubiger und Schuldner beiwohnen, und sogleich oder höchstens in 8 Tagen gegen die Werthserhebung Erinnerungen machen, doch ohne das weitere Verfahren hiedurch aufzuhalten. Gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt. R. P. G. §. 87.

§. 88.

Selbstverkauf ansehnlicher Güter durch den Schuldner findet nicht mehr Staat.

Die Gerichts-Ordnung hat Cap. XVIII., §. 7. Nr. 3. bestimmt:

„Wann es um eine Hofmarch, Sitz, oder anderes hochgültig- und ansehnliches Gut, oder zugleich um mehr einschichtige Güter, Hof, Huben und Sölden zu thun wäre, so soll man anfänglich dem Schuldner selbst zu Stellung eines ansehnlichen Käufers 3 — 4 — höchstens 6 monatliche Frist ertheilen.“

Aehnlich war die Bestimmung des §. 32. des Ges. v. 22. Juli 1819.

Diese Anordnungen sind, soweit sie den Selbstverkauf betreffen, nach §. 88 des Ges. v. 17. Nov. 1837 aufgehoben, und mit ihnen auch in gleicher Beziehung Absatz 1, §. 31, Ges. v. 22. Juli 1819, wornach der Schuldner auf Selbstverkauf der als Exekutionsgegenstand vorgeschlagenen unbeweglichen Güter antragen konnte.

§. 89.

Stille Gant findet nicht statt.

Die Gerichts-Ordnung Cap. XVIII., §. 7, Nro. 9 kannte eine stille Gant. Diese bestand darin, daß der Kauf nicht nach öffentlichem Aufrufe bei dem Glockenstreiche, sondern in der Stille auf obrigkeitlichen Befehl von dem Schuldner selbst, oder von geschwornen Däntlern oder von bestellten Gutsverwaltern (curatoribus bonorum) geschah. v. Kreitm. Anmkg. z. a. O. — Diese stille Gant ist nun aufgehoben; §. 89, Ges. v. 17. Novbr. 1837.

§. 90.

Von der Bekanntmachung der Versteigerung unbeweglicher Güter.

Muß schon die Versteigerung ausgepfändeter, also beweglicher Güter öffentlich bekannt gemacht werden (s. o. §. 78 u. 80), so muß diese Vorschrift der Natur der Sache nach von

unbeweglichen in noch höherem Grade gelten. Die Zeit und Art dieser Bekanntmachung bestimmt sich nun darnach, ob es sich

a) nur von einzelnen Grundstücken handelt, oder,
b) von größern Gütern und ganzen Anwesen unter dem Werthe von 1000 fl., oder
c) von sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken u. dgl.?

Im ersten Falle hat die fragliche Bekanntmachung wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo die Grundstücke liegen, und in drei, oder, wenn es die Betheiligten beantragen, auch in mehreren benachbarten Gemeinden (§. 68 u. 80, a, 1), — im zweiten Falle wenigstens 6 Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke und nach Antrag der Parteien in den angränzenden Gerichtsbezirken (§. 78 u. 80, b, 2), im letzten Falle wenigstens zwei Monate vorher im Kreise (§. 78 u. 80, c, 3) zu geschehen.

Nebstdem muß von der Versteigerung den Hypotheken-Gläubigern (s. u. §. 92) und andern aktenmäßig bekannten Gläubigern besonders Nachricht gegeben werden. N. P. G. §. 90.

Diese Bestimmung erscheint folgerecht, wenn man erwägt, daß nach der Ger.-Ordnung Cap. XIX., §. 4, Nro. 1 das Erkenntniß auf Eröffnung des Confurses nicht nur den Hypothekar-, sondern auch allen übrigen Gläubigern, welche aktenmäßig bekannt sind, besonders notificirt werden muß.

§. 91.

Von dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 90.

Die vorerwähnte öffentliche Bekanntmachung (§. 90) muß eine kurze Beschreibung des Guts nach seinen Bestandtheilen, Rechten, Lasten und seiner Benutzungsfähigkeit, — dann den Schätzungswerth oder den ausgemittelten Ertrag und die Kaufs-Bedingungen enthalten, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind oder seyn können.

In der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage muß es den Kaufslustigen frei stehen, Einsicht bei dem Gerichte von der genaueren Beschreibung des-

Guts, dem Schätzungsprotokolle, dem Ertrags-Durchschnitte, den Guts- und Rentenrechnungen, den vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtstreite u. s. w. zu nehmen.*) (§. 91 a. a. O.).

§. 92.

Von der Versteigerung eines verhypothecirten Guts.

Ruhen auf dem zu versteigernden Gute Hypotheken, so ist nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes (R. W. §. 131) zu verfahren, jedoch unter Berücksichtigung des §. 98—101 des Ges. v. 17 Novbr. 1837 (s. u. §. 98—101) Vorgeschriebenen.

Gilt es der Beitreibung von Hypothekenzinsen, welche nicht über 2 Jahre alt sind, so treten die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes §. 52 ein (R. W. §. 137).

Demnach ist in diesem Falle eine Einrede, welche nicht sogleich durch Urkunden bewiesen werden kann, nicht zu berücksichtigen, und durch ein Rechtsmittel (R. W. §. 106) die Hilfs-Vollstreckung nicht zu hemmen. R. P. G. §. 92.

Hiemit ist die, über die Auslegung des §. 52 des Hypotheken-Gesetzes bestehende Streitfrage, ob nicht auch hier, wenn es in diesem Falle zur Exekution an Realitäten kommt, dem Selbstverkaufe des Schuldners und allen möglichen verzögerlichen Einreden platzgegeben werden muß? (§. 31 u. 32 des Ges. v. 22. Juli 1819) — sehr zweckmäßig gehoben. Ein gegentheiliges Verfahren würde geradezu aufheben, was der erwähnte §. 52 Wohlthätiges für den Gläubiger an sich trägt.

§. 93.

Von Lehen, Fideikommissen oder Ewiggeldern im Exekutionsverfahren.

Die besonderen Bestimmungen über Lehen oder Fideikommisse, oder die Ewiggeldordnung (R. W. §. 142) sind dann

---

*) Diese dem Kaufslustigen gegebene Befugniß erscheint als eine gewichtvolle Aufforderung für denselben, von ihr Gebrauch zu machen, und die Verhältnisse des Kaufsobjekts wohl zu erforschen, bevor er

in Anwendung zu bringen, wenn Lehen- oder Fideikommißgüter als Gegenstände der Hilfsvollstreckung benannt werden, oder es sich von Lehen- oder Fideikommißschulden oder von Ewiggeldern oder Gilten handelt. §. 93 a. a. O.

§. 94.

Wo und durch wen die Versteigerung unbeweglicher Güter geschehen soll?

Hinsichtlich der Versteigerung unbeweglicher Güter ist als Regel festgesetzt (§. 94 a. O.), daß sie in der Gemeinde, in welcher das Gut liegt, und zwar durch eine Richterperson und einen Aktuar (Protokollführer) vorgenommen werden soll. Nur besondere Verhältnisse oder gegründet befundene Anträge der Betheiligten rechtfertigen eine Ausnahme.

§. 95.

Wie viele Versteigerungen statt finden?

Bei unbeweglichen Gütern soll der Regel nach nur Eine Versteigerung statt finden. N. P. G. §. 95. — Ausnahmen hievon s. u. §. 98.

§. 96.

Besondere Anordnungen des Verfahrens bei Versteigerungen.

Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung sind genau einzuhalten.

Personen, welche das Gericht nicht kennt, *) oder hinsichtlich deren Zahlungsfähigkeit es Zweifel heget, dürfen nicht zur Steigerung zugelassen werden, sie müßten denn diese Anstände zu beseitigen vermögen.

Der Schuldner selbst darf nicht mitsteigern; — eben so

---

kaufet; denn diese Befugniß wird ihm einen Angriff des Richters (Ger.-Ord. Cap. XVI. §. 5) sehr erschweren, wenn dieser auch in Erlassung obiger Bekanntmachung nicht sorgsam genug wäre.

*) Bei Versteigerungen von Mobilien genügt die baare Zahlung.

wenig der mit der Versteigerung Beauftragte oder sein Protokollführer — Letztere bei Strafe von 5—50 fl. und nach Umständen bei disciplinärer Ahndung mit ihren Folgen.

Diese letztern Bestimmungen sind allgemeine, jede vom Gerichte angeordnete Versteigerung betreffende.

§. 97.

Vom Zuschlage.

Wenn kein Gebot mehr gelegt wird, so sind die Anwesenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwischenraume von wenigstens zwei Minuten zu fragen, ob Niemand mehr bieten wolle?

Nach der dritten vergeblichen Aufforderung geschieht der Zuschlag, und hiemit endigt sich die Tagfahrt (§. 97 a. a. O.). — So lange noch geboten wird, muß die Versteigerung dauern.

§. 98.

Von der zweiten Versteigerung.

Der Schuldner und der mit Verlust bedrohte Gläubiger dürfen die Zurückhaltung des Zuschlags und eine zweite Versteigerung verlangen, wenn gar kein Gebot erfolgte, oder das gelegte den Schätzungswerh nicht erreichte. Diese Versteigerung darf aber nicht später, als 4 Wochen nach der ersten vorgenommen werden (§. 98, Ges. v. 17. Novbr. 1837).

§. 99.

Von Ertheilung des Zuschlags bei der zweiten Versteigerung.

Schon bei Ankündigung der zweiten Versteigerung ist ausdrücklich bekannt zu machen, daß bei ihr der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreichet, oder nicht? erfolget, und diese Bekanntmachung ist nun auch bei dem Termine zu verwirklichen. Wer hier der Meistbietende bleibet, erhält den Zuschlag (§. 99 a. a. O.).

§. 100.

Von dem Verfahren, wenn bei der zweiten Versteigerung kein Gebot fällt,

a) wenn Ein Gläubiger betheiligt ist.

Wird bei der fraglichen (§. 98) zweiten Versteigerung gar kein Gebot gelegt, so kann der Gläubiger den Zuschlag um die Taxe für sich verlangen. Doch kann er auch die Verpachtung des Guts oder die Immission (R. W. §. 130) in dasselbe, oder Sequestration (R. W. §. 39) oder neuerliche Feilbietung, jedoch auf seine Kosten beantragen. R. P. G. §. 100).

§. 101.

b) wenn mehrere Gläubiger betheiligt sind.

Wird bei der zweiten Versteigerung kein Angebot gelegt, und es sind mehrere Gläubiger betheiliget, so kommet es vorerst darauf an, ob sie sich nicht über das weitere Verfahren hinsichtlich der dem Gläubiger in einem solchen Falle zustehenden Rechte (s. §. 100) vereinigen? Kommt eine solche Vereinigung zu Stande, so hat es dabei sein Bewenden. Widrigenfalls muß, wenn es an einem andern Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen gebricht, dem Ablösungsrechte (R. W. §. 142 — jus delendi) statt gegeben werden; — ein zwar trauriges, aber nothwendiges Auskunftsmittel, weil es an einem andern gebricht, und doch der Vollzug der Exekution nicht gehemmt werden darf! R. P. G. §. 101.

§. 102.

Vom Zuschlage und Zuschlagdekrete.

Das Gesetz a. a. O. ordnet §. 102 an:

„der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich zu geschehen.“

Allein dieser Zuschlag führet den Käufer noch nicht völlig zu seinem Ziele. Dieser bedarf nämlich des Zuschlagdekrets, um in den Besitz des erkauften Guts zu gelangen. Daher ist weiter bestimmt:

„Das förmliche Zuschlagsdekret ist dem Meistbietenden längstens binnen 14 Tagen zuzustellen. Das hierin säumige Gericht hat eine Strafe von 10—50 fl. zu gewärtigen." — §. 102, Abschn. 2. a. a. O.

§. 103.

Von Aufhebung des Einstandsrechts der Adeligen und des Wiedereinlösungsrechts des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage.

Die b. Ger.-Ordnung hat Cap. XVIII., §. 7, Nro. 9. bei öffentlichen Gantkäufen ein Einstandsrecht dann eintreten lassen, wenn von einem Unbefreiten ein adeliges Landgut auf der Gant eingethan wurde, in welchem Falle ihm ein jeder Edelmanns-Freiheits-Fähiger innerhalb Jahr und Tag einstehen konnte, wenn er nur dem Gantgläubiger Alles erstattete, was ihm mittels des Gantkaufs zu Verlust ging. — Eben so war Nro. 10. a. a. O. bestimmt, dem Schuldner solle nach geschehener Versteigerung die Wiedereinlösung des verganteten Guts selbst nach wirklichem Zuschlage zustehen, wenn das Gut zu weit über den Schätzungs-Werth heruntervergantet, und er durch den Zuschlag zu sehr beschädigt werde, wo ihm alsdann auf ein ganzes Jahr die Wiedereinlösung vorbehalten werden könne. — Beide Bestimmungen erkläret das Gesetz vom 17. Novbr. 1837, §. 103 für aufgehoben.

Beide Verfügungen sind dankenswerth. Das Einlösungs-Recht ist nämlich an sich schon etwas Gehässiges, indem, wo es statt findet, der Käufer stets von der beunruhigenden Besorgniß geängstiget wird, wieder aus dem Besitze des verkauften Guts getrieben zu werden. Uebrigens hatten bisher die erwähnten Bestimmungen nicht allenthalben Anwendung, namentlich nicht in Franken und Schwaben und im ehemals Bambergischen und Würzburgischen. Es war also sehr zweckgemäß, auch in dieser Beziehung Rechtsgleichheit herzustellen.

§. 104.

Ob auf Baarzahlung oder Fristen zu versteigern ist?

Wenn es der Gläubiger verlangt, so muß auf baare Zahlung versteigert werden, und nur er, oder, wenn mehrere

Gläubiger vorhanden sind, ihr übereinstimmender Wille kann Fristenzahlung des Kaufschillings gewähren, oder Eintheilung der Zahlung in Fristen veranlassen. §. 104 a. a. O. Diese Bestimmung ist strenge, aber nicht ungerecht, und entspricht der Aufgabe einer guten Exekutionsordnung, daß dem Sieger so schnell, als möglich, zu seinem Rechte geholfen werde. „Was der Kopf der Gerechtigkeit als Recht erkannt hat, das muß durch den Arm der Gerechtigkeit so schleunig, als möglich, in Vollzug gesetzt werden!" Motive z. Prozeßgesetz-Entwurfe.

§. 105.

Von der Beitreibung des Kaufschillings.

Wenn die Zahlung des Kaufschillings nicht in der gesetzten Frist geschieht, oder wenn keine solche bestimmt war, nicht in 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekrets (†. 102) an, oder in der weiter bewilligten Frist (§. 104), so stehet es dem Gläubiger (den Gläubigern) zu, eine weitere Versteigerung zu beantragen.

Der vorige Steigerer hat die Kosten zu tragen, und muß für den Mindererlös haften §. 105 a. a. O.). — Grund genug, sich vor leichtsinnigem Steigern zu hüten.

§. 106.

Von der Räumung des zugeschlagenen Gutes.

Der Schuldner muß bei Vermeidung der gerichtlichen Austreibung das Gut an dem, in den Kaufbedingnissen festgesetzten Zahlungstage, sonst aber, wenn solcher Termin nicht ausdrücklich festgesetzt war, wenigstens am 14. Tage, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an gerechnet, verlassen.

Wenn auch ein Rechtsmittel ergriffen wird, so kann hiedurch die Räumung des Gutes nicht gehemmt werden. N. P. G. §. 106.

§. 107.

Wie der Schuldner den Zuschlag unbeweglicher Güter von sich abwenden kann?

Bei jeder Versteigerung unbeweglicher Güter bleibet es dem Schuldner überlassen, bis zur wirklichen Versteigerung, ja auch

nachher bis zu erfolgtem Zuschlage, dadurch, daß er den Gläubiger oder die Gläubiger vollständig befriediget, und alle Kosten ersetzet, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abzuwenden. *) Ja er darf sogar der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, wenn nur dieser die Schuld sogleich baar zahlt, oder diese Zahlung auf sich nimmt, und bei dieser Erklärung der Schuldübernahme von Seite dieses Dritteren sich der oder die Gläubiger beruhigen (§. 107 a. a. O.). Da die erwähnte Befugniß dem Schuldner gesetzlich zustehet, so kann wohl der Käufer keine Entschädigung wegen etwaiger Nachtheile, welche dadurch, daß der Schuldner von jener Befugniß Gebrauch machte, ihm zugingen, in Anspruch nehmen.

§. 108.

Von der Berufung im Exekutions-Verfahren.

Die Nothfrist zur Einlegung von Berufungen oder Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren beträgt 14 Tage (s. o. §. 64). Diese Berufungen oder Beschwerden, wenn sie überhaupt zulässig sind (s. o. Abschn. VI.), sind bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen.

Liegen zwei gleichförmige Erkenntnisse vor, so findet im Exekutionsverfahren Berufung an die dritte Instanz nicht statt. (Abschn. VI., §. 54, Nro. 8).

Nur hinsichtlich der Feilbietung der Exekutionsgegenstände hat die fragliche Berufung oder Beschwerde aufschiebende Wirkung (R. P. G. §. 108).

---

*) Hinsichtlich des Adjudikationsbescheids findet Berufung statt. Landst. Verhdlg. Bd. X. S. 419.

Abschnitt VIII.

Vom Conkurs-Verfahren.

(G. O. Cap. XIX., §. 4, Nro. 5. u. §. 10, Nro. 4; dann §. 11 u. 36 des Ges. v. 22. Juli 1819).

§. 109.

Responsionen auf die Beweisartikel finden auch im Conkursprozesse nicht statt.

Die b. Ger.-Ordnung hatte Cap. IX. §. 7 responsiones (Antworten) auf die Probatorialartikel angeordnet. Diese mußten nämlich dem Gegentheile mitgetheilt werden, und dieser darauf jeden einzelnen Artikel mit „Ja und wahr“ oder nach Umständen mit „Glaub wahr und nicht wahr“ beantworten. Das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 11 hat diese Responsionen im ordentlichen Prozesse ausdrücklich aufgehoben. Allein auch der Concursprozeß als außerordentliche Prozeßart (R. W. §. 142) kennet dieselben. Das neue Gesetz §. 109 erkläret sie nunmehr auch in diesem aufgehoben.

§ 110.

Von der Frist zur Anmeldung der Berufung gegen das Conkurs-Erkenntniß.

Nach der Bestimmung der Ger.-Ordnung Cap. XIX., §. 4, Nro 5 muß der Schuldner, wenn er gegen das erlassene Conkursurtheil die Berufung ergreifen will, binnen 14 Tagen nach Eröffnung desselben diese Berufung anmelden. Das Gesetz v. 17. Nov. 1837 §. 110 hat nun diesen Anmeldungstermin auf acht Tage beschränkt.

§. 111.

Fortsetzung von §. 110.

Die vorerwähnte (§. 110) Anmeldungsverbindlichkeit (in achttägiger Frist) der Berufung findet auch statt, wenn der

Schuldner gegen das, das unterrichterliche Conkurserkenntniß bestätigende Urtheil zweiter Instanz revidiren will (§. 111 a. a. O.). Dasselbe hat wohl auch statt, wenn erst in zweiter Instanz auf Conkurs erkannt wurde, während in erster z. B. auf Beitritt zu einem Arrangement erkannt worden war.

§. 112.

Vom Reinigungseide im Conkursprozesse.

Wenn die Erfordernisse zum Reinigungseide (G. O. Cap. XIII., §. 3, Nro. 5. — R. W. §. 97) überhaupt vorhanden sind, so soll er auch im Conkursprozesse zulässig seyn, er muß aber, wie der Entscheidungseid (G. O. Cap. XIX., §. 12, Nro. 1. R. W. §. 96) vom Schuldner (nicht von seinem Anwalte) geleistet werden. R. P. G. §. 112.

§. 113.

Von der Frist zur Vollmachtsberichtigung im Conkursprozesse.

Ist der Vollmachtspunkt beanstandet, so ist zwar der Forderung im Vorzugserkenntnisse die ihr gebührende Stelle anzuweisen (Ges. v. 22. Juli 1819, §. 36), aber dem Gläubiger aufzugeben, diesen Anstand binnen 30 Tagen ausschließlicher, nicht zu erstreckender Frist zu heben. R. P. G. §. 113.

§. 114.

Allgemeine Bestimmung über das Conkurs-Verfahren.

Was im Abschn. VII. über die Exekution erwähnt wurde, gilt auch, wenn nicht in der Ger.-Ordnung Cap. XIX. und im Ges. v. 22. Juli 1819, Abschn. X. etwas Besonderes hierüber verfügt ist (R. W. §. 126—129), im Conkursverfahren. Nur ist obige Bestimmung §. 108 hinsichtlich der Berufungsfrist bei Berufungen gegen Conkurs- und Vorzugserkenntnisse nicht anwendbar. Ges. v. 17. Nov. 1837, §. 114.

§. 115.

Allgemeine Verfügung.

a) Ueber die fortdauernde Giltigkeit der Gerichtsordnung und der übrigen bestehenden Gesetze.

In allen durch das Gesetz v. 17. Nov. 1837 nicht abgeänderten oder ermäßigten (modificirten) oder erläuterten Punkten hat es bei der Gerichtsordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Bewenden (§. 115 a. a. O.).

§. 116.

b) Von dem Eintritte des neuen Prozeßgesetzes.

Am 1. Juni 1838 tritt das neue Prozeßgesetz v. 17 Novb. 1837 in das Leben.

Vor diesem Tage eingereichte, oder zu Protokoll genommene, oder angemeldete Klagen müssen, wenn nicht von dem Gerichte eine Aenderung oder Verbesserung derseben angeordnet wird, bis zum Schlusse des ersten Verfahrens (R. W. §. 41) nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden.

War der Beweis vor dem 1. Juni 1838 angetreten, so richtet sich das Beweisverfahren gleichfalls nach den bisherigen Gesetzen, widrigens nach dem neuen. Anlangend die Bestimmungen des neuen Gesetzes über Appellation, so sind sie nur bei jenen Sachen in Anwendung zu bringen, in welchen am 1. Juni 1838 hinsichtlich der zweiten Instanz das erstrichterliche, und hinsichtlich der dritten Instanz das zweitrichterliche Erkenntniß noch nicht verkündiget ist.

In allen Erekutionen, welche erst am 1. Juni 1838 nachgesucht werden, ist das neue Gesetz in Anwendung zu bringen. §. 116, Ges. v. 17. Nov. 1837).

Alphabetisches Sach- und Wortregister.

Die erste Zahl bezeichnet den Paragraphen, die andere nach dem Striche die Seite.

A.

Adhäsion. 68, 69.
Alimente. 1, 8.
Anwälte. 4, 13; deren Strafen, 31, 41. — 37, 46.
Auspfändung. 74, 75.

B.

Bekanntmachung bei Versteigerung von Immobilien. 90, 82. — 91, 83.
Berufung, deren Unstatthaftigkeit. 51, 56; — 52, 57; — 54, 59.
— gegen bestrittene Rechte. 63, 65.
— — Beschlüsse, welche auf Antrag einzelner Parteien ergingen. 55, 61.
— — Contumacialerkenntnisse. 56, 61.
— im Exekutionsverfahren. 108, 90.
— — Konkurse. 110, 91.
— zur III. Instanz. 54, 60.
Berufungsabweisung. 65, 67.
— Frist. 64, 66.
— Summe. 57, 62; deren Berechnung; 58, 62; — bei jährlichen Zahlungen oder Renten in Geld. 59, 63; — bei Naturalleistungen. 60, 63.
— Wirkung. 66, 67.
Beschädigungen an Bäumen, Früchten, Gränzen, Wegen u. dgl. 1, 7.
Besoldungen. 73, 74.
Beweisantritt. 41, 50.
Beweisaufnahme. 40, 49.
Beweisdeduktionen. 12, 22.
— Verfahren. 12, 21; — 40, 49.

D.

Dienstboten. 1, 6.
Duplik. 20, 30; 21, 33.

E.

Eheleute. 1, 5.
Ehrenbeleidigungen. 1, 8.
Eideszuschiebung, eventuelle. 42, 51.
Einlassung. 28, 37; deren Verweigerung. 24, 34.
Einreden, gerichtsablehnende. 25, 35; deren Verwerfung. 36, 46.
Einreden-Vorbringung, gleichzeitige. 26, 36.
Einstandsrecht der Adelichen. 103. 88.
Eintritt des neuen Prozeßgesetzes. 116, 93.
Erkenntniß. 11, 20.
Exekution. 72, 72; an Besoldungen. 73, 74.

F.

Familienglieder, deren Streitigkeiten. 1, 6.
Fideikommisse. 93, 84.
Fiskus. 23, 33; — 39, 48.
Fragstücke. 45, 52.
Frevel, offenkundige. 1, 8.
Fristen. 29, 38.; deren Verlängerung. 30, 39. — 32, 41. — 34, 43. — 35, 44. — 36, 45.
Fristgesuche. 31, 40; deren Verwerfung. 33, 43.

G.

Gant, stille. 89, 82.
Gegenbeweis. 43, 51.
Gemeinden. 23, 33; — 39, 48.
Gerichtstage. 4, 13; 6, 15; — 11, 21.

H.

Handelsstreitigkeiteu. 1, 7.
Handgelübd. 14, 23.
Handlohn. 1, 5.
Handwerksgesellen u. Meister. 1, 6.
Hausgenossen. 1, 6.

K.

Klage-Anbringung. 5. 13.
— Anmeldung. 6, 14; — 7, 16.
— Beantwortung. 19, 30.
— Einreichung. 6, 14; — 17, 25.
Klagenhäufung. 2. 10.
Konkurs. 110, 91; — 112, 92; — 109, 91; 114, 92.

L.

Lehen. 93, 84.

M.

Minderjährige. 23, 33; — 39, 48.

N.

Nebenverantwortung. 67, 69.

P.

Parteien, deren Vertretung. 4, 13.
Polizeibehörden. 1, 9.

Q.

Quadruplik. 22, 33.

R.

Räumung des zugeschlagenen Guts. 106, 89.
Rechte. 1, 4.
Reinigungseid im Konkurse. 112, 92.
Reisende. 1, 7.
Renten. 1, 4.
Replik. 20, 31; — 21, 32.
Responsionen im Konkursverfahren. 109, 91.
Rezeß. 17, 27.

S.

Sachverständige. 14, 23; — 15, 23.
Schätzungen. 61, 63; — 77, 76; — 87, 81.
Selbsthilfe. 1, 8.
Selbstverkauf des Schuldners. 88, 82.
Stiftungen. 23, 33.
Strafen. 13, 41; — 37, 46; 65, 67; — 96, 86.
Succumbenzgelder. 69, 70.

T.

Terminsverlegung. 34, 43.
Triplik. 22, 33.

U.

Ungehorsam. 29, 38.
— des Beklagten. 8, 16; — 18, 28; — 20, 31; — 21, 33.
— des Klägers. 7, 16; — 20, 31; — 21, 32; 22, 33.
Urkunden. 18, 29; — 50, 55.
Urtheilsverkündigung. 11, 21.

V.

Verfahren, beschleunigtes. 1, 3; — 9, 17; — 3, 12; — 10, 19.
Verfahren, gewöhnliches. 16, 24; — 17, 25.
Vergleichsversuche. 9, 91; — 13, 22; 49, 54.
Versteigerungen. 78, 77 u. flg.
Vollstreckungsmittel. 71, 72.
Vollmacht. 10, 20; — 114, 92.

W.

Weiden. 1, 8.
Widerspruch, allgemeiner. 19, 30.
Wiedereinlösung. 103, 88.
— Einsetzung. 38, 47.
Wiederklage. 2, 11.
Wohnungssteitigkeiten. 1, 6.

Z.

Zahlung des Kaufschillings. 105, 89.
Zahlungsfristen. 70, 71.
Zeugen. 23, 14; — 23, 15; — 44, 52.
Zeugenaussagen. 47, 53.
— Eid. 38, 54.
— Vernehmung. 46, 53.
Zinsen. 1, 4.
Zuschlag. 85, 80; — Abwendung desselben. 207, 89.
Zuschlagsdekret. 102, 87.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druckfehler.

Seite 1 Z. 30 Verzöderungen lies Verzögerungen.
— 4 Z. 3 R. W. l. R. W.
— 6 Z. 27 ein Vermögen l. einen Betrag.
— 24 Z. 12 also l. und zwar.
— 34 Z. 15 weit l. weil.
— 41 Z. * Z. 3 vorzubäugen l. vorzubeugen.
— 42 Z. 26 laugwierigen l. langwierigen.
— 42 ** Z. 2 oenn l. denn.
— 50 Z. 6 Beweisführung l. Beweismittel.
— 55 Z. 34 zur Belehrung l. (zur Belehrung).
— 62 * Z. 5 Verufung l. Berufung.
— 63 Z. 24 ¹/₄ l. 1.
— 67 Z. 15. — 16 l. 10.
— 69 Z. 18 hievon l. hierin.
— 72 Z. 25 1807 l. 1817.
— 79 Z. 4 bleibt das , nach Gerichtsbezirke weg.

Sc

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Samhaber, Conrad,

Das kgl. bayerische Prozeßgesetz vom 17. November 1837 als Nachtrag zum 'Rechtsweg in Bayern'

Würzburg 1838

Bavar. 2314 hb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377940-6